

Biodiversitätsstrategie Graubünden BDS GR 2023-2032 und Massnahmenband Biodiversität 2023-2028										
Auswertungsbericht zur öffentlichen Anhörung										
Anhang A.2 Anträge Massnahmenänderungen										
15. Dezember 2023										
Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Textänderung Massnahmenblatt	bereits in laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	zur Kenntnis genommen		
Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)										
Massnahme 1 - gemeinsam in Wassereinzugsgebieten denken										
Massnahme 1	Gemeinde Brigels	Ergänzung	Bergbahnen zwingend in das Projekt zu integrieren Begründung: Durch die grosszügige Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Fließgewässern, verliert die Landwirtschaft heute schon viel Produktionsfläche. In diesem Sinne ist es wichtig, dass vorgesehene Revitalisierungsprojekte sich innerhalb des Gewässerraums konzentrieren und der Landwirtschaft nicht noch weitere Produktionsfläche streitig gemacht wird. Auch sind die Bergbahnen zwingend in das Projekt zu integrieren, dies sowohl gesamthaft wie auch bei den Pilotprojekten. Die Beschneigung benötigt zwar im Verhältnis zu den anderen Bedürfnissen «wenig» Wasser, der Bedarf bei Beschneigungstemperaturen kann aber bedeutend sein, weshalb die Unternehmen vermehrt auf Speicher setzen.	x						Bergbahnen als Partner ergänzt. Bei der Massnahme M1 geht es um einen nachhaltigen Umgang mit der knappen Ressource Wasser insbesondere im Hinblick auf Trockenheitsphasen. Als Projektperimeter für die Pilotprojekte sind Gewässereinzugsgebiete angedacht. Den Gemeinden kommt bei dieser Massnahme allein schon wegen der Gewässerhoheit in Graubünden eine absolut zentrale Rolle zu. Dennoch sollen möglichst alle Kreise mit Nutzungsinteressen am Wasser an den Pilotprojekten partizipieren können. Ob nur schon die Pilotprojekte zu Stande kommen, hängt von der Bereitschaft der Standortgemeinden zur Mitwirkung an der Massnahme M1 und zur Zusammenarbeit untereinander im Bereich Wassermanagement ab.
Massnahme 1	Gemeinde Lumnezia	Bemerkung	Durch die grosszügige Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Fließgewässern, verliert die Landwirtschaft heute schon sehr viel Produktionsfläche. In diesem Sinne ist es wichtig, dass vorgesehene Revitalisierungsprojekte sich innerhalb des Gewässerraums konzentrieren und der Landwirtschaft nicht noch weitere Produktionsflächen streitig gemacht wird. Weiter machen wir beliebt, dass die begrenzten Ressourcen auf bestehende Revitalisierungsprojekte und deren Pflege eingesetzt werden, anstatt neue Projekte anzugehen, die dann aufgrund von knappen Ressourcen nicht die nötige Pflege erhalten.					x		Bei der Massnahme M1 geht es um einen nachhaltigen Umgang mit der knappen Ressource Wasser insbesondere im Hinblick auf Trockenheitsphasen. Als Projektperimeter für die Pilotprojekte sind Gewässereinzugsgebiete angedacht. Den Gemeinden kommt bei dieser Massnahme allein schon wegen der Gewässerhoheit in Graubünden eine absolut zentrale Rolle zu. Dennoch sollen möglichst alle Kreise mit Nutzungsinteressen am Wasser an den Pilotprojekten partizipieren können. Ob nur schon die Pilotprojekte zu Stande kommen, hängt von der Bereitschaft der Standortgemeinden zur Mitwirkung an der Massnahme M1 und zur Zusammenarbeit untereinander im Bereich Wassermanagement ab. Bezüglich Ressourcenbedarf: Es war eine Auflage des Lenkungsgremiums den Ressourcenbedarf aufzuzeigen. Ein Teil der Massnahmen kann mit den vorhandenen Ressourcen umgesetzt werden. Wir haben abgeklärt und können aufzeigen, welche Aufgaben delegierbar sind und welche nicht. Die Schaffung befristeter Stellenprozent für die erste Umsetzungsphase steht auch für uns im Vordergrund. Am Ende der ersten Umsetzungsphase (2028) wird in einem Zwischenbericht und einem neuen Massnahmenband für die 2. Umsetzungsphase (2029-2032) aufzuzeigen sein, welche Ressourcen die 2. Umsetzungsphase (2029-2032) erforderlich sind. Wenn weniger Ressourcen benötigt werden, werden die befristete Stellen aufgehoben und nicht mehr benötigte Festanstellungen im Rahmen von normalen Personalfuktuationen rekompensiert.
Massnahme 1	Bündner Bauernverband	Änderung	Vorgesehene Revitalisierungsprojekte sich innerhalb des Gewässerraums konzentrieren. Begründung: Durch die grosszügige Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Fließgewässern, verliert die Landwirtschaft heute schon sehr viel Produktionsfläche. In diesem Sinne ist es wichtig, dass vorgesehene Revitalisierungsprojekte sich innerhalb des Gewässerraums konzentrieren und der Landwirtschaft nicht noch weitere Produktionsflächen streitig gemacht werden. Weiter machen wir beliebt, dass die begrenzten Ressourcen auf bestehende Revitalisierungsprojekte und deren Pflege eingesetzt werden, anstatt neue Projekte anzugehen, die dann aufgrund von knappen Ressourcen nicht die nötige Pflege erhalten.					x		Bei der Massnahme M1 geht es nicht um Revitalisierungen, sondern um einen nachhaltigen Umgang mit der knappen Ressource Wasser insbesondere im Hinblick Trockenheitsphasen. Als Projektperimeter für die Pilotprojekte sind Gewässereinzugsgebiete angedacht. Den Gemeinden kommt bei dieser Massnahme allein schon wegen der Gewässerhoheit in Graubünden eine absolut zentrale Rolle zu. Dennoch sollen möglichst alle Kreise mit Nutzungsinteressen am Wasser an den Pilotprojekten partizipieren können. Bezüglich Ressourcenbedarf: Es war eine Auflage des Lenkungsgremiums den Ressourcenbedarf aufzuzeigen. Ein Teil der Massnahmen kann mit den vorhandenen Ressourcen umgesetzt werden. Wir haben abgeklärt und können aufzeigen, welche Aufgaben delegierbar sind und welche nicht. Die Schaffung befristeter Stellenprozent für die erste Umsetzungsphase steht auch für uns im Vordergrund. Am Ende der ersten Umsetzungsphase (2028) wird in einem Zwischenbericht und einem neuen Massnahmenband für die 2. Umsetzungsphase (2029-2032) aufzuzeigen sein, welche Ressourcen die 2. Umsetzungsphase (2029-2032) erforderlich sind. Wenn weniger Ressourcen benötigt werden, werden die befristete Stellen aufgehoben und nicht mehr benötigte Festanstellungen im Rahmen von normalen Personalfuktuationen rekompensiert.
Massnahme 1	Repower	Bemerkung Ergänzung	1. Wir beantragen, dass die für vorliegende Massnahme der Biodiversitätsstrategie vorgesehenen personellen Kapazitäten und finanziellen Mittel die Umsetzung der bestehenden Vollzugsaufgaben nicht konkurrieren. 2. Die Repower AG stellt den Antrag, bei allfälligen Projekten zur integralen Wasserwirtschaft in Wassereinzugsgebieten mit einer Wasserkraftnutzung durch Repower-Anlagen mitwirken zu können. Begründung: Am 1. Januar 2011 sind im GSchG und im BGF (Sanierungs-)Bestimmungen in Kraft getreten, die allesamt die Zielsetzung verfolgen, die Gewässerlebensräume zu verbessern. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Pflicht zur Ausscheidung von Gewässerräumen (Art. 36a GSchG), die Revitalisierung von Gewässern (Art. 38a GSchG), die Schwall/Sunk-Sanierung (Art. 38a GSchG), die Sanierung des Geschiebehaushalts (Art. 43a GSchG) sowie die fischereiliche Sanierung (Art. 10 BGF). Diese Massnahmen haben schweizweit milliarden schwere Projekte ausgelöst, von denen sich die wenigsten bereits in der Realisierung befinden. Dies gilt insbesondere im Kanton Graubünden, wo die herausforderndsten dieser Vollzugsaufgaben noch weit von einer Lösung entfernt sind. Ob die optimistischen gesetzlichen Vollzugsfristen eingehalten werden können, erscheint angesichts der bisherigen Verfahrensdauern fraglich. Nach Auffassung der Repower AG ist es deshalb wichtig, ausreichend personelle Kapazitäten und finanzielle Mittel zur raschen Umsetzung der bereits bestehenden Aufgaben einzusetzen, um die Vollzugsaufgaben aus der GSchG/BGF-Revision 2011 zu erfüllen und die entsprechenden Projekte zur Sanierung der Wasserkraft umzusetzen. Eine aussagekräftige Beurteilung des Zustandes der Biodiversität und der zu treffenden Massnahmen ist erst möglich, wenn insbesondere die Projekte zur Sanierung der Wasserkraft umgesetzt, die damit verbundenen ökologischen Verbesserungen ihre Wirkung entfaltet haben und ermittelt worden sind. Dies ist bei der Erarbeitung der Pilotprojekte und der Interpretation der Erkenntnisse aus der Umsetzung unbedingt zu berücksichtigen.					x		Es ist auch ganz im Sinne des Kantons, dass die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Graubünden nicht zu Lasten der bestehenden Vollzugsaufgaben gehen darf. Sanierungsbestimmungen GSchG und BGF betreffen die Aufhebung/Schmälerung der negativen Effekte bestimmter Wassernutzungstypen. Der Ansatz von Massnahme 1 geht über Sanierungsbestimmungen von GSchG und BGF hinaus, indem der Wasserbedarf von sämtlichen bestehenden Nutzungsformen dem Angebot gegenübergestellt wird. Die beantragte reine Fokussierung der Ressourcen auf Objektsanierungen, kann der im Grundlagenbericht eruierten Herausforderung "im Spannungsfeld von Zielkonflikten und Klimawandel ausgewogene Lösungen für die grossen Defizite bei den wassergebundenen Lebensräumen und den davon abhängigen Arten zu finden" nicht gerecht werden. Partner: Kraftwerkgesellschaften sind als Partner bereits erwähnt. Zusätzliche Bemerkungen zur gleichen Stellungnahme siehe Massnahme 2
Massnahme 1	Sportbahnen Bregün AG	Ergänzung	Bei der Massnahme 1 "Integrales Wassermanagement" sind die Bergbahnen zwingend in das Projekt zu integrieren. Begründung: Idealerweise findet eine gesamthafte Integration wie auch eine bei Pilotprojekten statt. Die technische Beschneigung benötigt im Verhältnis zu anderen Bedürfnissen «wenig» Wasser, die Anforderungen an die Beschneigungstemperaturen können aber bedeutend sein, weshalb die Unternehmen vermehrt auf Speicher setzen. Im Weiteren kann die Beschneigungsinfrastruktur im Rahmen der klimatischen Herausforderungen Chancen bedeuten (Speicherung, Bewässerung, Stromerzeugung etc.)	x						Bergbahnen ergänzt. (Kraftwerkgesellschaften sind bereits als Partner erwähnt)
Massnahme 1	Bündner Gewerbeverband	Ergänzung	Beim «Integrales Wassermanagement» sind die Stakeholder der Wirtschaft, insbesondere die Bergbahnen, zwingend früh in die einzelnen Projekte zu integrieren, allenfalls bereits in der Phase von Pilotprojekten. Begründung: Die Pistenbeschneigung der Bergbahnen benötigt im Verhältnis zu den anderen Bedürfnissen nicht viel Wasser - der rasche Bedarf bei Beschneigungstemperaturen kann aber bedeutend sein, sodass es existenziell unumgänglich ist, Wasser in Speicherseen zu sammeln. Im Weiteren kann die Beschneigungsinfrastruktur aufgrund der klimatischen Veränderungen auch Chancen bieten (Speicherung, Bewässerung, Stromerzeugung etc.).	x						Bergbahnen ergänzt. (Kraftwerkgesellschaften sind bereits als Partner erwähnt)
Massnahme 1	Grüsch Danusa Bahn	Ergänzung	Bei der Massnahme 1 «Integrales Wassermanagement» sind die Bergbahnen zwingend in das Projekt zu integrieren, dies sowohl gesamthaft wie auch bei den Pilotprojekten. Begründung: Die Beschneigung benötigt zwar im Verhältnis zu den anderen Bedürfnissen «wenig» Wasser, der Bedarf bei Beschneigungstemperaturen kann aber bedeutend sein, weshalb die Unternehmen vermehrt auf Speicher setzen. Im Weiteren kann die Beschneigungsinfrastruktur im Rahmen der klimatischen Herausforderungen Chancen bedeuten (Speicherung, Bewässerung, Stromerzeugung etc.).	x						Bergbahnen ergänzt. (Kraftwerkgesellschaften sind bereits als Partner erwähnt)
Massnahme 1	AXPO Power AG	Änderung	1. Wir beantragen, die in der vorliegenden Massnahme vorgesehenen personellen Kapazitäten und finanziellen Mittel zur raschen Umsetzung der bereits bestehenden Aufgaben aus GSchG und BGF einzusetzen. 2. Die Axpo Power AG stellt deshalb den Antrag, bei Massnahmen in der Pilotregion ihres Wassereinzugsgebietes mitwirken zu können, sollte die Massnahme dennoch umgesetzt werden. Begründung: Am 1. Januar 2011 sind im GSchG und im BGF (Sanierungs-)Bestimmungen in Kraft getreten, die allesamt die Zielsetzung verfolgen, die Gewässerlebensräume zu verbessern. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Pflicht zur Ausscheidung von Gewässerräumen (Art. 36a GSchG), die Revitalisierung von Gewässern (Art. 38a GSchG), die Schwall/Sunk-Sanierung (Art. 38a GSchG), die Sanierung des Geschiebehaushalts (Art. 43a GSchG) sowie die fischereiliche Sanierung (Art. 10 BGF). Diese Massnahmen haben schweizweit milliarden schwere Projekte ausgelöst, von denen sich die wenigsten bereits in der Realisierung befinden. Dies gilt insbesondere im Kanton Graubünden, wo die herausforderndsten dieser Vollzugsaufgaben noch weit von einer Lösung entfernt sind. Ob die optimistischen gesetzlichen Vollzugsfristen eingehalten werden können, erscheint angesichts der bisherigen Verfahrensdauern fraglich. Nach Auffassung der Axpo Power AG ist es deshalb wenig sinnvoll, mit der Biodiversitätsstrategie (BDS) neue Programme und Massnahmen aufzusetzen, bevor die Vollzugsaufgaben aus der GSchG/BGF-Revision 2011 noch nicht erfüllt und die entsprechenden Projekte zur Sanierung der Wasserkraft nicht umgesetzt wurden. Ohnehin ist auch in fachlicher Hinsicht erst dann eine verlässliche Beurteilung des Zustandes der Biodiversität und der zu treffenden Massnahmen möglich, wenn insbesondere die Projekte zur Sanierung der Wasserkraft umgesetzt, die damit verbundenen ökologischen Verbesserungen ihre Wirkung entfaltet haben und ermittelt worden sind. Als Beispiel möge das Misox dienen, wo die Schwall/Sunk-Sanierung einen grossen Einfluss auf die gewässer-nahe Biodiversität haben wird.					x	x	Es ist auch ganz im Sinne des Kantons, dass die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Graubünden nicht zu Lasten der bestehenden Vollzugsaufgaben gehen darf. Sanierungsbestimmungen GSchG und BGF betreffen die Aufhebung/Schmälerung der negativen Effekte bestimmter Wassernutzungstypen. Der Ansatz von Massnahme 1 geht über Sanierungsbestimmungen von GSchG und BGF hinaus, indem der Wasserbedarf von sämtlichen bestehenden Nutzungsformen dem Angebot gegenübergestellt wird. Die beantragte reine Fokussierung der Ressourcen auf Objektsanierungen, kann der im Grundlagenbericht eruierten Herausforderung "im Spannungsfeld von Zielkonflikten und Klimawandel ausgewogene Lösungen für die grossen Defizite bei den wassergebundenen Lebensräumen und den davon abhängigen Arten zu finden" nicht gerecht werden. Partner: Kraftwerkgesellschaften sind als Partner bereits erwähnt. Zusätzliche Bemerkungen zur gleichen Stellungnahme siehe Massnahme 2

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Textänderung Massnahmenblatt	Bereits in laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)
Massnahme 1	Bergbahnen Graubünden	Ergänzung	Bei der Massnahme 1 «Integrales Wassermanagement» sind die Bergbahnen zwingend in das Projekt zu integrieren, dies sowohl gesamthaft wie auch bei den Pilotprojekten. Begründung: Die Beschneidung benötigt zwar im Verhältnis zu den anderen Bedürfnissen «wenig» Wasser, der Bedarf bei Beschneidungstemperaturen kann aber bedeutend sein, weshalb die Unternehmen vermehrt auf Speicher setzen. Im Weiteren kann die Beschneidungsinfrastruktur im Rahmen der klimatischen Herausforderungen Chancen bedeuten (Speicherung, Bewässerung, Stromerzeugung etc.).	x					Partner ergänzt.
Massnahme 1	Natur und Heimatschutzkommission	Ergänzung	Ergänzung Umsetzungsziele: (u.a. für Trink-, Lösch-, Brauch-, Bewässerungswasser, Wasser zur Energieproduktion, <u>Beschneidung</u>), zum Schutz vor dem Wasser und zum Erhalt der Wasserressource auch für <u>die Lebensräume mit ihren</u> davon abhängigen Tier- und Pflanzenarten Ergänzung Partner: Hier fehlt Pro Terra Engiadina, die das Einzugsgebietskonzept für das Unterengadin gemacht hat	x					Umsetzungsziel und Partner ergänzt. konferenzielle Bereinigung reiner Verständnisfragen
Massnahme 1	Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VBE)	Ergänzung	Ergänzen Partner: <u>Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VBE)</u>	x					Partner ergänzt. (Kraftwerkgesellschaften sind bereits als Partner erwähnt)
Massnahme 1	EWZ	Zustimmung mit Vorbehalt	Sehr spannender und sinnvoller Ansatz. Allerdings ist die detaillierte Umsetzung noch zu wenig konkret, um Input/Feedback zu geben. Eine weitere öffentliche Mitwirkung nach Abschluss der Pilotphase wäre wünschenswert.					x	Die jeweiligen Kraftwerkgesellschaften und der VBE sind als Projektpartner in M1 vorgesehen.
Massnahme 1	Engadiner Kraftwerke AG (EKW)	Bemerkung Ergänzung	1. Wir beantragen, die in der vorliegenden Massnahme vorgesehenen personellen Kapazitäten und finanziellen Mittel zur raschen Umsetzung der bereits bestehenden Aufgaben aus GSchG und BGF einzusetzen. 2. Die EKW stellt den Antrag, bei Massnahmen in der Pilotregion ihres Wassereinzugsgebietes mitwirken zu können, sollte die Massnahme dennoch umgesetzt werden. Begründung: Am 1. Januar 2011 sind im GSchG und im BGF (Sanierungs-)Bestimmungen in Kraft getreten, die allesamt die Zielsetzung verfolgen, die Gewässerlebensräume zu verbessern. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Pflicht zur Ausscheidung von Gewässerräumen (Art. 36a GSchG), die Revitalisierung von Gewässern (Art. 38a GSchG), die Schwall/Sunk-Sanierung (Art. 38a GSchG), die Sanierung des Geschiebehaushalts (Art. 43a GSchG) sowie die fischereiliche Sanierung (Art. 10 BGF). Diese Massnahmen haben schweizweit milliardenschwere Projekte ausgelöst, von denen sich die wenigsten bereits in der Realisierung befinden. Dies gilt insbesondere im Kanton Graubünden, wo die herausforderndsten dieser Vollzugsaufgaben noch weit von einer Lösung entfernt sind. Ob die optimistischen gesetzlichen Vollzugsfristen eingehalten werden können, erscheint angesichts der bisherigen Verfahrensdauern fraglich. Nach Auffassung der EKW ist es deshalb wenig sinnvoll, mit der Biodiversitätsstrategie (BDS) neue Programme und Massnahmen aufzusetzen, bevor die Vollzugsaufgaben aus der GSchG/BGF-Revision 2011 noch nicht erfüllt und die entsprechenden Projekte zur Sanierung der Wasserkraft nicht umgesetzt wurden. Wir beantragen, die in der vorliegenden Massnahme vorgesehenen personellen Kapazitäten und finanziellen Mittel zur raschen Umsetzung der bereits bestehenden Aufgaben aus GSchG und BGF einzusetzen. Ohnehin ist auch in fachlicher Hinsicht erst dann eine verlässliche Beurteilung des Zustandes der Biodiversität und der zu treffenden Massnahmen möglich, wenn insbesondere die Projekte zur Sanierung der Wasserkraft umgesetzt, die damit verbundenen ökologischen Verbesserungen ihre Wirkung entfaltet haben und ermittelt worden sind. Als Beispiel möge das Misox dienen, wo die Schwall/Sunk-Sanierung einen grossen Einfluss auf die gewässernahe Biodiversität haben wird.				x	x	Es ist auch ganz im Sinne des Kantons, dass die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Graubünden nicht zu Lasten der bestehenden Vollzugsaufgaben gehen darf. Sanierungsbestimmungen GSchG und BGF betreffen die Aufhebung/Schmälerung der negativen Effekte bestimmter Wassernutzungstypen. Der Ansatz von Massnahme 1 geht über Sanierungsbestimmungen von GSchG und BGF hinaus, indem der Wasserbedarf von sämtlichen bestehenden Nutzungsformen dem Angebot gegenübergestellt wird. Die beantragte reine Fokussierung der Ressourcen auf Objektsanierungen, kann der im Grundlagenbericht eruierten Herausforderung "im Spannungsfeld von Zielkonflikten und Klimawandel ausgewogene Lösungen für die grossen Defizite bei den wassergebundenen Lebensräumen und den davon abhängigen Arten zu finden" nicht gerecht werden. Partner: Kraftwerkgesellschaften sind als Partner bereits erwähnt. Zusätzliche Bemerkungen zur gleichen Stellungnahme siehe Massnahme 2
Massnahme 1	Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden HKA	Ergänzung	Beim «Integrales Wassermanagement» sind die Stakeholder der Wirtschaft, insbesondere die Bergbahnen, zwingend früh in die einzelnen Projekte zu integrieren, allenfalls bereits in der Phase von Pilotprojekten. Begründung: Obschon die Pistenbeschneidung im Verhältnis zu den anderen Bedürfnissen nicht viel Wasser benötigt, ist die zeitnahe Abruflbarkeit bei Beschneidungstemperaturen essentiell. Es ist daher auch weiterhin notwendig, Wasser in Speicherseen zu sammeln. Ausserdem bietet die Beschneidungsinfrastruktur aufgrund der klimatischen Veränderungen auch Chancen (Speicherung, Bewässerung, Stromerzeugung etc.).	x					Partner ergänzt.
Massnahme 1	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung in Umsetzungsziel: – Der Kanton führt ein Pilotprojekt zur integralen Wasserwirtschaft durch. Alle Aktivitäten zur Nutzung des Wassers (u.a. für Trink-, Lösch-, Brauch-, Bewässerungswasser, <u>Beschneidungen</u> , Wasser zur Energieproduktion, <u>Naherholung</u>), zum Schutz vor dem Wasser und zum Erhalt der Wasserressource, <u>den Lebensräumen und</u> auch für die davon abhängigen Tier- und Pflanzenarten sollen bis Ende 2025 zusammenhängend unter Berücksichtigung der Gewässer- funktionen sowie des Klimawandels betrachtet werden. Ergänzung Indikator in Arbeitsschritt 6: <u>(Anzahl der Projekte konkretisieren, um ein messbares Ziel zu haben)</u> Ergänzung Partner: <u>Bergbahnen, Landwirtschaft, Umweltorganisationen</u>	x			x		"Beschneidung" und "Lebensräume" im Umsetzungsziel ergänzt. "Naherholung" im Begriff Gewässerfunktionen enthalten (vgl. Art. 1 lit. g GSchG) Keine Ergänzung bei den Indikatoren: Bei den Indikatoren wurde bewusst auf quantitative Ziele verzichtet. Daran wird festgehalten. Partner ergänzt.
Massnahme 1	Pro Natura Graubünden	Ergänzung Bemerkung	Ergänzung Herausforderung (Para 5): Regionales integrales Wassermanagement muss in Richtplan oder etwas ähnliches einfließen, da die Massnahme sonst nicht verbindlich ist. Ergänzung Partner: Umweltorganisationen	x				x	Antrag Festlegung im Richtplan o.ä.: Die Pilotprojekte sollen insbesondere auch aufzeigen, ob ein integrales regionales Wassermanagement mit den vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten überhaupt umsetzbar ist. Die Forderung nach einer Festlegung im Kantonalen Richtplan ist zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, weil die Vollzugsinstrumente zum Betrieb eines konkreten integralen regionalen Wassermanagements zuerst noch entwickelt werden müssen. Partner ergänzt.
Massnahme 1	Gemeinde Disentis (Gemeindevorstand)	Ergänzung Bemerkung	In den Massnahmen 1 bis 4 werden hinsichtlich des Gewässerschutzes und dergleichen zwar noch keine konkreten Massnahmen aufgeführt, welche die Biodiversität tatsächlich verbessern sollen, sondern mehrheitlich die Vorangehens- resp. Erhebungsweise von Daten bezeichnet (wie dies auch bei den anderen Massnahmen überwiegend der Fall zu sein scheint, was die Bewertung der Massnahmen erheblich erschwert). Es ist jedoch davon auszugehen, dass konkrete Massnahmen aus diesen Erkenntnissen abgeleitet werden sollen, welche auch wiederum die Gemeinden verpflichten und gegebenenfalls in ihren Aufgabenbereich eingreifen. So kann beispielsweise die Nutzung des Wassers (vgl. Massnahme 1) sowohl Trink-, Lösch-, Brauch-, Bewässerungs-, Beschneidungswasser als auch Wasser zur Energieproduktion umfassen. Wer ein öffentliches Gewässer über den Bagatel- oder Brandfall hinaus nutzen will, hat die Nutzung im Voraus bei der politischen Gemeinde zu melden. Für den gesteigerten Gemeingebrauch ist eine kommunale Bewilligung, für die Sondernutzung eine kommunale Konzession erforderlich. In den Fällen von Art. 131 EGzGB, Art. 19 Abs. 2 und Art. 29 GSchG sowie Art. 8 BGF ist zudem eine Bewilligung auf Kantonsstufe erforderlich (Wegleitung Wasserentnahme, ANU, S. 5 f.). Es obliegt somit grundsätzlich den Gemeinden über die Nutzung des Wassers zu entscheiden (Art. 7 BWRG). Dabei haben die Gemeinden auch ohne Zutun der Kantone die Einhaltung von Restwassermengenbestimmungen (Art. 31 GSchG) und Sanierungsbestimmungen (Art. 39a, 43a, 80 ff. GSchG) von sich aus zu kontrollieren (vgl. Massnahme 2). Der Kanton fungiert dabei als Genehmigungsbehörde (wie bei Wasserkraftwerken, Art. 11 und 56 ff. BWRG, vgl. hierzu Ausführungen vorstehend). Bei der Ausgestaltung weiterführenden Massnahmen ist entsprechend darauf zu achten, dass der Kanton die Kompetenzen der Gemeinden durch überschüssende Anforderungen faktisch nicht aufhebt und erteilte Nutzungsrechte ohne Weiteres übersteuern kann. Zuletzt befinden sich die Gewässer im Eigentum der Gemeinden (Art. 4 Abs. 2 BWRG), während die Amtsstellen des Kantons hier vor allem beratend zur Seite stehen (Art. 5 BWRG). Den Gemeinden obliegt sodann auch die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften des Bundes und des Kantons (Art. 2 Abs. 2 KGSchG; Kantonales Gewässerschutzgesetz, BR 815.100). So sind sie beispielsweise auch für die Einleitung und Behandlung von Abwasser sowie für den Bau von Abwasseranlagen zuständig (Art. 11 ff. KGSchG). In erster Linie ist es also die Aufgabe der Gemeinden für die Einhaltung der Vorschriften für Gewässer und für deren korrekte Nutzung zu sorgen. Dieser weitgehenden Aufgabenkompetenz ist bei der individuellen Ausgestaltung und Umsetzung der BDS GR Rechnung zu tragen. Die Umsetzung der BDS soll mit einzelnen Projekten und Krediten erfolgen, wie wir den Unterlagen entnehmen können. Wir erwarten vom Kanton und damit auch vom ANU, dass die Gemeinden, welche von solchen Projekten tangiert sind, frühzeitig in die Projektarbeit einbezogen werden, damit sie auch ihre Sichtweise einbringen können. Bei dieser Umsetzung der Projekte ist die Gemeindeautonomie zu beachten sowie - wie bereits mehrfach erwähnte - eine umfassende Interessensabwägung vorzunehmen. Im Weiteren sind die Kostenfolgen, auch für die betroffenen Gemeinden, transparent aufzuzeigen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und sind auch gerne bereit, Ihnen unsere kritische Haltung mündlich darzulegen. Wir sind gleichzeitig bereit, Sie bei der Umsetzung der BDS, einem sinnvollen, wichtigen und anspruchsvollen Vorhaben zu unterstützen, wenn unsere Interessen gleichberechtigt mit in die Umsetzung einbezogen werden.	x				x	Bei der Massnahme M1 geht es um einen nachhaltigen Umgang mit der knappen Ressource Wasser insbesondere im Hinblick auf Trockenheitsphasen. Als Projektperimeter für die Pilotprojekte sind Gewässereinzugsgebiete angedacht. Den Gemeinden kommt bei dieser Massnahme allein schon wegen der Gewässerhoheit in Graubünden eine absolut zentrale Rolle zu. Dennoch sollen möglichst alle Kreise mit Nutzungsinteressen am Wasser an den Pilotprojekten partizipieren können. Ob nur schon die Pilotprojekte zu Stande kommen, hängt von der Bereitschaft der Standortgemeinden zur Mitwirkung an der Massnahme M1 und zur Zusammenarbeit untereinander im Bereich Wassermanagement ab. Umsetzungsziel ergänzt: Der Kanton führt in <u>enger Zusammenarbeit mit den interessierten Gemeinden und weiteren Partnern</u> ein Pilotprojekt zur integralen Wasserwirtschaft durch... Antrag betr. Miteinbezug: Gemeinden sind bereits als Partner aufgeführt. Keine Textänderung. Ressourcenbedarf: Es war eine Auflage des Lenkungsgremiums den Ressourcenbedarf transparent aufzuzeigen. Die Abklärungen haben ergeben, dass die BDS GR nur mit zusätzlichen Ressourcen umgesetzt werden kann. Welche Aufgaben delegierbar sind, wurde kantonsintern vertieft geklärt; die Ergebnisse werden transparent aufgezeigt. Für die nicht-delegierbaren Aufgaben werden Stellen in den verschiedenen Dienststellen beantragt.

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Textänderung Massnahmenblatt	Bereits in laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)
Massnahme 1	Gemeinde Celerina (Gemeindevorstand)	Ergänzung Bemerkung	In den Massnahmen 1 bis 4 werden hinsichtlich des Gewässerschutzes und dergleichen zwar noch keine konkreten Massnahmen aufgeführt, welche die Biodiversität tatsächlich verbessern sollen, sondern mehrheitlich die Vorangehens- resp. Erhebungsweise von Daten bezeichnet (wie dies auch bei den anderen Massnahmen überwiegend der Fall zu sein scheint, was die Bewertung der Massnahmen erheblich erschwert). Es ist jedoch davon auszugehen, dass konkrete Massnahmen aus diesen Erkenntnissen abgeleitet werden sollen, welche auch wiederum die Gemeinden verpflichten und gegebenenfalls in ihren Aufgabenbereich eingreifen. So kann beispielsweise die Nutzung des Wassers (vgl. Massnahme 1) sowohl Trink-, Lösch-, Brauch-, Bewässerungs-, Beschnelungswasser als auch Wasser zur Energieproduktion umfassen. Wer em öffentliches Gewässer über den Bagatell- oder Brandfall hinaus nutzen will, hat die Nutzung im Voraus bei der politischen Gemeinde zu melden. Für den gesteigerten Gemeingebrauch ist eine kommunale Bewilligung, für die Sondernutzung eine kommunale Konzession erforderlich. In den Fallen von Art. 131 EGzZGB, Art. 19 Abs. 2 und Art. 29 GschG sowie Art. 8 BGF ist zudem eine Bewilligung auf Kantonsstufe erforderlich (Wegleitung Wasserentnahme, ANU, S. 5 f.). Es obliegt somit grundsätzlich den Gemeinden über die Nutzung des Wassers zu entscheiden (Art. 7 BWRG). Dabei haben die Gemeinden auch ohne Zutun der Kantone die Einhaltung von Restwassermengenbestimmungen (Art. 31 GSchG) und Sanierungsbestimmungen (Art. 39a, 43a, 80 ff. GSchG) von sich aus zu kontrollieren (vgl. Massnahme 2). Der Kanton fungiert dabei als Genehmigungsbehörde (wie bei Wasserkraftwerken, Art. 11 und 56 ff. BWRG, vgl. hierzu Ausführungen vorstehend). Bei der Ausgestaltung weiterführenden Massnahmen ist entsprechend darauf zu achten, dass der Kanton die Kompetenzen der Gemeinden durch überschüssende Anforderungen faktisch nicht aufhebt und erteilte Nutzungsrechte ohne Weiteres übersteuern kann. Zuletzt befinden sich die Gewässer im Eigentum der Gemeinden (Art. 4 Abs. 2 BWRG), während die Amtsstellen des Kantons hier vor allem beratend zur Seite stehen (Art. 5 BWRG). Den Gemeinden obliegt sodann auch die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften des Bundes und des Kantons (Art. 2 Abs. 2 KGSchG; Kantonales Gewässerschutzgesetz, BR 815.100). So sind sie beispielsweise auch für die Einleitung und Behandlung von Abwasser sowie für den Bau von Abwasseranlagen zuständig (Art. 11 ff. KGSchG). In erster Linie ist es also die Aufgabe der Gemeinden für die Einhaltung der Vorschriften für Gewässer und für deren korrekte Nutzung zu sorgen. Dieser weitgehenden Aufgabenkompetenz ist bei der individuellen Ausgestaltung und Umsetzung der BDS GR Rechnung zu tragen. Die Umsetzung der BDS soll mit einzelnen Projekten und Krediten erfolgen, wie wir den Unterlagen entnehmen können. Wir erwarten vom Kanton und damit auch vom ANU, dass die Gemeinden, welche von solchen Projekten tangiert sind, frühzeitig in die Projektausarbeitung einbezogen werden, damit sie auch ihre Sichtweise einbringen können. Bei dieser Umsetzung der Projekte ist die Gemeindeautonomie zu beachten sowie - wie bereits mehrfach erwähnte - eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Im Weiteren sind die Kostenfolgen, auch für die betroffenen Gerneinden, transparent aufzuzeigen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und sind auch gerne bereit, Ihnen unsere kritische Haltung mündlich darzulegen. Wir sind gleichzeitig bereit, Sie bei der Umsetzung der BDS, einem sinnvollen, wichtigen und anspruchsvollen Vorhaben zu unterstützen, wenn unsere Interessen gleichberechtigt mit in die Umsetzung einbezogen werden.	x				x	Bei der Massnahme M1 geht es um einen nachhaltigen Umgang mit der knappen Ressource Wasser insbesondere im Hinblick auf Trockenheitsphasen. Als Projektperimeter für die Pilotprojekte sind Gewässereinzugsgebiete angedacht. Den Gemeinden kommt bei dieser Massnahme allein schon wegen der Gewässerhoheit in Graubünden eine absolut zentrale Rolle zu. Dennoch sollen möglichst alle Kreise mit Nutzungsinteressen am Wasser an den Pilotprojekten partizipieren können. Ob nur schon die Pilotprojekte zu Stande kommen, hängt von der Bereitschaft der Standortgemeinden zur Mitwirkung an der Massnahme M1 und zur Zusammenarbeit untereinander im Bereich Wassermanagement ab. Umsetzungziel ergänzt: Der Kanton führt <u>in enger Zusammenarbeit mit den interessierten Gemeinden und weiteren Partnern</u> ein Pilotprojekt zur integralen Wasserwirtschaft durch... Antrag betr. Miteinbezug: Gemeinden sind bereits als Partner aufgeführt. Keine Textänderung. Ressourcenbedarf: Es war eine Auflage des Lenkungsgremiums den Ressourcenbedarf transparent aufzuzeigen. Die Abklärungen haben ergeben, dass die BDS GR nur mit zusätzlichen Ressourcen umgesetzt werden kann. Welche Aufgaben delegierbar sind, wurde kantonsintern vertieft geklärt; die Ergebnisse werden transparent aufgezeigt. Für die nicht-delegierbaren Aufgaben werden Stellen in den verschiedenen Dienststellen beantragt.
Massnahme 1	Gemeinde Laax (Gemeindevorstand)	Ergänzung Bemerkung	In den Massnahmen 1 bis 4 werden hinsichtlich des Gewässerschutzes und dergleichen zwar noch keine konkreten Massnahmen aufgeführt, welche die Biodiversität tatsächlich verbessern sollen, sondern mehrheitlich die Vorangehens- resp. Erhebungsweise von Daten bezeichnet (wie dies auch bei den anderen Massnahmen überwiegend der Fall zu sein scheint, was die Bewertung der Massnahmen erheblich erschwert). Es ist jedoch davon auszugehen, dass konkrete Massnahmen aus diesen Erkenntnissen abgeleitet werden sollen, welche auch wiederum die Gemeinden verpflichten und gegebenenfalls in ihren Aufgabenbereich eingreifen. So kann beispielsweise die Nutzung des Wassers (vgl. Massnahme 1) sowohl Trink-, Lösch-, Brauch-, Bewässerungs-, Beschnelungswasser als auch Wasser zur Energieproduktion umfassen. Wer em öffentliches Gewässer über den Bagatell- oder Brandfall hinaus nutzen will, hat die Nutzung im Voraus bei der politischen Gemeinde zu melden. Für den gesteigerten Gemeingebrauch ist eine kommunale Bewilligung, für die Sondernutzung eine kommunale Konzession erforderlich. In den Fallen von Art. 131 EGzZGB, Art. 19 Abs. 2 und Art. 29 GschG sowie Art. 8 BGF ist zudem eine Bewilligung auf Kantonsstufe erforderlich (Wegleitung Wasserentnahme, ANU, S. 5 f.). Es obliegt somit grundsätzlich den Gemeinden über die Nutzung des Wassers zu entscheiden (Art. 7 BWRG). Dabei haben die Gemeinden auch ohne Zutun der Kantone die Einhaltung von Restwassermengenbestimmungen (Art. 31 GSchG) und Sanierungsbestimmungen (Art. 39a, 43a, 80 ff. GSchG) von sich aus zu kontrollieren (vgl. Massnahme 2). Der Kanton fungiert dabei als Genehmigungsbehörde (wie bei Wasserkraftwerken, Art. 11 und 56 ff. BWRG, vgl. hierzu Ausführungen vorstehend). Bei der Ausgestaltung weiterführenden Massnahmen ist entsprechend darauf zu achten, dass der Kanton die Kompetenzen der Gemeinden durch überschüssende Anforderungen faktisch nicht aufhebt und erteilte Nutzungsrechte ohne Weiteres übersteuern kann. Zuletzt befinden sich die Gewässer im Eigentum der Gemeinden (Art. 4 Abs. 2 BWRG), während die Amtsstellen des Kantons hier vor allem beratend zur Seite stehen (Art. 5 BWRG). Den Gemeinden obliegt sodann auch die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften des Bundes und des Kantons (Art. 2 Abs. 2 KGSchG; Kantonales Gewässerschutzgesetz, BR 815.100). So sind sie beispielsweise auch für die Einleitung und Behandlung von Abwasser sowie für den Bau von Abwasseranlagen zuständig (Art. 11 ff. KGSchG). In erster Linie ist es also die Aufgabe der Gemeinden für die Einhaltung der Vorschriften für Gewässer und für deren korrekte Nutzung zu sorgen. Dieser weitgehenden Aufgabenkompetenz ist bei der individuellen Ausgestaltung und Umsetzung der BDS GR Rechnung zu tragen. Die Umsetzung der BDS soll mit einzelnen Projekten und Krediten erfolgen, wie wir den Unterlagen entnehmen können. Wir erwarten vom Kanton und damit auch vom ANU, dass die Gemeinden, welche von solchen Projekten tangiert sind, frühzeitig in die Projektausarbeitung einbezogen werden, damit sie auch ihre Sichtweise einbringen können. Bei dieser Umsetzung der Projekte ist die Gemeindeautonomie zu beachten sowie - wie bereits mehrfach erwähnte - eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Im Weiteren sind die Kostenfolgen, auch für die betroffenen Gerneinden, transparent aufzuzeigen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und sind auch gerne bereit, Ihnen unsere kritische Haltung mündlich darzulegen. Wir sind gleichzeitig bereit, Sie bei der Umsetzung der BDS, einem sinnvollen, wichtigen und anspruchsvollen Vorhaben zu unterstützen, wenn unsere Interessen gleichberechtigt mit in die Umsetzung einbezogen werden.	x				x	Bei der Massnahme M1 geht es um einen nachhaltigen Umgang mit der knappen Ressource Wasser insbesondere im Hinblick auf Trockenheitsphasen. Als Projektperimeter für die Pilotprojekte sind Gewässereinzugsgebiete angedacht. Den Gemeinden kommt bei dieser Massnahme allein schon wegen der Gewässerhoheit in Graubünden eine absolut zentrale Rolle zu. Dennoch sollen möglichst alle Kreise mit Nutzungsinteressen am Wasser an den Pilotprojekten partizipieren können. Ob nur schon die Pilotprojekte zu Stande kommen, hängt von der Bereitschaft der Standortgemeinden zur Mitwirkung an der Massnahme M1 und zur Zusammenarbeit untereinander im Bereich Wassermanagement ab. Umsetzungziel ergänzt: Der Kanton führt <u>in enger Zusammenarbeit mit den interessierten Gemeinden und weiteren Partnern</u> ein Pilotprojekt zur integralen Wasserwirtschaft durch... Antrag betr. Miteinbezug: Gemeinden sind bereits als Partner aufgeführt. Keine Textänderung. Ressourcenbedarf: Es war eine Auflage des Lenkungsgremiums den Ressourcenbedarf transparent aufzuzeigen. Die Abklärungen haben ergeben, dass die BDS GR nur mit zusätzlichen Ressourcen umgesetzt werden kann. Welche Aufgaben delegierbar sind, wurde kantonsintern vertieft geklärt; die Ergebnisse werden transparent aufgezeigt. Für die nicht-delegierbaren Aufgaben werden Stellen in den verschiedenen Dienststellen beantragt.
Massnahme 2 - Lebendige Flüsse und Bäche - multifaktorielle Wirkungskontrolle									
Massnahme 2	Gemeinde Lumnezia	Bemerkung	In Fließgewässern wo eine Wasserkraftnutzung besteht/möglich ist oder bereits Wasserkraftanlagen geplant sind soll auch der wirtschaftliche Nutzen berücksichtigt werden und nicht nur die Biodiversität. Es erfordert eine adäquate Abwägung zwischen Nutzen und Schutz und nicht wie vorgesehen im regionalen Richtplan die Mehrheit der Gewässer zu kategorisieren und Projekte der Wasserkraftnutzung so zu verhindern.					x	
Massnahme 2	Kraftwerke Zervreila (KWZ)	Ergänzung	Wir beantragen, die in der vorliegenden Massnahme vorgesehenen personellen Kapazitäten und finanziellen Mittel zur raschen Umsetzung bei den bereits bestehenden Aufgaben aus GSchG einzusetzen. Begründung: Nach Auffassung der KWZ ist es wenig sinnvoll, mit der Biodiversitätsstrategie (BDS) neue Programme und Massnahmen aufzusetzen, bevor die Vollzugsaufgaben aus der GSchG/BGF-Revision 2011 noch nicht erfüllt und die entsprechenden Projekte zur Sanierung der Wasserkraft nicht umgesetzt wurden. Dies gilt insbesondere für die vorliegende Massnahme, welche vorsieht, dass eine Wirkungskontrolle in Bezug auf eben diese Gewässerschutzmassnahmen durchgeführt wird. Am 1. Januar 2011 sind im GSchG und im BGF (Sanierungs-)Bestimmungen in Kraft getreten, die allesamt die Zielsetzung verfolgen, die Gewässerlebensräume zu verbessern. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Pflicht zur Ausscheidung von Gewässerräumen (Art. 36a GSchG), die Revitalisierung von Gewässern (Art. 38a GSchG), die Schwall/Sunk-Sanierung (Art. 38a GSchG), die Sanierung des Geschiebehaushalts (Art. 43a GSchG) sowie die fisherelle Sanierung (Art. 10 BGF). Diese Massnahmen haben schweizweit milliardenschwere Projekte ausgelöst, von denen sich die wenigsten bereits in der Realisierung befinden. Dies gilt insbesondere im Kanton Graubünden, wo die herausforderndsten dieser Vollzugsaufgaben noch weit von einer Lösung entfernt sind. Ob die optimistischen gesetzlichen Vollzugsfristen eingehalten werden können, erscheint angesichts der bisherigen Verfahrensdauern fraglich. Ohnehin ist auch in fachlicher Hinsicht erst dann eine umfassende multifaktorielle Wirkungskontrolle möglich, wenn insbesondere die Projekte zur Sanierung der Wasserkraft umgesetzt, die damit verbundenen ökologischen Verbesserungen ihre Wirkung entfaltet haben und ermittelt worden sind. Weiter ist anzumerken, dass die Kraftwerksinhaber im Rahmen der Projektierung der Sanierungsmassnahmen in Bezug Schwall/Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit auch ein Konzept für die Wirkungskontrolle einreichen müssen, zumal sie verpflichtet sind, die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu prüfen (vgl. Art. 41g Abs. 3 und Art. 42c Abs. 4 GSchV sowie Art. 9c Abs. 3 VBFD; vgl. auch BAFU, Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen: Finanzierung der Massnahmen, 2016, S. 40). Folglich wird die Durchführung von Wirkungskontrollen – falls notwendig – im Rahmen dieser Sanierungsverfügungen ohnehin massnahmenspezifisch festgelegt und gegebenenfalls finanziert (vgl. auch BAFU, Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen: Finanzierung der Massnahmen, 2016, S. 12, 40).				x	Es ist auch ganz im Sinne des Kantons, dass die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Graubünden nicht zu Lasten der bestehenden Vollzugsaufgaben gehen darf. Sowohl bei der fisherelle Sanierung als auch bei Schwall-Sunk liegt der kritische Faktor bzgl. dem Bearbeitungsfortschritt in den Sanierungsdossiers primär bei den Bundesbehörden und nicht beim Kanton. Eine Konzentration der kantonalen Ressourcen auf den GSchG/BGF-Vollzug hätte deshalb wohl kaum einen wirklichen Fortschrittsseffekt. Abgesehen davon dauert die Sanierungsfrist für Sanierungen nach 83a GSchG (Schwall/Sunk, Geschiebe und Fischaufstieg) bis 2031; die Sanierungsfrist für Sanierungen nach Art. 80 GSchG (Restwasser) dauerte bis 2012. Der angesprochene Ressourcenbedarf für den Vollzug der Sanierungsvorschriften fällt im Wesentlichen wohl erst nach der ersten Umsetzungsphase der BDS GR (2024-2028) an. Im Hinblick auf die Neukonzessionierungen ab 2035 ist es wichtig über möglichst gute Grundlagen darüber zu verfügen, was mit den Restwasserfestlegungen gestützt auf Art. 31 GSchG und was mit den Sanierungen nach Art. 80 Abs. 1 GSchG erreicht werden konnte, selbstverständlich unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen. Laufende Monitorings werden selbstverständlich mitberücksichtigt. Ein mögliches Design für ein solches Monitoring wird im Zusammenhang mit dem Kraftwerkprojekt Tiefencastel West auch im Sinne eines Pilots bereits erstmals angewendet.	
Massnahme 2	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	M2 & M3 lebendige Flüsse und Bäche bestehende Gesetze konsequent einhalten & kontrollieren ist die wichtigste und zielführendste Massnahme, Gemeinden in der Pflicht.					x	

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Textänderung Massnahmenblatt	Bereits in laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)
Massnahme 2	AXPO Power AG	Ergänzung	Wir beantragen aufgrund dessen, die in der vorliegenden Massnahme vorgesehenen personellen Kapazitäten und finanziellen Mittel zur raschen Umsetzung der bereits bestehenden Aufgaben aus GSchG und BGF einzusetzen Begründung: Am 1. Januar 2011 sind im GSchG und im BGF (Sanierungs-)Bestimmungen in Kraft getreten, die allesamt die Zielsetzung verfolgen, die Gewässerlebensräume zu verbessern. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Pflicht zur Ausscheidung von Gewässerräumen (Art. 36a GSchG), die Revitalisierung von Gewässern (Art. 38a GSchG), die Schwall/Sunk-Sanierung (Art. 38a GSchG), die Sanierung des Geschiebehaltungs (Art. 43a GSchG) sowie die fischereiliche Sanierung (Art. 10 BGF). Diese Massnahmen haben schweizweit milliardenschwere Projekte ausgelöst, von denen sich die wenigsten bereits in der Realisierung befinden. Dies gilt insbesondere im Kanton Graubünden, wo die herausforderndsten dieser Vollzugsaufgaben noch weit von einer Lösung entfernt sind. Ob die optimistischen gesetzlichen Vollzugsfristen eingehalten werden können, erscheint angesichts der bisherigen Verfahrensdauern fraglich. Nach Auffassung der Axpo Power AG ist es deshalb wenig sinnvoll, mit der Biodiversitätsstrategie (BDS) neue Programme und Massnahmen aufzusetzen, bevor die Vollzugsaufgaben aus der GSchG/BGF-Revision 2011 noch nicht erfüllt und die entsprechenden Projekte zur Sanierung der Wasserkraft nicht umgesetzt wurden. Dies gilt insbesondere für die vorliegende Massnahme, welche vorsieht, dass eine Wirkungskontrolle in Bezug auf eben diese Gewässerschutzmassnahmen durchgeführt wird. Ohnehin ist auch in fachlicher Hinsicht erst dann eine umfassende multifaktorielle Wirkungskontrolle möglich, wenn insbesondere die Projekte zur Sanierung der Wasserkraft umgesetzt, die damit verbundenen ökologischen Verbesserungen ihre Wirkung entfaltet haben und ermittelt worden sind. Weiter ist anzumerken, dass die Kraftwerksinhaber im Rahmen der Projektierung der Sanierungsmassnahmen in Bezug Schwall/Sunk, Geschiebehalt und Fischgängigkeit auch ein Konzept für die Wirkungskontrolle einreichen müssen, zumal sie verpflichtet sind, die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu prüfen (vgl. Art. 41g Abs. 3 und Art. 42c Abs. 4 GSchV sowie Art. 9c Abs. 3 Vbfd; vgl. auch BAFU, Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen: Finanzierung der Massnahmen, 2016, S. 40). Folglich wird die Durchführung von Wirkungskontrollen – falls notwendig – im Rahmen dieser Sanierungsverfügungen ohnehin massnahmenspezifisch festgelegt und gegebenenfalls finanziert (vgl. auch BAFU, Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen: Finanzierung der Massnahmen, 2016, S. 12, 40). Bei der Festlegung von Restwassermengen nach Art. 31 ff. GSchG und Restwassersanierungen nach Art. 80 ff. GSchG wurde bzw. wird ebenfalls auf der Basis von umfassenden ökologischen Abklärungen projektspezifisch entschieden, ob eine Wirkungskontrolle notwendig ist und diese wurde bzw. wird Bestandteil der Sanierungsverfügung/Konzessionsgenehmigung. Mit der vorliegenden Massnahme würde in diesem Bereich folglich eine doppelte, nicht erforderliche Wirkungskontrolle durchgeführt, was dem Grundsatz des möglichst effizienten Ressourceneinsatzes zuwiderlaufen würde.				x		Es ist auch ganz im Sinne des Kantons, dass die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Graubünden nicht zu Lasten der bestehenden Vollzugsaufgaben gehen darf. Sowohl bei der fischereilichen Sanierung als auch bei Schwall-Sunk liegt der kritische Faktor bzgl. dem Bearbeitungsfortschritt in den Sanierungsdossiers primär bei den Bundesbehörden und nicht beim Kanton. Eine Konzentration der kantonalen Ressourcen auf den GSchG/BGF-Vollzug hätte deshalb wohl kaum einen wirklichen Fortschrittsseffekt. Eine Konzentration der kantonalen Ressourcen auf den GSchG/BGF-Vollzug hätte deshalb wohl kaum einen wirklichen Fortschrittsseffekt. Abgesehen davon dauert die Sanierungsfrist für Sanierungen nach 83a GSchG (Schwall/Sunk, Geschiebe und Fischauftieg) bis 2031; die Sanierungsfrist für Sanierungen nach Art. 80 GSchG (Restwasser) dauerte bis 2012. Der angesprochene Ressourcenbedarf für den Vollzug der Sanierungsvorschriften fällt im Wesentlichen wohl erst nach der ersten Umsetzungsphase der BDS GR (2024-2028) an. Im Hinblick auf die Neukonzessionierungen ab 2035 ist es wichtig über möglichst gute Grundlagen darüber zu verfügen, was mit den Restwasserfestlegungen gestützt auf Art. 31 GSchG und was mit den Sanierungen nach Art. 80 Abs. 1 GSchG erreicht werden konnte, selbstverständlich unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen. Laufende Monitorings werden selbstverständlich mitberücksichtigt. Ein mögliches Design für ein solches Monitoring wird im Zusammenhang mit dem Kraftwerkprojekt Tiefencastel West auch im Sinne eines Pilots bereits erstmals angewendet.
Massnahme 2	Natur- und Heimatschutzkommission	Ergänzung	Ergänzung in Handlungsbedarf (Para 1): ...negativ auf die Gewässer und die davon abhängigen Lebensräume mit ihren und Tier- und Pflanzenarten aus. Bemerkung in Handlungsbedarf (Para 3): Die Methoden sollten sich so stark wie möglich an der Wirkungskontrolle Gewässerrenaturierung des Bundes orientieren (bzw. diese übernehmen) um vergleichbare Daten von renaturierten und restwassersanierten Gewässern zu ermöglichen Ergänzen Partner: Fachpersonen von Ökobüros					x	Para 1: Im Kontext der Massnahme 2 liegt der Fokus auf Gewässer (Lebensraum gem. TypoCH). Keine Textänderung. Para 3: Ist bereits heute der Stand der Technik. Keine Textänderung. Partner: Grundsätzlich werden unter Partner keine Dienstleister aufgeführt. Keine Textänderung.
Massnahme 2	Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VBE)	Ergänzung	Ergänzen Partner: Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VBE)	x					Partner ergänzt.
Massnahme 2	EWZ	Bemerkung	Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sollten stärker über verschiedene Projekte mit regionalem Bezug zueinander koordiniert werden, um das Potenzial für Aufwertungen maximal auszuschöpfen. Denkt man den Ausgleich immer nur projektspezifisch im Rahmen der Gesetzgebung, vergräbt man häufig Chancen. Es wäre wünschenswert, wenn ein solcher Ansatz von der Fachstelle Naturschutz weiterverfolgt werden könnte (mittels Etablierung eines entsprechenden Tools/ Punktesystems). Handlungsbedarf (Para 1): Worauf basiert die Aussage "minimale Ökologisierung"? Zitat BAFU: "Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes fordert die Renaturierung von Flüssen und Seen, um deren natürliche Funktionen wiederherzustellen und deren gesellschaftlichen Nutzen zu stärken." Arbeitsschritt 1: Grundsätzlich sind Wirkungskontrollen zu begrüssen. Allerdings müssen im Zuge der Sanierung Wasserkraft ebenfalls Wirkungskontrollen nach Umsetzung der Massnahmen durchgeführt werden. Werden hier Synergien genutzt?					x	zu Bemerkung 1: Der Vorschlag der EWZ ist ganz in unserem Sinn. Derzeit ist eine Abklärung beim BAFU hängig, welche u.a. auch die Anforderungen an den räumliche Zusammenhang von ersatzpflichtigen Eingriffen und effizienten NHG-Ersatzmassnahmen klären soll. Es geht dabei namentlich um Poollösungen. zu Bemerkung 2: Der Begriff "Ökologisierung der Wasserkraft" wurde von Frau Franziska Schwarz, Vizedirektorin des BAFU, anlässlich der Verleihung des Gewässerpreises Schweiz vom 21. Mai 2015 in Aarberg als Titel zu ihrer Rede verwendet. Es ist ein funktionaler Oberbegriff. zu Bemerkung 3: Bei dieser Massnahme werden Synergien wo immer möglich genutzt. Laufende Monitorings werden selbstverständlich mitberücksichtigt. Ein mögliches Design für ein solches Monitoring wird im Zusammenhang mit dem Kraftwerkprojekt Tiefencastel West auch im Sinne eines Pilots bereits erstmals angewendet.
Massnahme 2	Engadiner Kraftwerke AG (EKW)	Ergänzung	Wir beantragen, die in der vorliegenden Massnahme vorgesehenen personellen Kapazitäten und finanziellen Mittel zur raschen Umsetzung der bereits bestehenden Aufgaben aus GSchG und BGF einzusetzen. Begründung: Am 1. Januar 2011 sind im GSchG und im BGF (Sanierungs-)Bestimmungen in Kraft getreten, die allesamt die Zielsetzung verfolgen, die Gewässerlebensräume zu verbessern. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Pflicht zur Ausscheidung von Gewässerräumen (Art. 36a GSchG), die Revitalisierung von Gewässern (Art. 38a GSchG), die Schwall/Sunk-Sanierung (Art. 38a GSchG), die Sanierung des Geschiebehaltungs (Art. 43a GSchG) sowie die fischereiliche Sanierung (Art. 10 BGF). Diese Massnahmen haben schweizweit milliardenschwere Projekte ausgelöst, von denen sich die wenigsten bereits in der Realisierung befinden. Dies gilt insbesondere im Kanton Graubünden, wo die herausforderndsten dieser Vollzugsaufgaben noch weit von einer Lösung entfernt sind. Ob die optimistischen gesetzlichen Vollzugsfristen eingehalten werden können, erscheint angesichts der bisherigen Verfahrensdauern fraglich. Nach Auffassung der EKW ist es deshalb wenig sinnvoll, mit der Biodiversitätsstrategie (BDS) neue Programme und Massnahmen aufzusetzen, bevor die Vollzugsaufgaben aus der GSchG/BGF-Revision 2011 noch nicht erfüllt und die entsprechenden Projekte zur Sanierung der Wasserkraft nicht umgesetzt wurden. Dies gilt insbesondere für die vorliegende Massnahme, welche vorsieht, dass eine Wirkungskontrolle in Bezug auf eben diese Gewässerschutzmassnahmen durchgeführt wird. Ohnehin ist auch in fachlicher Hinsicht erst dann eine umfassende multifaktorielle Wirkungskontrolle möglich, wenn insbesondere die Projekte zur Sanierung der Wasserkraft umgesetzt, die damit verbundenen ökologischen Verbesserungen ihre Wirkung entfaltet haben und ermittelt worden sind. Weiter ist anzumerken, dass die Kraftwerksinhaber im Rahmen der Projektierung der Sanierungsmassnahmen in Bezug Schwall/Sunk, Geschiebehalt und Fischgängigkeit auch ein Konzept für die Wirkungskontrolle einreichen müssen, zumal sie verpflichtet sind, die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu prüfen (vgl. Art. 41g Abs. 3 und Art. 42c Abs. 4 GSchV sowie Art. 9c Abs. 3 Vbfd; vgl. auch BAFU, Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen: Finanzierung der Massnahmen, 2016, S. 40). Folglich wird die Durchführung von Wirkungskontrollen – falls notwendig – im Rahmen dieser Sanierungsverfügungen ohnehin massnahmenspezifisch festgelegt und gegebenenfalls finanziert (vgl. auch BAFU, Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen: Finanzierung der Massnahmen, 2016, S. 12, 40). Bei der Festlegung von Restwassermengen nach Art. 31 ff. GSchG und Restwassersanierungen nach Art. 80 ff. GSchG wurde bzw. wird ebenfalls auf der Basis von umfassenden ökologischen Abklärungen projektspezifisch entschieden, ob eine Wirkungskontrolle notwendig ist und diese wurde bzw. wird Bestandteil der Sanierungsverfügung/Konzessionsgenehmigung. Mit der vorliegenden Massnahme würde in diesem Bereich folglich eine doppelte, nicht erforderliche Wirkungskontrolle durchgeführt, was dem Grundsatz des möglichst effizienten Ressourceneinsatzes zuwiderlaufen würde.					x	Es ist auch ganz im Sinne des Kantons, dass die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Graubünden nicht zu Lasten der bestehenden Vollzugsaufgaben gehen darf. Sowohl bei der fischereilichen Sanierung als auch bei Schwall-Sunk liegt der kritische Faktor bzgl. dem Bearbeitungsfortschritt in den Sanierungsdossiers primär bei den Bundesbehörden und nicht beim Kanton. Eine Konzentration der kantonalen Ressourcen auf den GSchG/BGF-Vollzug hätte deshalb wohl kaum einen wirklichen Fortschrittsseffekt. Eine Konzentration der kantonalen Ressourcen auf den GSchG/BGF-Vollzug hätte deshalb wohl kaum einen wirklichen Fortschrittsseffekt. Abgesehen davon dauert die Sanierungsfrist für Sanierungen nach 83a GSchG (Schwall/Sunk, Geschiebe und Fischauftieg) bis 2031; die Sanierungsfrist für Sanierungen nach Art. 80 GSchG (Restwasser) dauerte bis 2012. Der angesprochene Ressourcenbedarf für den Vollzug der Sanierungsvorschriften fällt im Wesentlichen wohl erst nach der ersten Umsetzungsphase der BDS GR (2024-2028) an. Im Hinblick auf die Neukonzessionierungen ab 2035 ist es wichtig über möglichst gute Grundlagen darüber zu verfügen, was mit den Restwasserfestlegungen gestützt auf Art. 31 GSchG und was mit den Sanierungen nach Art. 80 Abs. 1 GSchG erreicht werden konnte, selbstverständlich unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen. Laufende Monitorings werden selbstverständlich mitberücksichtigt. Ein mögliches Design für ein solches Monitoring wird im Zusammenhang mit dem Kraftwerkprojekt Tiefencastel West auch im Sinne eines Pilots bereits erstmals angewendet.
Massnahme 2	Pro Natura Graubünden	Bemerkung	(Massnahme)unnötig Bemerkung Umsetzungsziel: was ist das Ziel der Wirkungskontrolle? Weniger Restwasser? Oder gibt es danach mehr Restwasser nach Art. 80? Wohl kaum Eventualantrag: Streichung Handlungsbedarf (Para 5): – Die Sicherung der Energieproduktion hat angesichts der aktuellen geopolitischen Lage zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Es braucht «den Bündner Weg» – fundiertes Wissen, Offenheit für gute Ideen und pragmatische Lösungen sowie Akzeptanz für sorgfältig abgewogene, transparente Entscheide. Eventualantrag (?): Ergänzung Partner: Umweltorganisationen Begründung Antrag 1: muss von Kraftwerken getragen werden, nicht vom Kanton. Bei Neukonzessionierungen wird erwartet, dass der Kanton mehr Restwasser abgibt, wegen der Heimfallstrategie!					x	(Massnahme) unnötig: Die grundsätzlichen Vorbehalte sind nicht ganz von der Hand zu weisen. Im Hinblick auf die Neukonzessionierungen ab 2035 ist es jedoch wichtig, über möglichst gute Grundlagen darüber zu verfügen, was mit den Restwasserfestlegungen gestützt auf Art. 31 GSchG und was mit den Sanierungen nach Art. 80 Abs. 1 GSchG erreicht werden konnte, selbstverständlich unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen. Laufende Monitorings werden selbstverständlich mitberücksichtigt. Das Design für ein solches Monitoring wird im Zusammenhang mit dem Kraftwerkprojekt Tiefencastel West auch im Sinne eines Pilots erstmals angewendet. Diese Grundlagen werden insbesondere auch benötigt, um die Wichtigkeit und Richtigkeit der Vollzugspraxis in Graubünden in Bezug auf Erhöhungen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG belegen zu können. Bemerkung zum Umsetzungsziel: Diese Grundlagen werden insbesondere auch benötigt, um die Wichtigkeit und Richtigkeit der Vollzugspraxis in Graubünden in Bezug auf Erhöhungen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG belegen zu können. Streichung Handlungsbedarf/Para 5: Die Streichung von Para 5 und damit des Bündner Wegs wäre geradezu fatal. Ergänzung Partner: Die Ergänzung der Partner mit den Umweltorganisationen ist ok, erscheint aber angesichts der ersten beiden Anträge doch etwas weniger überzeugend, was zu bedauern wäre, wenn das die Haltung zum Bündner Weg ist.

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Textänderung Massnahmenblatt	Bereits in laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)
Massnahme 2	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung in Umsetzungsziel: Der Kanton untersucht bis Ende 2028, ob die Gewässerschutzmassnahmen (insbesondere der Rest-wasserbestimmungen und Ausscheidung der Gewässerräume)- und bis Ende 2035 die Sanierungen (Fischgängigkeit, Schwall-Sunk, Geschiebe, Revitalisierungsbestimmungen mit Sanierungspflicht bis 2030) sowie Revitalisierungen und der Auenschutz die gewünschte Wirkung im Verhältnis zum damaligen Restwasser- beziehungsweise Sanierungsentscheid zeigen... Korrektur in Handlungsbedarf (Para 1): Die Planung und Umsetzung von Revitalisierungen und Aufweitungen der Gewässer sowie die Sanierung Wasserkraft sind angelaufen, die Restwassersanierungen umgesetzt. Steigende Nutzungsansprüche Präzisierung in Handlungsbedarf (Para 2): Selbst die weitergehenden, entschädigungspflichtigen Sanierungen (welche? Wo gibt es diese?). Ergänzungen in Handlungsbedarf (Para 4+): – Die Sicherung der Energieproduktion hat angesichts der aktuellen geopolitischen Lage zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Es braucht «den Bündner Weg» – fundiertes Wissen, Offenheit für gute Ideen und pragmatische Lösungen sowie politische und gesellschaftliche Akzeptanz für sorgfältig abgewogene, ökologisch tragbare und transparente Entscheide. – Bei den anstehenden Neukonzessionierungen der Grosswasserkraft sind SNPs sorgfältig anzugehen und für die Mehrnutzung auch einen echten ökologischen Mehrwert umzusetzen (siehe Energie-Richtplan) – Für die Sicherung der letzten intakten und ökologisch wertvollen Gewässer, die als letzten Hort der Biodiversität noch funktionieren, ist eine Negativplanung im Energierichtplan vorzunehmen. Ergänzung Arbeitsschritt 3: Art. 38a, GSchG, Art. 4-5 Auenverordnung. Ergänzung Arbeitsschritt 4 (neu): Energierichtplan für die Sicherung der SNP-Gewässer (Kat. B5 im E-KRIP) sowie für eine Negativplanung für intakte wertvolle Gewässer. Ergänzung Partner: Umweltorganisationen Ergänzung Nahtstellen: – Energierichtplan Wasserkraft	x			x		Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern) Umsetzungsziel: Keine Textänderung. Gemäss Titel geht es um eine multifunktionelle Wirkungskontrolle. Die Ergebnisse sollen eine fundierte Grundlage im Hinblick auf die kommenden Neukonzessionierungen und den Vollzug ergeben. Handlungsbedarf: Keine Textänderung. Bestehender Text ist genügend klar. Keine Neuformulierung des Bündner Wegs. Neukonzessionierungen unterliegen der Legal Compliance, die BDS GR ändert nichts am geltenden Recht. Die Forderung nach einer Negativplanung im Energierichtplan mit dem Ziel "der Sicherung der letzten intakten und ökologisch wertvollen Gewässer als Hort der Biodiversität" muss an das Richtplanverfahren (Energierichtplan (KRIP-E)) verwiesen werden; dazu kann folgendes fetsgehalten werden: Gemäss Entwurf KRIP-E legt der Kanton die für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan fest (Art. 8b RPG, Art. 10 EnG) und bezeichnet die Gewässerstrecken, welche von der Wasserkraftnutzung freizuhalten sind (Art. 10 EnG). Der Kanton hat das kantonale Fliessgewässernetz hinsichtlich seiner Eignung für die Wasserkraftnutzung und seines naturkundlichen Werts beurteilt und in einem Bericht dokumentiert. Der Prozess zielte dabei auf eine möglichst ausgewogene, objektive und transparente Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen. In der Objektliste werden die einzelnen Gewässerstrecken gemäss Schema einer entsprechenden Nutzungs-/Schutz-Kategorie A-C zugeordnet. Die Bezeichnung von freizuhaltenden Gewässerstrecken kann auch als "Negativplanung" bezeichnet werden. Abschliessend weisen wir nochmals darauf hin, dass die BDS GR bewusst ein Förderkonzept darstellt und kein neues Element der Legal Compliance. Arbeitsschritt 3: keine Textänderung, weil Art. 38a GSchG nicht Fokus der Massnahme und der Auenschutz bereits in Art. 31 Abs. 2 GSchG mitenthalten ist. Arbeitsschritt 4 und Nahtstellen: Keine Textänderung. Nicht im Rahmen der Massnahme M2 machbar. Mit M2 wird angestrebt, im Hinblick auf die Neukonzessionierungen ab 2035 über möglichst gute Grundlagen darüber zu verfügen, was mit den Restwasserfestlegungen gestützt auf Art. 31 GSchG und was mit den Sanierungen nach Art. 80 Abs. 1 GSchG erreicht werden konnte, selbstverständlich unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen. Laufende Monitorings werden selbstverständlich mitberücksichtigt. Ein mögliches Design für ein solches Monitoring wird im Zusammenhang mit dem Kraftwerkprojekt Tiefencastel West auch im Sinne eines Pilots bereits erstmals angewendet. Partner ergänzt.
Massnahme 2	Gemeinde Disentis (Gemeindevorstand)	Ergänzung	s. Massnahme M1	x			x	Gemeinden und Dritte sind als Partner aufgeführt und werden neu zusätzlich auch im Umsetzungsziel ausdrücklich erwähnt. Den Gemeinden kommt bei den gewässerbezogenen Massnahmen allein schon wegen der Gewässerhoheit in Graubünden eine absolut zentrale Rolle zu.	
Massnahme 2	Gemeinde Celerina (Gemeindevorstand)	Ergänzung	s. Massnahme M1	x			x	Gemeinden und Dritte sind als Partner aufgeführt und werden neu zusätzlich auch im Umsetzungsziel ausdrücklich erwähnt. Gemeinden und Dritte sind als Partner aufgeführt und werden neu zusätzlich auch im Umsetzungsziel ausdrücklich erwähnt. Den Gemeinden kommt bei den gewässerbezogenen Massnahmen allein schon wegen der Gewässerhoheit in Graubünden eine absolut zentrale Rolle zu.	
Massnahme 2	Gemeinde Laax (Gemeindevorstand)	Ergänzung	s. Massnahme M1	x			x	Gemeinden und Dritte sind als Partner aufgeführt und werden neu zusätzlich auch im Umsetzungsziel ausdrücklich erwähnt. Gemeinden und Dritte sind als Partner aufgeführt und werden neu zusätzlich auch im Umsetzungsziel ausdrücklich erwähnt. Den Gemeinden kommt bei den gewässerbezogenen Massnahmen allein schon wegen der Gewässerhoheit in Graubünden eine absolut zentrale Rolle zu.	
Massnahme 3 - Kleingewässer aufwerten, vernetzen und neu schaffen									
Massnahme 3	Gemeinde Brigels	Bemerkung	Kleingewässer haben in höheren Lagen Einfluss auf die Schneesportinfrastruktur (Pisten, Beschneigung). Sie sind dadurch vielfach auch mit einer Wintersportzone überlagert. Hier sind angemessene Lösungen zu skizzieren.				x	Der Kanton fördert lokale Bestrebungen ... Das Anliegen ist in der Massnahme, so wie sie formuliert ist, berücksichtigt.	
Massnahme 3	Gemeinde Lumnezia	Bemerkung	Hier sind angemessene Lösungen zu skizzieren. Begründung: Kleingewässer haben in höheren Lagen Einfluss auf die Schneesportinfrastruktur (Pisten, Beschneigung). Sie sind dadurch vielfach auch mit einer Wintersportzone überlagert. Hier sind angemessene Lösungen zu skizzieren.				x	Der Kanton fördert lokale Bestrebungen ... Das Anliegen ist in der Massnahme, so wie sie formuliert ist, berücksichtigt.	
Massnahme 3	Grünliberale Partei Graubünden	Zustimmung	M2 & M3 lebendige Flüsse und Bäche bestehende Gesetze konsequent einhalten & kontrollieren ist die wichtigste und zielführendste Massnahme, Gemeinden in der Pflicht.				x		
Massnahme 3	Bergbahnen Bergün AG	Ergänzung	Die Bergbahnen sind ebenfalls bei der Massnahme 3 (Kartierung der Kleingewässer in höheren Lagen, Umsetzung von Massnahmen zur Behebung von Defiziten) einzubinden. Begründung: Kleingewässer haben in höheren Lagen Einfluss auf die Schneesportinfrastruktur (Pisten, Beschneigung). Sie sind dadurch vielfach auch mit einer Wintersportzone überlagert. Hier sind angemessene Lösungen zu skizzieren.	x				Partner ergänzt.	
Massnahme 3	Bündner Gewerbeverband	Ergänzung	Die Bergbahnen sind ebenfalls bei der dieser Massnahme (Kartierung der Kleingewässer in höheren Lagen, Umsetzung von Massnahmen zur Behebung von Defiziten) einzubinden. Begründung: Kleingewässer haben in höheren Lagen Einfluss auf die Schneesportinfrastruktur (Pisten, Beschneigung). Sie sind deswegen auch vielfach mit einer Wintersportzone überlagert. Hier sind angemessene Lösungen zu skizzieren und zu finden.	x				Partner ergänzt.	
Massnahme 3	Schweizerische Vogelwarte, Chur	Ergänzung	Kleine Fliessgewässer ergänzen Begründung: Kleine Fliessgewässer sind nicht in der Revitalisierungsplanung erfasst, daher sollten diese berücksichtigt werden, um stehende Kleingewässer zu vernetzen		x			Ausdolungen bilden Bestandteil der Programmvereinbarung im Bereich «Revitalisierungen», Programmziel 2 «Revitalisierungsprojekte», Leistungsindikatoren LI 2.1 «Grundsubvention» (35 56), LI 2.2.a «Ausdolung von kleinen Gewässern» (25 56) und LI 2.3.b «Projekte mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft» (10 %). Aufwertungen von kleinen Fliessgewässern bilden ebenfalls Bestandteil der Programmvereinbarung im Bereich «Revitalisierungen», Programmziel 2 «Revitalisierungsprojekte», Leistungsindikatoren LI 2.1 «Grundsubvention» (35 %) sowie LI 2.3.a «Projekte mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft» (20 %).	
Massnahme 3	Grüsch Danusa Bahn	Ergänzung	Die Bergbahnen sind ebenfalls bei der Massnahme 3 (Kartierung der Kleingewässer in höheren Lagen, Umsetzung von Massnahmen zur Behebung von Defiziten) einzubinden. Begründung: Kleingewässer haben in höheren Lagen Einfluss auf die Schneesportinfrastruktur (Pisten, Beschneigung). Sie sind dadurch vielfach auch mit einer Wintersportzone überlagert. Hier sind angemessene Lösungen zu skizzieren.	x				Partner ergänzt.	
Massnahme 3	SLF Davos, CERC	Ergänzung	Bei der Neuschaffung oder Renaturierung von Kleingewässerstrukturen sollten Synergien mit Wiederansiedlungsprojekten gefährdeter Pflanzenarten genutzt werden. Begründung: Neu geschaffene Feuchtgebiete bieten oft geeignete Lebensräume für einige prioritäre Pflanzenarten.		x			wird so koordiniert; ist Teil des Pflichtenheftes für Revitalisierungsprojekte; auf Seite 11 des Massnahmenbands Schnittstelle festgehalten	
Massnahme 3	Bergbahnen Graubünden	Ergänzung	Die Bergbahnen sind ebenfalls bei der Massnahme 3 (Kartierung der Kleingewässer in höheren Lagen, Umsetzung von Massnahmen zur Behebung von Defiziten) einzubinden. Begründung: Kleingewässer haben in höheren Lagen Einfluss auf die Schneesportinfrastruktur (Pisten, Beschneigung). Sie sind dadurch vielfach auch mit einer Wintersportzone überlagert. Hier sind angemessene Lösungen zu skizzieren.	x					
Massnahme 3	Natur- und Heimatschutzkommission	Ergänzung	Ergänzung Partner: Fachleute (Ökobüros) Ergänzung Arbeitsschritte: 4. Wirkungskontrollen durchführen	x			x	Partner ergänzt: Ökobüros (im Sinne einer Fachgruppe) Kein zusätzlicher Arbeitsschritt: Es gibt projektbezogene Wirkungskontrollen, die entsprechend auch Projektbestandteil sind und daher nicht speziell erwähnt werden müssen, und Wirkungskontrollen im Raum, die Bestandteil der Massnahme M28 bilden (z.B. ALL-EMA, Insektenmonitoring)	
Massnahme 3	Pro Natura Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Partner: Umweltorganisationen Begründung: : Pro Natura baut und pflegt Weiher im Churer Rheintal	x				Partner ergänzt.	

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Textänderung Massnahmenblatt	Bereits in laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	Zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)	
Massnahme 3	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Umsetzungsziel: ... <u>sowie kleine Fliessgewässer</u> erhalten, gepflegt, saniert, vernetzt, <u>ausgedolt</u> ... bis ein funktionierendes <u>ökologisches</u> Netz besteht. Ergänzung in Handlungsbedarf (Para 1): ... <u>kanalisiert oder eingedolt</u> . In vielen Gemeinden werden zwar punktuell neue Kleingewässer erstellt <u>und revitalisiert</u> . Dennoch sind beispielsweise die Bestände von bereits stark gefährdeten Amphibien <u>und anderen wassergebundenen Tierarten</u> . Ergänzung in Handlungsbedarf (Para 2) : ... Biotopverbundprojekten, <u>Gewässerentwicklungsprojekten</u>)... <u>Misox_Konzept für die Aufwertung von Kleinstgewässern im Parc Ela</u> aufgebaut werden. Ergänzung in Arbeitsschritt 1: Erarbeitung <u>von regionalen Vernetzungs- und Revitalisierungskonzepten</u> ... Ergänzung in Arbeitsschritt 2: Kartierung der Kleingewässer <u>im Landwirtschaftsland in den Gunstlagen und</u> ... Ergänzung in Arbeitsschritt 3 plus Indikator: zusammen mit den <u>Regionalpärken</u> , Gemeinden, <u>NGOs</u> , Grundeigentümern und Bewirtschaftern. (<u>Konkretisierung der Anzahl, um ein messbares Ziel zu haben</u>) Ergänzung Partner: <u>Umweltorganisationen</u>	x		x	x		Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern) Keine Ergänzung Umsetzungsziel: Ausdolungen bilden Bestandteil der Programmvereinbarung im Bereich <<Revitalisierungen>>, Programmziel 2 «Revitalisierungsprojekte>>, Leistungsindikatoren LI 2.1 «Grundsubvention>>, LI 2.2.a «Ausdolung von kleinen Gewässern>> und LI 2.3.b <<Projekte mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft» (10 %). Aufwertungen von kleinen Fliessgewässern bilden ebenfalls Bestandteil der Programmvereinbarung im Bereich <Revitalisierungen», Programmziel 2 <Revitalisierungsprojekte>>, Leistungsindikatoren LI 2.1 <Grundsubvention>> (35 %) sowie LI 2.3.a <Projekte mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft> (20 %). Keine Ergänzung in Handlungsbedarf (Para 1): Der Fokus der Massnahme liegt entsprechend TypoCH auf Tümpeln und Weihern Keine Ergänzung in Handlungsbedarf (Para 2) : ... Biotopverbundprojekte sind erwähnt, Gewässerentwicklungsprojekte beziehen sich primär auf Fliessgewässer Keine Ergänzung in Arbeitsschritt 1: Diese Instrumente bestehen bereits. Mit den hier im Arbeitsschritt 1 beschriebenen Konzepten sind vor allem noch nicht ausgearbeitete Biotopverbundprojekte gemeint. Keine Ergänzung in Arbeitsschritt 2: Kartierung von Flächen mit Biotopqualität erfolgt im Rahmen der Vernetzungskonzepte, Fliessgewässer bilden nicht Teil dieser Massnahme Keine Ergänzung in Arbeitsschritt 3 plus Indikator: Partner werden bei den Partner genannt, die Auflistung ist nicht abschliessend. Keine quantitativen Zielvorgaben bei Massnahmen, deren Umsetzung der Kanton nicht allein in seinen Händen hat. Partner ergänzt.	
Massnahme 3	Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden HKA	Ergänzung	Die Bergbahnen sind auch bei der dieser Massnahme (Kartierung der Kleingewässer in höheren Lagen, Umsetzung von Massnahmen zur Behebung von Defiziten) einzubinden. Begründung: Kleingewässer haben in höheren Lagen Einfluss auf die Schneesportinfrastruktur (Pisten, Beschneigung, etc.). Entsprechend sind diese auch vielerorts mit einer Wintersportzone überlagert und diesbezüglich sind angemessene Lösungen zu skizzieren und auszuarbeiten.	x						
Massnahme 3	Terraviva	Ergänzung	Ergänzung Handlungsbedarf: – Sensibilisierung der Gemeinden, Grundeigentümer und Bewirtschaftler für die Bedeutung der Kleingewässer und deren Vernetzung (mit entsprechendem Budget) unbedingt auch durchführen als Handlungsbedarf. Ergänzung Partner: Terraviva	x					Handlungsbedarf ergänzt. Partner ergänzt.	
Massnahme 3	Gemeinde Disentis (Gemeindevorstand)	Ergänzung Bemerkung	s. M1					x	Gemeinden und Dritte sind als Partner bereits aufgeführt.	
Massnahme 3	Gemeinde Celerina (Gemeindevorstand)	Ergänzung Bemerkung	s. M1					x	Gemeinden und Dritte sind als Partner bereits aufgeführt.	
Massnahme 3	Gemeinde Laax (Gemeindevorstand)	Ergänzung Bemerkung	s. M1					x	Gemeinden und Dritte sind als Partner bereits aufgeführt.	
Massnahme 4 - Quellen - als Lebensräume verstehen und achtsam damit umehen										
Massnahme 4	Natur- und Heimatschutzkommission	Bemerkung	Verständnisfrage Arbeitsschritt 3: Wie könnten solche Massnahmen aussehen? Gibt es bereits Beispiele für solche Aufwertungen? Was ist damit gemeint? Aufwertung von Quelllebensräumen als Ersatzmassnahme für andere Projekte oder Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigungen von Quelllebensräumen durch Projekte wie z. B. Wasserfassungen						x	Verständnisfragen konferenziell klären.
Massnahme 4	Pro Natura Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Partner: Umweltorganisationen Begründung: Pro Natura engagiert sich bereits im Quellenschutz, und ist bis jetzt die einzige Organisation, welche mit Bewirtschaftern und Gemeinde ein Quellenschutzgebiet etablieren konnte.	x						Ergänzung Partner ok
Massnahme 4	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Handlungsbedarf (Para 3): ...organisatorische Massnahmen <u>zum Schutz von wertvollen Quellen</u> soll Ergänzung Arbeitsschritt 5, <u>Indikatoren: Anzahl ist zu konkretisieren, um messbare Ziele zu haben.</u>				x		Keine Ergänzung im Handlungsbedarf: Das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz gibt die <u>Erhaltung der Biodiversität</u> und somit auch der Quellbiotope vor (KNHG, Art. 1). Gem. Art. 7 KNHG ist "Schutz" eines der Vollzugsinstrumente. Keine Ergänzung in Indikatoren: Es wurde bewusst auf quantitative Zielsetzungen verzichtet, da die Umsetzung oft nicht alleine in der Hand des Kantons liegt.	
Massnahme 4	EcoAlpin (Kirsten Edelkraut)	Ergänzung	Ergänzung Umsetzungsziele: "Ich würde als Ziel formulieren, dass neben dem Praxismerkblatt auch ein verbindliches Massnahmenpaket für den Schutz von Quelllebensräumen erarbeitet wird." Begründung: Nur mit Kommunikation und Datengrundlage ist es schwierig, Quell-Lebensräume zu schützen.				x		Keine Textänderung. Ohne gesetzliche Grundlage ist ein verbindliches Massnahmenpaket nicht durchsetzbar. Ausserdem würde es auch dem Grundsatz der BDS GR widersprechen, dass keine neuen Gebote/Gesetze vorgesehen sind.	
Massnahme 4	Gemeinde Disentis (Gemeindevorstand)	Ergänzung Bemerkung	s. M1	x					Gemeinden als Partner ergänzt	
Massnahme 4	Gemeinde Celerina (Gemeindevorstand)	Ergänzung Bemerkung	s. M1	x					Gemeinden als Partner ergänzt	
Massnahme 4	Gemeinde Laax (Gemeindevorstand)	Ergänzung Bemerkung	s. M1	x					Gemeinden als Partner ergänzt	
Massnahme 5 - Beeinträchtigte Moore revitalisieren und sanieren										
Massnahme 5	Gemeinde Brigels	Ergänzung	Nebst der Landwirtschaft sind auch die Bergbahnen als private Bewirtschaftler der Moore im Winter in den Prozess einzubeziehen Begründung: Die Gemeinde Breil/Brigels möchte darauf aufmerksam machen, dass die Vernässung von Mooren nicht zwingend mit einer höheren Biodiversität einhergeht. Das Monitoring der Flachmoore hat in den letzten Jahren eine Austrocknung und Verdunkelung festgestellt. Dies mag als Begründung für die aktuellen Aktivitäten dienen. Zum Teil werden Flachmoore nicht (mehr) bewirtschaftet, und die angrenzenden Baumstände werden älter und der Schattenwurf nimmt zu. Es ist sinnvoll, dass wo tatsächlich Qualitätsprobleme bestehen, durch Pilotprojekte zunächst eine Aufwertung mit besserem Schnittregime versucht werden. So wie bei den Magerwiesen können leicht gedüngte Flächen eine grosse Vielfalt beherbergen. Leicht gedüngte Moorflächen können hier einen zusätzlichen Mosaikstein bilden. Die Biodiversitätsstrategie Graubünden wäre die Gelegenheit diese Aussagen im Rahmen eines Pilotprojektes zu verifizieren. Ebenfalls bei der Massnahme 5 sind nebst der Landwirtschaft auch die Bergbahnen als private Bewirtschaftler der Moore im Winter in den Prozess einzubeziehen. Die genutzten Moorflächen sind mit Wintersportzonen überlagert und geben den Bergbahnen das Recht diese im Winter zu nutzen. Hierfür werden die Grundeigentümer entschädigt. Die Koordination zwischen Grundeigentümer, Bewirtschaftler, Bergbahnen und den Interessen der Biodiversität/Natur ist wichtig.	x			x		Ergänzung/Präzisierung Partner ok: Bergbahnen, Grundeigentümer, Bewirtschaftler Moorbewirtschaftung; Ergänzung in einer Fussnote: Der Fokus der Massnahme M5 liegt auf der Moorhydrologie. "Verdunkelung" der Moore und Bewirtschaftungsoptimierungen, bilden mit Gegenstand der Massnahmen M7, M8 und M9. Da dies von mehreren Stellungnehmenden nicht erkannt worden ist, wird im Massnahmenblatt 5 in einer Fussnote bezüglich Bewirtschaftung auf die Massnahmen M7 "Hoch- und Flachmoore sowie Trockenwiesen und -weiden im Wald – erhalten und fördern", auf Massnahme 8 "Erhaltung/Förderung der Biodiversität im Landwirtschaftsland, inkl. Moorbewirtschaftung" und M9 "Der Vergandung entgegenwirken – das Naturerbe erhalten" gemacht. Keine Textergänzung zu Düngung von Mooren: Eine Düngung von Mooren ist grundsätzlich ausgeschlossen, weil eine Nährstoffzufuhr zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung führt. Das Schutzziel ist bei Mooren nicht eine Erhöhung der Artenvielfalt sondern die Erhaltung/Förderung der natürlichen, standorttypischen Artengemeinschaft. Bereits der atmosphärische Nährstoffeintrag ist problematisch. Nach derzeit geltendem Recht (Anhang 2, Ziff. 3.3.1 Abs. 1 lit. a/b Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und Praxis ist die Verwendung von Düngern in Mooren und Riedgebieten verboten .	
Massnahme 5	Gemeinde Lumnezia	Ergänzung	Nebst der Landwirtschaft sind auch die Bergbahnen als private Bewirtschaftler der Moore im Winter in den Prozess einzubeziehen Begründung: Wir möchten mit aller Dringlichkeit darauf aufmerksam machen, dass die Vernässung von Mooren nicht zwingend mit einer höheren Biodiversität einhergeht. Das Monitoring der Flachmoore hat in den letzten Jahren eine Austrocknung und Verdunkelung festgestellt. Dies mag als Begründung für die aktuellen Aktivitäten dienen. Zum Teil werden Flachmoore nicht (mehr) bewirtschaftet, und die angrenzenden Baumbestände werden älter und der Schattenwurf nimmt zu. Es ist sinnvoll, dass wo tatsächlich Qualitätsprobleme bestehen, durch Pilotprojekte zunächst eine Aufwertung mit besserem Schnittregime versucht werden. So wie bei den Magerwiesen können leicht gedüngte Flächen eine grosse Vielfalt beherbergen. Leicht gedüngte Moorflächen könnten hier einen zusätzlichen Mosaikstein bilden. Die Biodiversitätsstrategie Graubünden wäre die Gelegenheit diese Aussagen im Rahmen eines Pilotprojektes zu verifizieren. Ebenfalls bei der Massnahme 5 sind nebst der Landwirtschaft auch die Bergbahnen als private Bewirtschaftler der Moore im Winter in den Prozess einzubinden. Die genutzten Moorflächen sind mit Wintersportzonen überlagert und geben den Bergbahnen das Recht diese im Winter zu nutzen. Hierfür werden die Grundeigentümer entschädigt. Die Koordination zwischen Grundeigentümer, Bewirtschaftler, Bergbahnen und den Interessen der Biodiversität/Natur ist wichtig.	x			x		Ergänzung/Präzisierung Partner ok: Bergbahnen, Grundeigentümer, Bewirtschaftler Moorbewirtschaftung; Ergänzung in einer Fussnote: Der Fokus der Massnahme M5 liegt auf der Moorhydrologie. "Verdunkelung" der Moore und Bewirtschaftungsoptimierungen, bilden mit Gegenstand der Massnahmen M7, M8 und M9. Da dies von mehreren Stellungnehmenden nicht erkannt worden ist, wird im Massnahmenblatt 5 in einer Fussnote bezüglich Bewirtschaftung auf die Massnahmen M7 "Hoch- und Flachmoore sowie Trockenwiesen und -weiden im Wald – erhalten und fördern", auf Massnahme 8 "Erhaltung/Förderung der Biodiversität im Landwirtschaftsland, inkl. Moorbewirtschaftung" und M9 "Der Vergandung entgegenwirken – das Naturerbe erhalten" gemacht. Keine Textergänzung zu Düngung von Mooren: Eine Düngung von Mooren ist grundsätzlich ausgeschlossen, weil eine Nährstoffzufuhr zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung führt. Das Schutzziel ist bei Mooren nicht eine Erhöhung der Artenvielfalt sondern die Erhaltung/Förderung der natürlichen, standorttypischen Artengemeinschaft. Bereits der atmosphärische Nährstoffeintrag ist problematisch. Nach derzeit geltendem Recht (Anhang 2, Ziff. 3.3.1 Abs. 1 lit. a/b Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und Praxis ist die Verwendung von Düngern in Mooren und Riedgebieten verboten .	

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Textänderung Massnahmenblatt	Bereits im laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)
Massnahme 5	Bündner Bauernverband	Ergänzung	Wir machen beliebt, dass wo tatsächlich Qualitätsprobleme bestehen, durch Pilotprojekte zunächst eine Aufwertung mit besserem Schnittregime versucht werden. Begründung: Wir möchten mit aller Dringlichkeit darauf aufmerksam machen, dass die Vernässung von Mooren nicht zwingend mit einer höheren Biodiversität einhergeht. Mit der zusätzlichen Vernässung werden viele Flächen maschinell kaum mehr bewirtschaftbar. Für deren Pflege würde es kapitalintensive Spezialmaschinen benötigen, die dem üblichen Landwirt nicht zur Verfügung stehen. Der Landwirt könnte die Flächen somit nicht mehr pflegen. Die Verwertung des Schnittguts ist stets eine grosse Herausforderung, in den ganz nassen Bereichen ist sie gänzlich unmöglich; da hilft auch nachtrocknen nichts, weil anhaftender Schmutz zu so starker Staubbildung führt, dass ein Einstreuen nicht möglich ist. Hinzu käme der unverhältnismässig hohe Aufwand für mehrfaches Wenden. Damit wären die Flächen nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzfläche einstuftbar. Das Monitoring der Flachmoore hat in den letzten Jahren eine Austrocknung und Verdunkelung festgestellt. Dies mag als Begründung für die aktuellen Aktivitäten dienen. Zum Teil werden Flachmoore nicht (mehr) bewirtschaftet, und die angrenzenden Baumbestände werden älter und der Schattenwurf nimmt zu. Hier nützt Vernässung ohnehin nichts. z.T. ist gerade die starke Vernässung der Grund, dass keine Bewirtschaftung mehr stattfindet. Einen weiteren Grund sehen Experten und Praktiker zudem in einer zu extensiven Bewirtschaftung. Aus Erfahrungen und Beobachtungen der letzten 10 Jahre sind diese überzeugt, dass die teilschürige Bewirtschaftung und die späten Schnittzeitpunkte zu einer Schein-Austrocknung führen. Trotz unveränderter hydrologischer Verhältnisse nehmen Verbrauchszeiger zu, die andere Zeigerwerte aufweisen (trockener und dunkler). Gerade die besonders spezialisierten, anspruchsvollen und seltenen Arten gehen zurück. Zudem gilt es noch zu erwähnen, je nasser die Flächen sind, umso mehr Methan wird abgesondert. Wir machen beliebt, dass wo tatsächlich Qualitätsprobleme bestehen, durch Pilotprojekte zunächst eine Aufwertung mit besserem Schnittregime versucht werden. So wie bei den Magerwiesen können leicht gedüngte Flächen eine grosse Vielfalt beherbergen. Leicht gedüngte Moorflächen könnten hier einen zusätzlichen Mosaikstein bilden. Die Biodiversitätsstrategie Graubünden wäre die Gelegenheit diese Aussagen im Rahmen eines Pilotprojekts zu verifizieren	x			x	x	Aufwertung mit besserem Schnittregime, Ergänzung in einer Fussnote: Der Fokus der Massnahme M5 liegt auf der Moorhydrologie. "Verdunkelung" der Moore und Bewirtschaftungsoptimierungen, bilden mit Gegenstand der Massnahmen M7, M8 und M9. Da dies von mehreren Stellungnehmenden nicht erkannt worden ist, wird im Massnahmenblatt 5 in einer Fussnote bezüglich Bewirtschaftung auf die Massnahmen M7 "Hoch- und Flachmoore sowie Trockenwiesen und -weiden im Wald – erhalten und fördern" und M9 "Der Vergandung entgegenwirken – das Naturerbe erhalten", auf Massnahme 8 "Erhaltung/Förderung der Biodiversität im Landwirtschaftsland, inkl. Moorbewirtschaftung" und M9 "Der Vergandung entgegenwirken – das Naturerbe erhalten" gemacht. Mit der zusätzlichen Vernässung werden viele Flächen maschinell kaum mehr bewirtschaftbar; Präzisierung im Umsetzungsziel:, wobei die Moorflächen bewirtschaftbar bleiben müssen. Keine Textergänzung zu Düngung von Mooren: Eine Düngung von Mooren ist grundsätzlich ausgeschlossen, weil eine Nährstoffzufuhr zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung führt. Das Schutzziel ist bei Mooren nicht eine Erhöhung der Artenvielfalt sondern die Erhaltung/Förderung der natürlichen, standorttypischen Artengemeinschaft. Bereits der atmosphärische Nährstoffeintrag ist problematisch. Nach derzeit geltendem Recht (Anhang 2, Ziff. 3.3.1 Abs. 1 lit. a/b Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und Praxis ist die Verwendung von Düngern in Mooren und Riedgebieten verboten. <i>Anmerkung: Aussagen bezüglich der Scheinaustrocknung von Mooren durch zu extensive Bewirtschaftung stammen von Marcel Züger, sie sind nicht wissenschaftlich belegt oder plausibel dargestellt.</i> Partner ergänzt mit BBV.
Massnahme 5	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	Hydrologisch beeinträchtigte Moore im Kanton revitalisieren und sanieren. 5 pro Jahr sehr ambitioniert, definieren, Einverständnis Grundeigentümer und Umsetzung					x	
Massnahme 5	Bergbahnen Bergün AG	Ergänzung	Bei der Massnahme 5 sind ebenfalls nebst der Landwirtschaft auch die Bergbahnen als private Bewirtschafter der Moore im Winter in den Prozess einzubinden. Begründung: Die genutzten Moorflächen sind mit Wintersportzonen überlagert und geben den Bergbahnen das Recht diese im Winter zu nutzen. Hierfür werden die Grundeigentümer entschädigt. Die Koordination zwischen Grundeigentümer, Bewirtschafter, Bergbahnen und den Interessen der Biodiversität/Artenvielfalt/Natur ist wichtig.	x					Partner ergänzt.
Massnahme 5	Bündner Gewerbeverband	Ergänzung	Ebenfalls bei der Massnahme 5 sind nebst der Landwirtschaft alle Stakeholder der Wirtschaft, insbesondere die Bergbahnen, als private Bewirtschafter von Mooren im Winter in den Prozess einzubinden. Begründung: Die genutzten Moorflächen sind mit Wintersportzonen überlagert und geben den Bergbahnen das Recht diese entsprechend zweckkonform zu nutzen. Hierfür werden die Grundeigentümer entschädigt. Die Koordination der Interessen zwischen Grundeigentümern, Bewirtschaftern, Wirtschaft und Natur ist dabei grundlegend.	x					Partner ergänzt.
Massnahme 5	Grüsch Danusa Bahn	Ergänzung	Ebenfalls bei der Massnahme 5 sind nebst der Landwirtschaft auch die Bergbahnen als private Bewirtschafter der Moore im Winter in den Prozess einzubinden. Begründung: Die genutzten Moorflächen sind mit Wintersportzonen überlagert und geben den Bergbahnen das Recht diese im Winter zu nutzen. Hierfür werden die Grundeigentümer entschädigt. Die Koordination zwischen Grundeigentümer, Bewirtschafter, Bergbahnen und den Interessen der Biodiversität/Natur ist wichtig.	x					Partner ergänzt.
Massnahme 5	Bergbahnen Graubünden	Ergänzung	Ebenfalls bei der Massnahme 5 sind nebst der Landwirtschaft auch die Bergbahnen als private Bewirtschafter der Moore im Winter in den Prozess einzubinden. Begründung: Die genutzten Moorflächen sind mit Wintersportzonen überlagert und geben den Bergbahnen das Recht diese im Winter zu nutzen. Hierfür werden die Grundeigentümer entschädigt. Die Koordination zwischen Grundeigentümer, Bewirtschafter, Bergbahnen und den Interessen der Biodiversität/Natur ist wichtig.	x					Partner ergänzt.
Massnahme 5	Natur- und Heimatschutzkommission	Änderung	Titel und Umsetzungsziel (Para 1) ändern: <u>Hydrologisch beeinträchtigte Moore im Kanton – revitalisieren und sanieren</u> Ergänzung Umsetzungsziele: <u>– Der Kanton schafft sich einen Überblick über Moorböden in LN und erarbeitet angepasste Bewirtschaftungen (Paludikultur).</u> <u>– Der Kanton erarbeitet ein Konzept, wie dieses Potential genutzt werden kann. Im Green Deal ist der Boden, und dazu gehören explizit auch die Moorböden als CO2-Senken erwähnt.</u> Ergänzung Handlungsbedarf (Para 2): ... das Verschliessen von Drainagegräben, eine Anpassung der Nutzung/Pflege oder durch eine Sanierung der Grundwasserzirkulation im Bereich von Verkehrsinfrastrukturen behoben werden. Bemerkung zu "Verschliessen von Drainagegräben" in Para 2 (Handlungsbedarf): Die Moorfläche muss bewirtschaftbar bleiben. Fallweise wäre eine allzu starke Vernässung kontraproduktiv. Bei oberirdischen Zuflüssen Möglichkeit zur Regulierung der Zuflussmenge schaffen (Schleuse einige Tage vor Bewirtschaftung schliessen) Die Bewirtschaftung stark vernässter Moore ist mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Dieser soll in den Beiträgen durch einen dem Grad der Vernässung entsprechenden Zuschlag abgegolten werden (unabhängig davon, ob das Moor revitalisiert wurde oder nicht). Zusätzliche Ergänzung Handlungsbedarf Para 2: <u>Ausserdem ist der unsachgemässen Behandlung und der aktiven Zerstörung bis und mit Erstellung von Bauten und Anlagen aktiv zu begegnen und endlich angemessen Remedur zu schaffen.</u>	x			x	x	Keine Änderung des Titels: Der Fokus der Massnahme M5 liegt auf der Moorhydrologie. Formulierung Umsetzungsziel ergänzt:, wobei die Moorflächen bewirtschaftbar bleiben müssen. Zusätzliche Umsetzungsziele: keine Textänderung: - Paludikultur: Bevor es als Umsetzungsziel formuliert werden kann, muss zuerst abgeklärt werden, ob im Gebirgskanton Graubünden eine alternative Nutzungsform auf Moorböden im LN (Paludikultur) überhaupt sinnvoll/machbar ist. - Die Nutzung von Moorböden als CO2-Senken (Green Deal) kann i.R.d. M27 mitberücksichtigt werden (i.S.v. Ökosystemleistung des Bodens). Handlungsbedarf (Para 2): Keine Ergänzung. Die BDS GR stellt bewusst ein Förderkonzept dar und ist kein neues Element der Legal Compliance. Die BDS GR schafft kein neues Recht und ersetzt auch keine anderen Programme.
Massnahme 5	Pro Natura Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Arbeitsschritt 1: Hier müssen unbedingt auch Probleme wie ein gestörter Wasserhaushalt oder Bewirtschaftungsfehler aufgenommen werden Bemerkung zu Arbeitsschritt 2, Indikator: : Bei 200 Objekten werden die Grundlagen bei 5 jährlichen Sanierungen relativ rasch veraltet sein. Ergänzung Partner: Umweltorganisationen	x			x	x	Ergänzung Arbeitsschritt 1: nicht ergänzen. Ein gestörter Wasserhaushalt ist ein hydrologisches Defizit, Bewirtschaftungsfehler werden im Rahmen der M8 behandelt. Ergänzung Arbeitsschritt 2: nicht ergänzt, quantitative Ziele gestrichen. Es wird bewusst auf quantitative Vorgaben verzichtet. Partner ergänzt.
Massnahme 5	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Titel: Hydrologisch beeinträchtigte Moore im Kanton – revitalisieren und sanieren <u>und Moorböden ermitteln</u> Ergänzung Umsetzungsziele: <u>- Der Kanton hat ein Konzept, wie er mit Moorböden im LN umgehen will (Paludikultur)</u> <u>- Der Kanton nutzt die Moorböden als CO2-Senke (Green Deal)</u> <u>- Die Gemeinden setzen die planerische Sicherung der inventarisierten Flach- und Hochmoore inkl. Pufferzonen um</u> Ergänzung Ausgangslage (Para 1): ... ein Teil der untersuchten <u>und inventarisierten</u> Flächen ... den Gewässerhaushalt zu erhalten oder wiederherzustellen und Moore <u>und Moorböden</u> verstärkt zu sanieren Ergänzung Handlungsbedarf (Para 2): ... <u>Nicht bekannt sind zudem die Moorböden in der LN.</u> Um die Moore und die durch sie erbrachten Ökosystemleistungen <u>und CO2-Bindung langfristig zu erhalten...</u> behoben werden <u>sowie ihre planerische Sicherung mit Naturschutz zonen inkl. Pufferzonen voranzutreiben.</u> Immer wichtiger als CO2-Senke <u>werden auch die Moorböden im LN, wo eine angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig ist (Paludikultur).</u> Ergänzung Partner: <u>Pärke, Umweltorganisationen</u>	x			x		Bisheriger Titel wird beibehalten, da in dieser Massnahme der Fokus auf "revitalisieren und sanieren" gerichtet ist. "Moorböden ermitteln" kann i.R.d. M27 mitberücksichtigt werden. Umsetzungsziele - keine Textänderung: - Paludikultur: Bevor es als Umsetzungsziel formuliert werden kann, muss zuerst abgeklärt werden, ob im Gebirgskanton Graubünden eine alternative Nutzungsform auf Moorböden im LN (Paludikultur) überhaupt sinnvoll/machbar ist. - Die Nutzung von Moorböden als CO2-Senken (Green Deal) kann i.R.d. M27 mitberücksichtigt werden (i.S.v. Ökosystemleistung des Bodens). "Der Kanton hat ein Konzept, wie er mit Moorböden im LN umgehen will (Paludikultur) und "Der Kanton nutzt die Moorböden als CO2-Senke (Green Deal)" in M27 ergänzen. Thematisch geht es hier um Ökosystemleistungen des Bodens. - Gemeinden, Planerische Sicherung, Pufferzonen: Betrifft den ordentlichen Vollzug gemäss kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und kantonalem Richtplan sowie Biotopschutzverordnungen des Bundes und Art. 14 Abs 2 NHV. Daher: Keine Ergänzung. Handlungsbedarf (Para 1): keine Ergänzung. Es wurden nicht nur inventarisierte Flächen untersucht. Moorböden werden als integraler Bestandteil von Mooren betrachtet und werden bei den Untersuchungen deshalb stets miteinbezogen. Handlungsbedarf (Para 2) - keine Textänderung: - "Nicht bekannt sind zudem die Moorböden in der LN ... " -> nicht ergänzen, gehört zu M27. Zudem gibt es viele flachgründige Moore, die keinen klassischen Moorbodenaufbau aufweisen. Die Ergänzung greift daher zu wenig weit. - "CO2-Bindung..." ist eine der Ökosystemleistungen und muss nicht noch speziell erwähnt werden -> nicht übernehmen. - "planerische Sicherung mit Naturschutz zonen inkl. Pufferzonen voranzutreiben..." -> wird nicht übernommen, weil ordentlicher Vollzug. - "Moorböden in der LN/angepasste lw Bewirtschaftung/Paludikultur": Vorabklärung bzgl. Potential von Paludikultur in Gebirgskanton Graubünden notwendig, erst dann allfällige Textänderung. Partner ergänzt.
Massnahme 5	Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden HKA	Ergänzung	Ebenfalls bei dieser Massnahme (hydrologisch beeinträchtigte Moore im Kanton revitalisieren und sanieren) sind nebst der Landwirtschaft auch die weiteren Stakeholder der Wirtschaft, insbesondere die Bergbahnen als private Bewirtschafter von Mooren im Winter, in den Prozess einzubinden. Begründung: Die genutzten Moorflächen sind mit Wintersportzonen überlagert und können entsprechend zonenkonform genutzt werden, wofür die Grundeigentümer entschädigt werden. Die Koordination der Interessen zwischen Grundeigentümern, Bewirtschaftern, Wirtschaft und Natur ist dabei essentiell.	x					Partner ergänzt.

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Textänderung Massnahmenblatt	bereits in laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)	
Massnahme 5	EcoAlpin (Kirsten Edelkraut)	Bemerkung	Bemerkung Umsetzungsziele: Das tut er ja heute schon. Mir fehlt eine Quantifizierung. Bemerkung Arbeitsschritt 2, Indikator: Super! So sollten alle Massnahmenblätter formuliert sein 😊					x	Arbeitsschritt 2: Quantitative Ziele gestrichen. Auf eine Quantifizierung wird bei den Indikatoren bewusst verzichtet, weil die Umsetzung der Massnahmen und Arbeitsschritte i.d.R. nicht allein vom Kanton abhängt.	
Massnahme 5	Terraviva	Ergänzung	Ergänzung Partner: Fachexperten und Terraviva	x					Partner ergänzt.	
Massnahme 5	Gemeinde Disentis (Gemeindevorstand)	Ergänzung	Die Erhaltung der Biodiversität liegt im Sinne von Art. 74 BV (Umweltschutz) unbestrittenermassen im öffentlichen Interesse, was wiederum die Grundvoraussetzung für jedes staatliche Handeln darstellt. Allerdings kann die Verwirklichung bestimmter öffentlicher Interessen anderen Interessen entgegenstehen. Im Fall einer derartigen Interessenskollision muss eine wertende Gegenüberstellung und somit eine Interessensabwägung stattfinden. Der BDS GR ist keine solche Interessensabwägung zu entnehmen, obwohl dies u.E. in verschiedenen Bereichen zwingend erforderlich ist. Vor allem aber wird diese bei der Umsetzung der Massnahmen unabdingbar. So bildet beispielsweise der Tourismus einen sehr wichtigen Wirtschaftszweig für die Bündner Gemeinden und begründet demnach ein gerechtfertigtes, fiskalisches und somit öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung hierfür notwendiger Infrastrukturen. In den Berichten konnte aber kein Hinweis dafür gefunden werden, dass dem Tourismus bei der Umsetzung der BDS GR eine besondere Wichtigkeit zukommen würde - obwohl es ausser Frage steht, dass hierbei Interessenskollisionen entstehen. Gerade die vorgesehenen Massnahmen bezüglich der Wälder und Moore (insb. Massnahmen 5 bis 7, 9) betreffen den Tourismusbereich erheblich. Aus dem Massnahmenband kann sodann nicht entnommen werden, inwiefern der bereits etablierte Tourismus bei der Erarbeitung von Aufwertungs- und Pflegekonzepten sowie bei der Einführung bisher unbekannter Schutz- und Unterhaltsmassnahmen gewichtet wird und welche Rolle die Gemeinden dabei einnehmen sollen. Der hierfür beabsichtigte, weitergehende Schutz hätte unter anderem massive Auswirkungen für wesentliche Tourismusinfrastrukturen (bspw. Skipisten, Loipen, Golfplätze, Fuss- und Bikewege). Hierbei wäre in der BDS GR beispielsweise sicherzustellen gewesen, dass der Unterhalt und Betrieb von bereits bestehenden Anlagen weiterhin möglich bleiben. Dass die Schutzziele nicht ohne Weiteres dem Tourismus- und Erholungsnutzen überzuordnen sind, geht zuletzt auch aus Art. 18 Abs. iter NHG deutlich hervor (<<unter Abwägung aller Interessen>>). Bei der Interessensabwägung sind Schutz und Nutzung mindestens gleichzusetzen. Ohne diesen Ausgleich kann die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen bzw. der Gemeinden nicht erhalten bzw. sichergestellt werden. Hierfür wären eben gerade die Interessen der Gemeinden - welche unter anderem ja auch im überwiegenden Besitz (85%) der Waldflächen in Graubünden sind - miteinzubeziehen.					x	Gemeinden sind als Partner bereits erwähnt Zu den rechtlichen Aspekten: Die BDS ersetzt oder verschärft keine gesetzlichen Bestimmungen. Sie kann daher auch keine Festlegungen zum Bestandesschutz/Besitzstand rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen machen (vgl. dazu Art. 24a Raumplanungsgesetz, Art. 81 kantonales Raumplanungsgesetz). Es ist eine Fördervorlage, in der Angebote geschaffen werden. Ob sich eine Gemeinde oder Dritte daran beteiligen wollen, liegt im Ermessen und Entscheid der Direktbetroffenen. Es ist zudem schon heute so, dass bei Aufwertungsprojekten das Einverständnis der Gemeinden und Grundeigentümer vorliegen muss und sämtliche erforderlichen Bewilligungen vorbehalten bleiben.	
Massnahme 5	Gemeinde Celerina (Gemeindevorstand)	Bemerkung	Die Erhaltung der Biodiversität liegt im Sinne von Art. 74 BV (Umweltschutz) unbestrittenermassen im öffentlichen Interesse, was wiederum die Grundvoraussetzung für jedes staatliche Handeln darstellt. Allerdings kann die Verwirklichung bestimmter öffentlicher Interessen anderen Interessen entgegenstehen. Im Fall einer derartigen Interessenskollision muss eine wertende Gegenüberstellung und somit eine Interessensabwägung stattfinden. Der BDS GR ist keine solche Interessensabwägung zu entnehmen, obwohl dies u.E. in verschiedenen Bereichen zwingend erforderlich gewesen wäre. Vor allem aber wird diese bei der Umsetzung der Massnahmen unabdingbar. So bildet beispielsweise der Tourismus einen sehr wichtigen Wirtschaftszweig für die Bündner Gemeinden und begründet demnach ein gerechtfertigtes, fiskalisches und somit öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung hierfür notwendiger Infrastrukturen. In den Berichten konnte aber kein Hinweis dafür gefunden werden, dass dem Tourismus bei der Umsetzung der BDS GR eine besondere Wichtigkeit zukommenwürde — obwohl es ausser Frage steht, dass hierbei Interessenskollisionen entstehen. Gerade die vorgesehenen Massnahmen bezüglich der Wälder und Moore (insb. Massnahmen 5 bis 7, 9) betreffen den Tourismusbereich erheblich. Aus dem Massnahmenband kann sodann nicht entnommen werden, inwiefern der bereits etablierte Tourismus bei der Erarbeitung von Aufwertungs- und Pflegekonzepten sowie bei der Einführung bisher unbekannter Schutz- und Unterhaltsmassnahmen gewichtet wird und welche Rolle die Gemeinden dabei einnehmen sollen. Der hierfür beabsichtigte, weitergehende Schutz hätte unter anderem massive Auswirkungen für wesentliche Tourismusinfrastrukturen (bspw. Skipisten, Loipen, Golfplätze, Fuss- und Bikewege). Hierbei wäre in der BDS GR beispielsweise sicherzustellen gewesen, dass der Unterhalt und Betrieb von bereits bestehenden Anlagen weiterhin möglich bleiben. Dass die Schutzziele nicht ohne Weiteres dem Tourismus- und Erholungsnutzen überzuordnen sind, geht zuletzt auch aus Art. 18 Abs. iter NHG deutlich hervor (unter Abwägung aller Interessen-). Hierfür wären eben gerade die Interessen der Gemeinden - welche unter anderem ja auch im überwiegenden Besitz (85%) der Waldflächen in Graubünden sind — miteinzubeziehen.					x	Gemeinden sind als Partner bereits erwähnt Zu den rechtlichen Aspekten: Die BDS ersetzt oder verschärft keine gesetzlichen Bestimmungen. Sie kann daher auch keine Festlegungen zum Bestandesschutz/Besitzstand rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen machen (vgl. dazu Art. 24a Raumplanungsgesetz, Art. 81 kantonales Raumplanungsgesetz). Es ist eine Fördervorlage, in der Angebote geschaffen werden. Ob sich eine Gemeinde oder Dritte daran beteiligen wollen, liegt im Ermessen und Entscheid der Direktbetroffenen. Es ist zudem schon heute so, dass bei Aufwertungsprojekten das Einverständnis der Gemeinden und Grundeigentümer vorliegen muss und sämtliche erforderlichen Bewilligungen vorbehalten bleiben.	
Massnahme 5	Gemeinde Laax (Gemeindevorstand)	Bemerkung	Die Erhaltung der Biodiversität liegt im Sinne von Art. 74 BV (Umweltschutz) unbestrittenermassen im öffentlichen Interesse, was wiederum die Grundvoraussetzung für jedes staatliche Handeln darstellt. Allerdings kann die Verwirklichung bestimmter öffentlicher Interessen anderen Interessen entgegenstehen. Im Fall einer derartigen Interessenskollision muss eine wertende Gegenüberstellung und somit eine Interessensabwägung stattfinden. Der BDS GR ist keine solche Interessensabwägung zu entnehmen, obwohl dies u.E. in verschiedenen Bereichen zwingend erforderlich gewesen wäre. Vor allem aber wird diese bei der Umsetzung der Massnahmen unabdingbar. So bildet beispielsweise der Tourismus einen sehr wichtigen Wirtschaftszweig für die Bündner Gemeinden und begründet demnach ein gerechtfertigtes, fiskalisches und somit öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung hierfür notwendiger Infrastrukturen. In den Berichten konnte aber kein Hinweis dafür gefunden werden, dass dem Tourismus bei der Umsetzung der BDS GR eine besondere Wichtigkeit zukommenwürde — obwohl es ausser Frage steht, dass hierbei Interessenskollisionen entstehen. Gerade die vorgesehenen Massnahmen bezüglich der Wälder und Moore (insb. Massnahmen 5 bis 7, 9) betreffen den Tourismusbereich erheblich. Aus dem Massnahmenband kann sodann nicht entnommen werden, inwiefern der bereits etablierte Tourismus bei der Erarbeitung von Aufwertungs- und Pflegekonzepten sowie bei der Einführung bisher unbekannter Schutz- und Unterhaltsmassnahmen gewichtet wird und welche Rolle die Gemeinden dabei einnehmen sollen. Der hierfür beabsichtigte, weitergehende Schutz hätte unter anderem massive Auswirkungen für wesentliche Tourismusinfrastrukturen (bspw. Skipisten, Loipen, Golfplätze, Fuss- und Bikewege). Hierbei wäre in der BDS GR beispielsweise sicherzustellen gewesen, dass der Unterhalt und Betrieb von bereits bestehenden Anlagen weiterhin möglich bleiben. Dass die Schutzziele nicht ohne Weiteres dem Tourismus- und Erholungsnutzen überzuordnen sind, geht zuletzt auch aus Art. 18 Abs. iter NHG deutlich hervor (unter Abwägung aller Interessen-). Hierfür wären eben gerade die Interessen der Gemeinden - welche unter anderem ja auch im überwiegenden Besitz (85%) der Waldflächen in Graubünden sind — miteinzubeziehen.					x	Gemeinden sind als Partner bereits erwähnt Zu den rechtlichen Aspekten: Die BDS ersetzt oder verschärft keine gesetzlichen Bestimmungen. Sie kann daher auch keine Festlegungen zum Bestandesschutz/Besitzstand rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen machen (vgl. dazu Art. 24a Raumplanungsgesetz, Art. 81 kantonales Raumplanungsgesetz). Es ist eine Fördervorlage, in der Angebote geschaffen werden. Ob sich eine Gemeinde oder Dritte daran beteiligen wollen, liegt im Ermessen und Entscheid der Direktbetroffenen. Es ist zudem schon heute so, dass bei Aufwertungsprojekten das Einverständnis der Gemeinden und Grundeigentümer vorliegen muss und sämtliche erforderlichen Bewilligungen vorbehalten bleiben.	
Massnahme 6 - Feuchtwälder und weitere seltene Waldgesellschaften										
Massnahme 6	Terraviva	Bemerkung	zu Arbeitsschritt 2: Damit die Revierförster "Ihre" Auen besser kennen und verstehen lernen, wäre ein Weiterbildungskurs von Vorteil. Terraviva könnte einen solchen Kurs organisieren und das AWN im Kursprogramm Aus- und Weiterbildung des Bündner Forstpersonals 2025 aufnehmen. Zu Finanzierung*: Der Beitragssatz von 70% für das Programm Waldbiodiversität AWN ist für die Waldeigentümer zu wenig lukrativ um Massnahmen umzusetzen. Vorschlag: Eigenes Programm für Feuchtwälder mit einem Beitragssatz von 100% (analog Programm Testpflanzungen WSL)					x	x	Betr. Finanzierung: Keine Textänderung. Abklärungen haben ergeben, dass es beim Beitragssatz von 70% für das Programm Waldbiodiversität AWN bleiben muss.
Massnahme 6	Natur- und Heimatschutzkommission	Bemerkung	Ergänzung Arbeitsschritte: Arbeitsschritt 5: Bearbeitung der weiteren Regionen des Kantons (parallel, nicht nach einander), ab 2026.						x	Verständnisfragen werden konferenziell geklärt. Arbeitsschritt 5: Keine Textänderung. Die anderen Waldregionen folgen erst in der nächsten Umsetzungsetappe.
Massnahme 6	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	regionale Forstbetriebe sensibilisieren						x	Die Spezialisten Waldbiodiversität (regionale Mitarbeiter AWN) wurden in die Erarbeitung der Massnahme direkt involviert. Die Sensibilisierung wird fortgesetzt. Satzvorschlag durch LIS
Massnahme 6	Gemeinde Disentis (Gemeindevorstand)	Ergänzung	s. M5	x					x	Gemeinden als Partner ergänzt.
Massnahme 6	Gemeinde Celerina (Gemeindevorstand)	Ergänzung	s. M5	x					x	Gemeinden als Partner ergänzt.
Massnahme 6	Gemeinde Laax (Gemeindevorstand)	Ergänzung	s. M5	x					x	Gemeinden als Partner ergänzt.
Massnahme 7 - Biotop im Wald erhalten und fördern										
Massnahme 7	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	Hoch- & Flachmoore sowie Trockenwiesen und Weiden im Wald erhalten und fördern: Inventarisierung durch regionale Forstbetriebe						x	AWN ist mit ANU Co-federführend, die Spezialisten Waldbiodiversität (regionale Mitarbeiter AWN) Naturschutzförster wurden unmittelbar in die Erarbeitung der Massnahme direkt involviert Für die Kartierung von NHG-Biotopen sind entsprechende Artenkenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der einschlägigen Kartierungsschlüssel des Bundes erforderlich. In der Regel verfügen nur Ökobüros über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen.
Massnahme 7	Schweizerische Vogelwarte, Chur	Ergänzung	Ergänzen Ziel H «Strukturreiche Übergänge zwischen Wald und Offenland Begründung: Solche Flächen haben Potenzial strukturreiche Übergänge zwischen Wald und Offenland zu schaffen	x						Ziel H ergänzt.
Massnahme 7	Natur- und Heimatschutzkommission	Bemerkung	Ausgangslage: Es gibt jedoch im heutigen Waldareal diverse Objekte, welche vor Jahren kartiert wurden. Damals waren diese Flächen noch im Offenland, mittlerweile sind sie aber eingewachsen. Hier kann und soll direkt mit der Umsetzung von Massnahmen zum Erhalt der Biodiversität begonnen werden						x	Wir verweisen diesbezüglich auf M9 (der Vergandung entgegenwirken)
Massnahme 7	Gemeinde Disentis (Gemeindevorstand)	Ergänzung	s. M5	x						Gemeinden als Partner ergänzt.
Massnahme 7	Gemeinde Celerina (Gemeindevorstand)	Ergänzung	s. M5	x						Gemeinden als Partner ergänzt.
Massnahme 7	Gemeinde Laax (Gemeindevorstand)	Ergänzung	s. M5	x						Gemeinden als Partner ergänzt.
Massnahme 8 - Optimierung der BFF-Massnahmen										

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Textänderung Massnahmenblatt	Bereits in laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)	
Massnahme 8	Gemeinde Brigels	Zustimmung	Die Gemeinde Breil/Brigels begrüsst es, dass die ökologischen Massnahmen zuerst auf Pilotbetrieben getestet werden und die Betriebsleitenden rechtzeitig und umfassend über die Wirkung der einzelnen Massnahmen informiert werden. Auch bei der Prüfung verschiedener ökologischer Massnahmen gilt es im Rahmen der Biodiversitätsstrategie Graubünden mutig zu sein und auf verschiedenen Pilotprojekten die Massnahmen «variabler Schnittpunkt» und «leichte Düngung» von extensiven Flächen zu testen und deren Auswirkungen zu analysieren. Den vorgesehenen Zeitplan beurteilen wir als ambitioniert. Abhängig von den Massnahmen wird es ein paar Jahre dauern, um diese auf ihre Wirkung zu prüfen. Dementsprechend ist die breite Implementierung der erfolgreichen Massnahmen auf das Jahr 2026 sehr optimistisch gewählt. Wir begrüssen es, dass es sich um freiwillige Massnahmen handelt.					x	Die Düngung von Flachmooren und Riedgebieten ist gemäss Anhang 2, Ziff. 3.3.1 Abs. 1 lit. a/b ChemRRV grundsätzlich verboten.	
Massnahme 8	Gemeinde Lumnezia	Zustimmung	Die Gemeinde Lumnezia begrüsst es, dass die ökologischen Massnahmen zuerst auf Pilotbetrieben getestet werden und die Betriebsleitenden rechtzeitig und umfassend über die Wirkung der einzelnen Massnahmen informiert werden. Bei der Prüfung verschiedener ökologischer Massnahmen gilt es im Rahmen der Biodiversitätsstrategie Graubünden mutig zu sein und auf verschiedenen Pilotprojekten die Massnahmen «variabler Schnittpunkt» und «leichte Düngung» von extensiven Flächen zu testen und deren Auswirkungen zu analysieren. Den vorgesehenen Zeitplan beurteilen wir als ambitioniert. Abhängig von den Massnahmen wird es ein paar Jahre dauern, um diese auf ihre Wirkung zu prüfen. Dementsprechend ist die breite Implementierung der erfolgreichen Massnahmen auf das Jahr 2026 sehr optimistisch gewählt. Wir begrüssen es, dass es sich um freiwillige Massnahmen handelt.					x	Die Düngung von Flachmooren und Riedgebieten ist gemäss Anhang 2, Ziff. 3.3.1 Abs. 1 lit. a/b ChemRRV grundsätzlich verboten.	
Massnahme 8	Bündner Bauernverband	Zustimmung	Der BBV begrüsst es sehr, dass die Ökologischen Massnahmen zuerst auf Pilotbetrieben getestet werden und die Betriebsleitenden rechtzeitig und umfassend über die Wirkung der einzelnen Massnahmen informiert werden. Auch bei der Prüfung verschiedener ökologischer Massnahmen gilt es im Rahmen der Biodiversitätsstrategie Graubünden mutig zu sein und auf verschiedenen Pilotprojekten die Massnahmen «variabler Schnittpunkt» und «leichte Düngung» von extensiven Flächen zu testen und deren Auswirkungen zu analysieren. Den vorgesehenen Zeitplan beurteilen wir als sehr ambitioniert. Abhängig von den Massnahmen wird es ein paar Jahre dauern, um diese auf ihre Wirkung zu prüfen. Dementsprechend ist die breite Implementierung der erfolgreichen Massnahmen auf das Jahr 2026 sehr optimistisch gewählt. Wir begrüssen es sehr, dass es sich um freiwillige Massnahmen handelt und der Landwirt nicht wieder zu Massnahmen genötigt wird, dass er einen Nutzen daraus sieht bzw. seine Mehraufwände nicht finanziell abgegolten werden.					x	Die Düngung von Flachmooren und Riedgebieten ist gemäss Anhang 2, Ziff. 3.3.1 Abs. 1 lit. a/b ChemRRV grundsätzlich verboten.	
Massnahme 8	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Landwirtschaftsland: Optimierung der Umsetzung und ökologische Wirkung der Massnahmen: Verordnung für die Landwirtschaft existiert bereits, Doppelpurigkeiten vermeiden					x	Die BDS GR ersetzt ausdrücklich keine laufenden Programme, Planungen oder Projekte, sondern berücksichtigt diese wie auch die Sektoralpolitiken des Bundes. Dazu zählen namentlich die Biodiversitätsfördermassnahmen, Planungen und Konzepte in den Bereichen Landwirtschaft, Wald, Jagd und Fischerei, Gewässerrevitalisierungen, oder die Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz. Dementsprechend wurden nur Massnahmen vorgeschlagene, die nicht schon Teil eines laufenden Programms sind und die der Kanton auch selber ausführen oder deren Umsetzung er zumindest mitgestalten und fördern kann. Finanztechnisch ist das Verhältnis zwischen landwirtschaftsrechtlichen Abteilungen und Abteilungen nach NHG klar geregelt; NHG-Abteilungen sind subsidiär (Art. 19 NHV).	
Massnahme 8	SLF Davos, CERC	Bemerkung	Fragen/Bemerkungen - Wie werden die Auswirkungen der Biodiversitätsfördermassnahmen auf z.B. Insekten und andere Artengruppen überprüft? Wird eine systematische Beprobung durchgeführt, oder werden Studien initiiert, welche z.B. die Auswirkungen unterschiedlicher Mahd-Regimes auf Biodiversität untersuchen? - Die Ausbreitung des Wolfes könnte in einigen ländlichen Gebieten zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung führen. Wie wird dem begegnet? Werden Anreize geschaffen Flächen nicht aufzugeben? Beratungsstellen eingerichtet, um der Thematik der Nutzungsaufgabe aufgrund von Grossraubtieren zu begegnen? Offensichtlich ist die Thematik Wolf bewusst weggelassen worden und wird vom AJF behandelt. Ein Querverweis dazu wäre aber hilfreich, da sonst der Eindruck entsteht ein wichtiges Thema ignoriert zu haben. - Grossraubtiere wie der Wolf können starke Auswirkungen auf die Vegetation und die damit assoziierten Lebewesen ausüben (trophische Kaskaden). Werden Untersuchungen gefördert, welche mögliche positive Auswirkungen von Grossraubtieren auf Biodiversität untersuchen		x	x			Frage 1: Insektenmonitoring bereits angedacht > M28 Fragen 2 und 3: Die BDS GR ersetzt ausdrücklich keine laufenden Programme, Planungen oder Projekte, sondern berücksichtigt diese wie auch die Sektoralpolitiken des Bundes. Dazu zählen namentlich die Biodiversitätsfördermassnahmen, Planungen und Konzepte in den Bereichen Landwirtschaft, Wald, Jagd und Fischerei, Gewässerrevitalisierungen, oder die Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz. Dementsprechend wurden nur Massnahmen vorgeschlagene, die nicht schon Teil eines laufenden Programms sind und die der Kanton auch selber ausführen oder deren Umsetzung er zumindest mitgestalten und fördern kann. Die Grossraubtierthematik z.B. oder auch die Wild-Waldthematik bilden Gegenstand laufender Programme. Die BDS GR kann hierzu keinen Beitrag leisten. Zu Nutzungsaufgaben wegen des Wolfes: Dies lässt sich zwar nicht völlig ausschliessen, Wolsrudel dürften aber aufgrund der rigiden Regulierung aufgrund der neuen Bestimmungen in der Jagdverordnung kaum mehr ein zentraler Grund für eine Nutzungsaufgabe sein. Bezgl. Untersuchungen zu den Auswirkungen von Grossraubtieren auf die Biodiversität: Grundlagenforschung wie auch anwendungsorientierte Forschung, die ein nationales Thema betreffen, wie z.B. Grossraubtiere und deren Wirkung auf Lebensräume, fällt in die alleinige Zuständigkeit des Bundes (Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation, FIG; SR 420.1). Abgesehen davon gibt es zur ökologischen Wirkung der Topprädatoren bereits eindrückliche Studien.	
Massnahme 8	Natur- und Heimatschutzkommission	Ergänzung	Verschiedene Detailhinweise und -fragen Ergänzung Arbeitsschritt 1: – wie <u>artenreiche</u> Glatthafer- und Goldhaferwiesen erhalten und gefördert werden können. Ergänzung Arbeitsschritt 3, Indikator: <u>Ökologisch hochwertige</u> BFF-Flächenanteil in der LN Ergänzung Partner: <u>Ökobüros</u>	x				x	Hinweise und Verständnisfragen können konferenziell besprochen werden. Arbeitsschritt 1: " <u>artenreiche</u> " ergänzt. Arbeitsschritt 3: Keine Textänderung . Im Indikator "BFF-Flächenanteile in der LN" sind alle BFF-Typen enthalten – das lässt eine differenzierte Auswertung zu. Die Formulierung umfasst sowohl die quantitative Veränderung "weniger wertvoller" Fläche (Q1 etc.) wie auch jene von "hochwertigeren" Flächen (Q2, Vernetzung usw.). Beides ist als Indikator für die Entwicklung der BFF-Anteile von Interesse. Partner: Ökobüros als Fachgruppe aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung als Partner ergänzt . (nicht als einzelne Dienstleistungserbringer)	
Massnahme 8	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Umsetzungsziel (Para 2): optimiert und <u>ausgeweitet</u> . Ergänzung Umsetzungsziel (Para 3): ... <u>sowie die Konzepte für die ökologischen Infrastruktur formell angepasst</u> Ergänzung Umsetzungsziel (Para 4): ... in den Gesamtbetrieb und in die <u>ökologische Infrastruktur</u> ... Ergänzung Arbeitsschritt 1 (Teilschritt 6), Indikator: <u>Hier fehlt ein Indikator zur Überprüfung der Wirkung und Umsetzung der Biodiversitätsmassnahmen, was als Ausgangslage wichtig wäre.</u> Ergänzung Arbeitsschritt 1: Neuer Teilschritt: <u>wie die Ausräumung von Kleinstrukturen in der LN gestoppt werden kann.</u> Ergänzung Partner: <u>Umweltorganisationen</u>					x	Ergänzung Umsetzungsziel (Para 2, optimiert/ausgeweitet): -> keine Ergänzung ; ist kein primäres Ziel in den oberen Lagen (BZ3 und höher, in den tieferen Lagen soweit möglich). Ergänzung Umsetzungsziel (Para 3, Konzepte für die ökologischen Infrastruktur): -> Keine Ergänzung , Anpassungen erfolgen in kantonaler Vernetzungsrichtlinie bei Bedarf. Wie weit ÖI zu berücksichtigen ist, ist derzeit noch unklar (Teilrev. NHG) Ergänzung Umsetzungsziel (Para 4, Gesamtbetrieb und ökologische Infrastruktur) -> Keine Ergänzung Ergänzung Arbeitsschritt 1 (Teilschritt 6, Indikator zur Überprüfung der Wirkung und Umsetzung der Biodiversitätsmassnahmen): -> Keine Ergänzung , ist Teil der Evaluation der Wirkung der BFF-Förderung Ergänzung Arbeitsschritt 1: Keine Textänderung . Die Lebensraumstrukturen sind in den Teilschritten 2, 3 und 5 bereits enthalten. Partner nicht ergänzt.	
Massnahme 8	EcoAlpin (Kirsten Edelkraut)	Zustimmung/ Bemerkung	Allg. Bemerkung: Extrem wichtig. Mein Eindruck aus dem Berggebiet ist, dass durch die einheitlichen Vorgaben (Schnittpunkte usw.) eine Nivellierung der Flora (und vermutlich auch der Fauna) stattfindet, aber nicht der erwünschte Effekt eines ungeschmäleren Erhalts von speziellen Lebensräumen. Ich kann mir hier vorstellen, dass eine faktengezielte Entlohnung (also, es gibt eine Unterstützung, wenn ein gewisses Artenspektrum erreicht wird) ein attraktives Modell sein kann, wo der Landwirt mit seinem (Lokal-)Wissen besser einbezogen werden könnte.					x	Die faktengezielte Entlohnung wird im Rahmen der Mn21 (Biodiversitätsbetriebe) geprüft.	
Massnahme 9 - Der Vergandung entgegenwirken										
Massnahme 9	Gemeinde Brigels	Zustimmung	Es freut uns, dass im Bericht der Zusammenhang zwischen «Naturerbe erhalten» und «Bewirtschaftung der Fläche» gemacht wird. Zudem wird richtig erkannt, dass in der Landwirtschaft die personellen Ressourcen zunehmend knapper werden, um der Vergandung entgegenzuwirken. Dementsprechend ist es umso wichtiger, dass der Einsatz von maschineller Unterstützung in von der Vergandung stark bedrohten Gebieten möglich ist, ohne die Bürokratiehürden zu hoch anzusetzen.						x	
Massnahme 9	Gemeinde Lumnezia	Zustimmung	Es freut uns, dass im Bericht der Zusammenhang zwischen «Naturerbe erhalten» und «Bewirtschaftung der Fläche» gemacht wird. Zudem wird richtig erkannt, dass in der Landwirtschaft die personellen Ressourcen zunehmend knapper werden, um der Vergandung entgegenzuwirken. Dementsprechend ist es umso wichtiger, dass der Einsatz von maschineller Unterstützung in von der Vergandung stark bedrohten Gebieten möglich ist, ohne die Bürokratiehürden zu hoch anzusetzen.						x	
Massnahme 9	Bündner Bauernverband	Zustimmung	Es freut uns, dass im Bericht der Zusammenhang zwischen «Naturerbe erhalten» und «Bewirtschaftung der Fläche» gemacht wird. Zudem wird richtig erkannt, dass in der Landwirtschaft die personellen Ressourcen zunehmen knapper werden, um der Vergandung entgegenzuwirken. Dementsprechend ist es umso wichtiger, dass der Einsatz von maschineller Unterstützung, sprich Mulchgeräte, in von der Vergandung stark bedrohten Gebieten, eingesetzt werden dürfen, ohne die Bürokratiehürden so hoch anzusetzen und so die Landwirtschaft abzuschrecken griffige Massnahmen zu treffen. Zudem würde eine leichte Düngung der TWW- und Flachmoorobjekte von nationaler Bedeutung die Fläche für die Produktion aufwerten und die Bewirtschaftung dieser Flächen für den Landwirten hinsichtlich der Futtergewinnung interessanter gestalten. Weiter könnte der anfallende Hofdünger durch die Düngung der genannten Flächen auf eine grössere Fläche verteilt werden und so wiederum dem Anfall von Dünger auf Gunstlagen entgegengewirkt werden					x	x	In einer Studie von atragene et al. wurde aufgezeigt, dass eine leichte Düngung von TWW zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung führt und die Artenzahl abnimmt.
Massnahme 9	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	Veränderungen passieren aus verschiedensten Gründen, nicht um jeden Preis. Aufgabe der Landwirtschaft. Zielsetzung geht viel zu weit. Gefahren-Aspekte vom AWN zu beurteilen und nötige Massnahmen zu steuern						x	Ziele stützen sich auf die gesetzlichen Verpflichtungen aus Art. 18a und d 18b NHG resp. den Umsetzungsfristen der Biotopschutzverordnungen des Bundes.
Massnahme 9	SP Graubünden	Ergänzung	Wo die Naturpärke erwähnt sind, sind zusätzliche zum Verein "Terra Viva" ebenso andere zivilgesellschaftliche Organisationen inkl. die Umweltorganisationen einzuschliessen, ausser es betrifft nur den Parkperimeter (z.B. Nr 9, 10, 18).	x						Partner ergänzt . Allgemein: In den Massnahmen werden Partner namentlich aufgeführt, die für die Umsetzung einer Massnahme unmittelbar erforderlich sind. Die Aufzählungen sind weder abschliessend noch ausschliessend.
Massnahme 9	Schweizerische Vogelwarte, Chur	Ergänzung	Im Sömmerungsgebiet sollen analog TWW die für die Biodiversität wichtigen Flächen ausgeschieden werden. Diese werden aufgrund ihrer Gefährdung durch Vergandung beurteilt. Anschliessend werden Massnahmen definiert und umgesetzt.		x					Ziel des Bundesprogramms BFF im Sömmerungsgebiet
Massnahme 9	Natur- und Heimatschutzkommission	Ergänzung	Einige Detailhinweise und Kommentare Ergänzung Partner (sinngemäss Kommentar 2): <u>Umweltorganisationen</u>	x						Kommentare und Hinweise, können konferenziell besprochen werden. Partner ergänzt .
Massnahme 9	Pro Natura Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Partner: Umweltorganisationen	x						Partner ergänzt .

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Teilerklärung Massnahmenblatt	Bereits im laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)
Massnahme 9	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Ausgangslage (neuer Para): – In der Strategie Biodiversität Schweiz wird der Aufbau einer ökologischen Infrastruktur (ÖI) als eines der wirkungsvollsten Instrumenten Ziele für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität vorgeschlagen. Die ÖI besteht aus den Kerngebieten und den Vernetzungsgebieten. Mit den Vernetzungsgebieten entstehen durchlässige Verbindungen für verschiedene Arten zwischen den Kerngebieten und ermöglichen so den genetischen Austausch Ergänzung Arbeitsschritt 1 inkl. Indikator: ... Handlungsbedarf, sowie für die Vernetzungsgebiete für den Aufbau der ÖI / ... Darin wird auch der Handlungsbedarf für die Vernetzungsgebiete aufgezeigt Ergänzung in Arbeitsschritt 2: ... Flachmoorobjekte sowie der Vernetzungsgebiete... Migranten, Naturschutzverbänden etc. Ergänzung Arbeitsschritt 3 (Neuer Teilschritt): <u>Erarbeitung eines Vernetzungskonzeptes für die Förderung und den Aufbau von Vernetzungsgebieten zwischen den Kerngebieten sowie Definierung der Schutzziele und der Fördermassnahmen (Managementpläne).</u> Ergänzung in Arbeitsschritt 4: ... Objekten (sowohl Kerngebiete wie auch Vernetzungsgebiete). Ergänzung Partner: <u>Umweltorganisationen</u>	x			x		Ergänzung Ausgangslage (neuer Para; Ökologische Infrastruktur): -> Nicht ergänzen , Abstimmung auf SBS und Ökologische Infrastruktur wird im Strategiebericht aufgezeigt. Für die ökologische Infrastruktur fehlt eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene. Ergänzung Arbeitsschritt 1 inkl. Indikator (Vernetzungsgebiete, Aufbau der ÖI) -> Nicht ergänzen, passt nicht zum Fokus der Massnahme Ergänzung Arbeitsschritt 2 "...sowie der Vernetzungsgebiete": Keine Textänderung . Der Fokus der Massnahme wird bewusst auf die TWW- und Flachmoorobjekte gerichtet. Ergänzung Arbeitsschritt 2: -> Umweltorganisationen ergänzt (breiterer Begriff). Ergänzung Arbeitsschritt 3 (Neuer Teilschritt): -> nicht ergänzen . Der Kanton muss dem Bund gemäss PV 22-24 ein kant. Förderkonzept Arten/Lebensräume/Vernetzung liefern. (Arbeiten bereits im Gang) Ergänzung in Arbeitsschritt 4: ... Objekten (sowohl Kerngebiete wie auch Vernetzungsgebiete), -> nicht ergänzen, bei dieser Massnahme geht es um die Aufwertung verbrachter TWW und Flachmoore Partner ergänzt.
Massnahme 9	Terraviva	Ergänzung	Ergänzung in Arbeitsschritt 2: ... Ausführung durch Stiftungen wie Pro Terra Engiadina und Terraviva	x					Institutionen gem. M10 ergänzt: bei Arbeitsschritt 2 "nur" Stiftungen (ohne Beispiel Pro Terra Engiadina), dafür bei Partner Stiftung Pro Terra Engiadina und Terraviva erwähnt.
Massnahme 9	Gemeinde Disentis (Gemeindevorstand)	Ergänzung	s. M5	x					Gemeinden als Partner ergänzt.
Massnahme 9	Gemeinde Celerina (Gemeindevorstand)	Ergänzung	s. M5	x					Gemeinden als Partner ergänzt.
Massnahme 9	Gemeinde Laax (Gemeindevorstand)	Ergänzung	s. M5	x					Gemeinden als Partner ergänzt.
Massnahme 10 - Hilfe zur Selbsthilfe									
Massnahme 10	Grünliberale Partei Graubünden	Änderung	Über Regionalentwicklungen als Verbundaufgabe organisieren.				x		Für eine effiziente Biodiversitätsförderung werden Institutionen mit hohen fachlichen, kommunikativen und rechtlichen Kompetenzen und ausgewiesenen Projektmanagementenerfahrungen im Naturschutzbereich benötigt. Die Regionalentwicklung ist weder fachlich noch ressourcenmässig in der Lage, die Aufgaben zu übernehmen.
Massnahme 10	SP Graubünden	Ergänzung	Wo die Naturpärke erwähnt sind, sind zusätzliche zum Verein "Terra Viva" ebenso andere zivilgesellschaftliche Organisationen inkl. die Umweltorganisationen einzuschliessen, ausser es betrifft nur den Parkperimeter (z.B. Nr 9, 10, 18).	x			x		Ergänzungsantrag (pauschal) abgelehnt: Bei dieser Massnahme geht es um die Unterstützung regionaler Projektträgerschaften, die ähnlich wie die Pärke für die Umsetzung der BDS GR und v.a. auch der Programmvereinbarung Naturschutz sehr wichtig sind und mit denen Leistungsvereinbarungen für <u>wiederkehrende Arbeiten</u> bestehen oder geplant sind. Spezifische Partner ergänzt , mit denen Leistungsvereinbarungen bestehen oder konkret geplant sind (in Arbeitsschritt 2 (pauschal) und bei den Partnern explizit).
Massnahme 10	SLF Davos, CERC	Ergänzung	Ergänzung Projektpartner - Das SLF (WSL) mit dem CERC beschäftigt sich durchaus mit Fragen zur Biodiversität und kann in diesem Bereich ebenfalls als Kompetenzzentrale gesehen werden. >> - Des Weiteren fehlen in der Liste der Akteure die verschiedenen Naturforschenden Gesellschaften im Kanton (Bündner Naturforschende Gesellschaft, Engadiner NG, Davoser NG) sowie das Naturmuseum in Chur				x		Ergänzungsantrag abgelehnt: Bei dieser Massnahme geht es um die Unterstützung regionaler Projektträgerschaften, die ähnlich wie die Pärke für die Umsetzung der BDS GR und v.a. auch der Programmvereinbarung Naturschutz sehr wichtig sind und mit denen Leistungsvereinbarungen für <u>wiederkehrende Arbeiten</u> bestehen oder geplant sind. SLF ist kein Partner für Leistungsvereinbarung; bisher gab es auch keine Leistungsvereinbarungen mit den Naturforschenden Gesellschaften im Kanton weder für einmalige noch für wiederkehrende Leistungen.
Massnahme 10	Natur- und Heimatschutzkommission	Bemerkung	Verständnisfrage und Hinweise					x	Verständnisfragen und Hinweise können konferenziell behandelt werden
Massnahme 10	Pro Natura Graubünden	Ergänzung	Ergänzung in Arbeitsschritt 2: Umweltorganisationen Ergänzung Partner: Umweltorganisationen	x			x		Bei dieser Massnahme geht es um die Unterstützung regionaler Projektträgerschaften, die ähnlich wie die Pärke für die Umsetzung der BDS GR und v.a. auch der Programmvereinbarung Naturschutz sehr wichtig sind. Gleich wie die Pärke sind auch diese Trägerschaften auf eine Basisfinanzierung angewiesen, um Projekte anstossen und bis auf Stufe Nachweis Machbarkeit/Beitragsgesuch entwickeln zu können. Ebenfalls Gegenstand von Leistungsvereinbarungen bilden wiederkehrende Arbeiten, wie z.B. die Schutzgebietspflege durch Pro Natura oder die Tätigkeiten der Koordinationsstellen für Amphibien und Reptilien (KARCH/BIGRA) oder Fledermäuse (KOF). Ergänzung in Arbeitsschritt 2 ok: Weitere Partner ergänzt: - Pro Natura (Schutzgebietspflege) - Regionale Koordinationsstellen Flora und Fauna (KARCH, KOF, Kleinsäuger, InfoFlora)
Massnahme 10	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung in Ausgangslage (Para 4): ...In den Parkregionen und im Unterengadin, Puschlav und der Surselva (Center d'agricultura Surselva) und bei den Umweltorganisationen, bestehen Ergänzung in Arbeitsschritt 2: Überprüfung der Abläufe und der erzielten Wirkung und darauf basierend Optimierung des bisherigen Leistungsumfangs im Hinblick auf die nächste Programmperiode 2025–2028 – Stiftung Puschlav – Center d'agricultura Surselva – Umweltorganisationen Ergänzung Partner: <u>u.a., Umweltorganisationen</u>	x			x		Bei dieser Massnahme geht es um die Unterstützung regionaler Projektträgerschaften, die ähnlich wie die Pärke für die Umsetzung der BDS GR und v.a. auch der PV Naturschutz sehr wichtig sind. Gleich wie die Pärke sind auch diese Trägerschaften auf eine Basisfinanzierung angewiesen, um Projekte anstossen und bis auf Stufe Nachweis Machbarkeit/Beitragsgesuch entwickeln zu können. Ebenfalls Gegenstand von Leistungsvereinbarungen bilden wiederkehrende Arbeiten, wie z.B. die Schutzgebietspflege durch Pro Natura oder die Tätigkeiten der Koordinationsstellen bspw. für Amphibien und Reptilien (KARCH/BIGRA) oder Fledermäuse (KOF). Ergänzung in Arbeitsschritt 2 ok: Weitere Partner ergänzt: - Pro Natura (Schutzgebietspflege) - Regionale Koordinationsstellen Flora und Fauna (KARCH, KOF, Kleinsäuger, InfoFlora)
Massnahme 11 - Sanierung von Vernetzungsachsen									
Massnahme 11	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	Zerschneidungseffekten entgegenwirken: ANU und TBA Aufgabe, planerisch so angehen, dass Mehrkosten möglichst minim					x	
Massnahme 11	Natur- und Heimatschutzkommission	Bemerkung	In den Arbeitsschritten 2, 3 und 5 auch RhB und SBB einbeziehen					x	Der Fokus der Massnahme wird auf die neutralgischen Punkte mit hohen Verlusten an Individuen oder mit starken Zerschneidungseffekten durch Verkehrsanlagen gerichtet (Arbeitsschritt 1). Erfahrungsgemäss sind diese neutralgischen Punkte bei Kantons- und Nationalstrassen. Die systematische Erfassung erfolgt deshalb mit besonderem Fokus auf die Kantons- und Nationalstrassen und die weiteren Arbeitsschritte werden davon abgeleitet. Die SBB ist über die einschlägigen Bundesprogramme bereits verpflichtet. Keine Textergänzung für die erste Umsetzungsphase.
Massnahme 11	Pro Natura Graubünden	Ergänzung	Waldstrassen sollen unbedingt auch aufgenommen werden. Begründung: Kantonsstrassenböschungen sind o.k. aber durch Verkehr, Salz und Nährstoffeinträge beeinträchtigt. Ein viel grösseres Potential liegt bei Böschungen an Waldstrassen.				x		Fokus der Massnahme 11 liegt auf "Vernetzungsachsen". Waldstrassen sind i.d.R. kein Vernetzungshindernis (wie National-/Kantonsstrassen).

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Textänderung Massnahmenblatt	Bereits im laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	Zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)
Massnahme 11	WWF Graubünden	Ergänzung	Bemerkung: Ziele K und L: Zu diesen Punkten werden keine Ziele und Massnahmen formuliert, gerade der Aufbau einer ökologischen Infrastruktur wäre hier wichtig Ergänzung Umsetzungsziele (Para 1): – Der Kanton baut und saniert systematisch Vernetzungssachsen Ergänzung Umsetzungsziel (neuer Para 2): – <u>Der Kanton schafft im Kanton eine ökologische Infrastruktur, d.h. zwischen Kerngebieten (Auen, Moore, TWW, Amphibienlaichgebieten) und Vernetzungsgebieten ist die Durchlässigkeit für die Arten sichergestellt.</u> Ergänzung Umsetzungsziel (Para 3): – Alle Wildtierkorridore werden <u>wenn möglich konsequent</u> durchlässig gemacht <u>und deren Sanierung beschleunigt (wie das ASTRA im Rahmen der Biodiversitätsstrategie).</u> Ergänzung Umsetzungsziel (Para 4): – Bestehende Wildwechsel werden bei der Planung <u>und Sanierung</u> von Strassenprojekten mitberücksichtigt Ergänzung Umsetzungsziel (Para 5): – Bei den Eisenbahnanlagen und Gemeindestrassen unterstützt der Kanton die Anlageninhaber in der Sanierung, <u>Förderung, Ausbau und einer ökologischen Bewirtschaftung, Verzicht auf Pestiziden, Bekämpfung von Neophyten</u> von Vernetzungssachsen <u>(s. Nachhaltigkeitsstrategie der SBB).</u> Ergänzung Umsetzungsziel (Para 6 neu): – <u>Beim Ausbau des Velowegnetzes (Sachplan Velo) werden diese Achsen konsequent für die ökologische Vernetzung genutzt.</u> Ergänzung Handlungsbedarf (Para 1): ...hoch ist. <u>Für die Behebung dieser Defizite ist der Aufbau einer ökologischen Infrastruktur nötig, so wie das in der Biodiversitätsstrategie des Bundes steht.</u> Ergänzung Handlungsbedarf (Para 2): beim <u>Velowegnetz und den Eisenbahnprojekten ... sowie die Förderung ökologisch wertvoller und einer ökologischen Bewirtschaftung der Böschungen. Ökologische Trittsteine werden wo fehlend aktiv gefördert. ... Die Förderung ist gezielt auf den Aufbau einer artspezifischen und funktionierenden ökologischen Infrastruktur zu fördern.</u> Ergänzung Handlungsbedarf (neuer Para 6): - <u>Die Kerngebiete der Biodiversität werden Vernetzungsgebiete gefördert und aufgebaut, um eine durchlässige ökologische Infrastruktur aufzubauen. Dafür ist ein Sachplan sowie ein Richtplan Öl zu erarbeiten, um die Flächen auch raumplanerisch zu sichern.</u> Ergänzung Arbeitsschritt 1: <u>Erarbeitung eines Sachplans und Richtplans Öl</u> Ergänzung Arbeitsschritt 2: <u>Erarbeitung des Sachplans Biodiversität/Öl</u> Ergänzung in Arbeitsschritt 3: ... <u>und die ermittelten Vernetzungsgebiete für die Öl werden über den kantonalen Kartendienst öffentlich zugänglich gemacht, Defizite und Massnahmen aufgezeigt.</u>	x			x	x	Bemerkung: Ziele K und L: Bemerkung wird zur Kenntnis genommen Umsetzungsziele (Para 1, "baut"): -> keine Ergänzung Umsetzungsziel (neuer Para 2, ökol. Infrastruktur): -> keine Textänderung ; Legaldefinition und gesetzlicher Planungsauftrag für Öl fehlen. Sachplan überflüssig resp. nicht geeignet. Gemäss kantonaler und nationaler Gesetzgebung setzen die Gemeinden Biotope von regionaler und nationaler Bedeutung und grundsätzlich auch jene von lokaler Bedeutung in NUP um; der Kantonale Richtplan nimmt diesen Auftrag auf und macht behördenverbindliche Aussagen. Weil Legaldefinition für Öl fehlt, macht Richtplan keinen Sinn. Der Richtplan ändert allgemeinverbindliche Vorschriften nicht aus eigener Kraft ab; er zeigt lediglich an, in welcher Weise von den Handlungsspielräumen Gebrauch gemacht werden soll, die das Recht zur Verfügung stellt. Der Richtplan formuliert Ermessensdirektiven, nicht mehr; folglich lassen sich aus ihm auch keine Befugnisse oder Bindungen, Pläne oder Entscheide ableiten, die nicht schon durch das je anwendbare Sachgesetz gestützt wären. Umgekehrt ist der Richtplan auf Legaldefinitionen mit ausreichendem Bestand an offenen Normen angewiesen (vgl. dazu TSCHANNEN PIERRE, in: Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, Aemisegger et al. [Hrsg.], 2019, N. 25 zu Art. 9). Wir weisen zudem darauf hin, dass das materielle Anliegen Kern der Vernetzungskonzepte, LQ-Projekte, Beweidungskonzepte im SöGe, WEP, Lebensraumverbund Amphibienlaichgebiete und Gewässerentwicklungskonzepten bildet. Umsetzungsziel (Para 3, "konsequent", Beschleunigung): -> Umsetzung gemäss KRIP, keine Textänderung Umsetzungsziel (Para 4): keine Textänderung , wird projektbezogen berücksichtigt Umsetzungsziel (Para 5): Text sinngemäss ergänzt (... in der Sanierung, im Ausbau und in der ökologischen Bewirtschaftung von Vernetzungssachsen.) Text nicht ergänzt : Pestizidverwendung (richtet sich nach dem geltenden Recht (ChemRRV)), Neophytenbekämpfung (Gegenstand der Massnahme M18). Umsetzungsziel (Para 6 neu): keine Textänderung , materiell sehr heikel Handlungsbedarf (Para 1): keine Textänderung , Abstimmung auf SBS ist im Strategiebericht aufgezeigt. Handlungsbedarf (Para 2): keine Textänderung , Ergänzungen gehen zu sehr ins Detail und sind teilweise irrelevant. Handlungsbedarf (neuer Para 6): keine Textänderung (Begründung siehe oben). Arbeitsschritt 1: keine Textänderung (Begründung siehe oben) Arbeitsschritt 2: keine Textänderung (Begründung siehe oben) Arbeitsschritt 3: keine Textänderung (Begründung siehe oben)
Massnahme 11	WWF Graubünden		Ergänzung in Arbeitsschritt 4: Auf Basis <u>aller</u> Erkenntnisse ... für den Erhalt <u>und die Förderung</u> von Populationen und für den genetischen Austausch notwendig sind (Öl). Mögliche Sanierungsmassnahmen und <u>Schliessung von Lücken</u> Ergänzung Arbeitsschritt 5, Indikator: <u>Hier fehlen messbare Ziele (wieviele?)</u> . Ein konkretes Ziel wäre: <u>die überregionalen Wildtierkorridore werden bis 2030 saniert</u> Neuer Arbeitsschritt 6: <u>Die Vernetzungsgebieten zwischen den Kerngebieten werden im Rahmen eines Sachplans Öl definiert und die Überführung in den Richtplan (Öl) eingeleitet.</u> Neuer Arbeitsschritt 7: <u>Der Kanton erarbeitet Managementpläne für die Vernetzungsgebiete mit Schutzzielen und Fördermassnahmen für Arten und Lebensräume und leitet die Umsetzung ein.</u> Ergänzung Partner: <u>Umweltorganisationen</u>				x		Arbeitsschritt 4: Erhalt <u>und die Förderung</u> von Populationen ergänzt. Nicht ergänzt : aller Erkenntnisse, Öl und Schliessung von Lücken. Arbeitsschritt 5, Indikator (messbare Ziele) -> keine Textänderung ; es wurde bewusst auf quantitative Ziele verzichtet. Neuer Arbeitsschritt 6 (Sachplan ökol. Infrastruktur, Überführung in einen Richtplan ökol. Infrastruktur): -> keine Textänderung ; Legaldefinition und gesetzlicher Planungsauftrag für Öl fehlen. Sachplan überflüssig resp. nicht geeignet. Gemäss kantonaler und nationaler Gesetzgebung setzen die Gemeinden Biotope von regionaler und nationaler Bedeutung und grundsätzlich auch jene von lokaler Bedeutung in NUP um; der Kantonale Richtplan nimmt diesen Auftrag auf und macht behördenverbindliche Aussagen. Weil Legaldefinition für Öl fehlt, macht Richtplan keinen Sinn. Der Richtplan ändert allgemeinverbindliche Vorschriften nicht aus eigener Kraft ab; er zeigt lediglich an, in welcher Weise von den Handlungsspielräumen Gebrauch gemacht werden soll, die das Recht zur Verfügung stellt. Der Richtplan formuliert Ermessensdirektiven, nicht mehr; folglich lassen sich aus ihm auch keine Befugnisse oder Bindungen, Pläne oder Entscheide ableiten, die nicht schon durch das je anwendbare Sachgesetz gestützt wären. Umgekehrt ist der Richtplan auf Legaldefinitionen mit ausreichendem Bestand an offenen Normen angewiesen (vgl. dazu TSCHANNEN PIERRE, in: Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, Aemisegger et al. [Hrsg.], 2019, N. 25 zu Art. 9). Wir weisen zudem darauf hin, dass das materielle Anliegen Kern der Vernetzungskonzepte, LQ-Projekte, Beweidungskonzepte im SöGe, WEP, Lebensraumverbund Amphibienlaichgebiete und Gewässerentwicklungskonzepten bildet. Neuer Arbeitsschritt 7 (Managementpläne für die Vernetzungsgebiete): -> keine Textänderung . Vernetzungsgebiete sind Teil der Öl, welche aus bereits genannten Gründen nicht im Rahmen dieser Massnahme behandelt werden soll. Zudem würden Managementpläne für Vernetzungsgebiete im weiteren Sinne den Rahmen dieser Massnahme sprengen (der Fokus liegt hier auf Vernetzungssachsen im Bereich von Verkehrsanlagen). Partner nicht ergänzt.
Massnahme 11	A. Cajacob, privat	Ergänzung	Ergänzung Arbeitsschritt 5, Indikator: Hier fehlen messbare Ziele (wieviele?). Ein konkretes Ziel wäre: die überregionalen Wildtierkorridore werden bis 2030 saniert				x		Ergänzung Arbeitsschritt 5, Indikator (messbare Ziele) -> keine Textänderung ; es wurde bewusst auf quantitative Ziele verzichtet.
Massnahme 12 - Ökol. Unterhalt Kantonsstrassenböschungen									
Massnahme 12	A. Cajacob, privat	Ergänzung	Zu Ausgangslage, Para 3: Ja schon, Nur weil Böschungen der Zerstückelung entgegenwirken möchte ich das Argument einbringen, auch nicht so wertvolle Böschungen, das heisst praktisch alle, viel extensiver als jetzt zu bewirtschaften. Meist würde ein Schnitt pro Jahr reichen, nicht vor August, so dass die Kräuter versamen können.				x		Ergänzung Ausgangslage, Para 3: keine Textänderung . Eine generelle Extensivierung der Böschungspflege wird u.a. auf Grund des Neophytendruckes nicht überall möglich sein.
Massnahme 12	Natur- und Heimatschutzkommission	Ergänzung	Ergänzung in Umsetzungsziel 2 (paraphrasiert): – Entlang sämtlicher Kantonsstrassen werden besonders wertvolle Böschungsabschnitte sowie Böschungsabschnitte <u>mit grossem Aufwertungspotenzial</u> identifiziert, biodiversitätsfördernd gepflegt und wo sinnvoll mit Lebensraumstrukturen aufgewertet. Ergänzung Arbeitsschritt 1: Identifizieren von Böschungsabschnitten mit hohem Neophytenbefall oder Neophytendruck <u>und anderen, einheimischen Problemkräutern wie z. B. Ackerkratzdistel</u> im Umfeld. Weitere Verständnisfragen und Hinweise					x	Ergänzung in Umsetzungsziel 2: Keine Textänderung ; ist Bestandteil der bestehenden Formulierung. Ergänzung Arbeitsschritt 1: Keine Textänderung ; Neophyten sind bereits im Arbeitsschritt 1 integriert. Weitere Problemarten können im Einzelfall berücksichtigt werden. Die weiteren Verständnisfragen und Hinweise werden konferenziell behandelt.
Massnahme 12	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung in Umsetzungsziel 1: ... <u>Kantonsstrassenböschungen und überregionalen Velowegen</u> . Bemerkung in Arbeitsschritt 3, Indikatoren: % Kantonsstrassenböschungen mit biodiversitätsförderndem Unterhalt % Kantonsstrassenböschungen mit Aufwertungen % Kantonsböschungen, in denen gezielt Massnahmen gegen Neophyten getroffen wurden. -> Hier sind messbare Ziele zu quantifizieren. Zudem sind konkrete ökologische Ziele (Zielarten, Ziellebensräume) zu definieren, die nachher auch gemessen werden können.					x	Ergänzung in Umsetzungsziel 1: keine Textänderung , M12 richtet sich an den Kanton als Anlageninhaber, Velowege gehören nicht dazu Bemerkung in Arbeitsschritt 3, Indikatoren: -> keine Textänderung ; es wurde bewusst auf quantitative Vorgaben verzichtet.
Massnahme 12	Terraviva	Bemerkung	Sich nicht nur auf kantonseigene Böschungen konzentrieren, sondern auch Unterstützung für Gemeinden anbieten bei Realisierung von gemeindeeigenen Projekte. Denn dies sind Projekte mit geringem Aufwand und grosser Wirkung (s. auch Massnahme 15).					x	Die Massnahme M12 richtet sich an den Kanton. Waldstrassen sind jedoch im Eigentum der Gemeinden. Anliegen ist in M11 enthalten. (Kanton geht mit den Kantonsstrassen voraus > Vorbildfunktion). (Nationalstrassen > Vorgaben seitens Astra/Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz > Umsetzung durch TBA).
Massnahme 12	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	ANU und TBA Orientierung an bestehenden Vernetzungskonzepten, Umsetzung soll zum Normalfall werden, Mehrkosten minimieren. Keine neuen Konzepte nötig					x	
Massnahme 13 - Biotopbäume im Offenland erhalten und fördern									
Massnahme 13	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	Biotop-Bäume im Offenland als Lebensraum verstehen erhalten und fördern: für jeden Baum Kantonsbeiträge verteilen geht zu weit.					x	Gemäss Arbeitsschritt 3 (Indikator für Erfolgskontrolle): In der ersten Umsetzungsphase werden vertragliche Regelungen für 200 Biotopbäume je Pilotregion angestrebt. Für die erste Umsetzungsphase sind 3 Pilotregionen vorgesehen.
Massnahme 13	Schweizerische Vogelwarte, Chur	Ergänzung	Ergänzen Ziel J «Ökologisch wertvollere öffentliche Grünflächen» Begründung: Auch in Siedlungen stellen Einzelbäume eine wertvolle Struktur dar.					x	M13 beschränkt sich bewusst auf das Offenland. Das Anliegen kann jedoch im Rahmen von M14 und M15 berücksichtigt werden.
Massnahme 13	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Handlungsbedarf (neuer Para 5): – <u>Der Kanton sensibilisiert die Gemeinden, die Biotop- und Habitatsbäume in den OPS planerisch zu sichern (Naturobjekte, GEP).</u> Ergänzung in Arbeitsschritt 1: ... <u>Abgeltungen sind an die Auflage einer planerischen Sicherung zu koppeln (Ausscheidung als Naturobjekt)...</u> Ergänzung in Arbeitsschritt 2: ... <u>Sie nehmen das Thema in den Regionalen Richtplänen auf.</u> Ergänzung in Arbeitsschritt 3: ... <u>Die Objekte sind als Naturobjekte oder im GEP planerisch zu sichern.</u> Ergänzung Partner: <u>ARE, Regionen, Gemeinden, Umweltorganisationen</u>	x			x		Ergänzung Handlungsbedarf (neuer Para 5): Keine Textänderung . Die Sicherung von Biotopbäumen, an die der Kanton einen Einmalbeitrag ausrichtet, erfolgt mittels Anmerkung der vertraglichen Vereinbarung mit dem Grundeigentümer im Grundbuch. Der Aufwand für die Pflege wird über LQ-Beiträge und subsidiär NHG-Beiträge abgegolten. Arbeitsschritt 1: keine Textänderung , die Sicherung von Objekten, an die der Kanton Beiträge (> 25'000) ausrichtet, ist in der KNV (Art. 28) geregelt. Für Biotopbäume wird dieses Konzept sinngemäss angewendet. Arbeitsschritt 2: keine Textänderung (bereits im WEP und LQ-Projekten geregelt). Arbeitsschritt 3: keine Textänderung , die Sicherung von Objekten, an die der Kanton Beiträge (> 25'000) ausrichtet, ist in der KNV (Art. 28) geregelt. Für Biotopbäume wird dieses Konzept sinngemäss angewendet. Ergänzung Partner: ARE, Regionen, Gemeinden, Umweltorganisationen -> Text ergänzt : Gemeinden (als Grundeigentümer), Umweltorganisationen (auf die Ergänzung von ARE und Regionen wird verzichtet)
Massnahme 14 - Biodiversitätsfreundliche kantonale Liegenschaften									
Massnahme 14	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	Biodiversitätsfreundliche Liegenschaften ökologische Aufwertung bei Hochbauten und Anlagen des Kantons: proaktiv in der Planung miteinbeziehen und bei bestehenden das was Sinn macht machen. Unterhaltsrelemente dahingehend anpassen bei Bedarf					x	

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Textänderung Massnahmenblatt	Bereits in laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)
Massnahme 14	Schweizerische Vogelwarte, Chur	Ergänzung	Ergänzen Umsetzungsziel vorhandene Wildfallen (Licht, Glas, Lichtschächte etc.) werden entschärft. Antrag: Ergänzen Handlungsbedarf – Wildfallen im Siedlungsraum: Alle Gebäude des Kantons werden auf Wildfallen (Glas, Lichtschächte etc.) geprüft und entschärft (https://www.vogelwarte.ch/modx/assets/files/voegel/ratgeber/gebäude/mb_wildtierfallen_de.pdf). – Kantonsgebäude entsprechen der Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemission (https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektromog/fachinformationen/lichtemissionen–lichtverschmutzung-/massnahmen-gegen-lichtverschmutzung.html) – Wo technisch möglich werden an Kantonsgebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) angebracht. Bei Gebäudesanierungen werden vorhandene Nistplätze erhalten oder ersetzt.	x			x		Umsetzungsziel 3 ergänzt: ... umgesetzt. Dabei werden werden insbesondere auch vorhandene Tierfallen (Licht, Glas, Lichtschächte etc.) möglichst entschärft. Kantonsgebäude entsprechen zudem den einschlägigen Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemission. Keine Ergänzung im Handlungsbedarf , da im Handlungsbedarf und Arbeitsschritten enthalten
Massnahme 14	Natur- und Heimatschutzkommission	Ergänzung	Verschiedene Detailhinweise Ergänzung Partner: <u>Ökologische Fachpersonen</u>					x	Keine Textänderung: Grundsätzlich werden Dienstleistungserbringer nicht als Partner aufgeführt. Fragen und Hinweise werden konferenzial behandelt werden.
Massnahme 14	WWF Graubünden	Ergänzung	Bemerkung Umsetzungsziel: Auch in den Gemeinden gibt es ein grosses Potential. Ein Ziel sollte darum sein: Der Kanton unterstützt die Gemeinden in diesem Bereich. Insbesondere sollten auch Gebäude, die vom Kanton mitfinanziert werden (z.B. Schulhäuser) ebenfalls mitberücksichtigt werden. Bei Neubauten und Renovationen müssen hier Auflagen erfolgen. Ergänzung Handlungsbedarf: Die ökologische Qualität im Siedlungsgebiet ist vor allem in der Agglomeration Chur, <u>jedoch</u> mit zunehmend dichter genutzten Bauzonen <u>auch in anderen Regionen</u> nicht gesichert. Ergänzung in Arbeitsschritt 1: des Kantons <u>und den öffentlichen Institutionen (RhB, Spitäler, Kirchen...)</u> . Bemerkung Arbeitsschritt 2, Indikator: <u>ist messbar zu quantifizieren</u> Ergänzung Partner: <u>öffentliche Institutionen</u>	x			x		Bemerkung Umsetzungsziel (Potential in Gemeinden) -> nicht berücksichtigen , Massnahme richtet sich an den Kanton als Inhaber eines grossen Portefeuilles. Das Anliegen bzgl. Gemeinden ist in M15 enthalten. Ergänzung Handlungsbedarf -> Text ergänzt Ergänzung in Arbeitsschritt 1 (und öffentliche Institutionen) -> Keine Textänderung . Die Massnahme richtet sich an den Kanton als Inhaber eines grossen Portefeuilles. Das Anliegen bzgl. öffentl. Institutionen ist in M15 enthalten. Bemerkung Arbeitsschritt 2, Indikator -> Keine Textänderung . Auf quantitative Ziele wurde bewusst verzichtet. Ergänzung Partner: öffentliche Institutionen > Keine Textänderung . Die Massnahme richtet sich an den Kanton als Inhaber eines grossen Portefeuilles. Das Anliegen bzgl. öffentl. Institutionen ist in M15 enthalten.
Massnahme 15 - Biodiversitätsfreundliche Siedlungen									
Massnahme 15	Gemeinde Lumnezia	Bemerkung	Die Entscheidung zur Umsetzung und Förderung der Biodiversitätsfreundliche Siedlungen soll weiterhin bei den Gemeinden liegen. Die Gemeinde Lumnezia beabsichtigt bereits heute mit der Ortsplanung (KRIP-S) Grünflächen im Siedlungsgebiet auszuweisen.					x	Wie bei allen anderen Massnahmen ist auch die Partizipation an dieser Massnahme freiwillig.
Massnahme 15	Grünliberale Partei Graubünden	Änderung	Biodiversitätsfreundliche Siedlungen: keine Fördergelder lediglich finanzielle Unterstützung für Kursangebote, Umsetzung bei den Gemeinden				x		Die Fördermöglichkeiten im Bereich Naturschutz sind in Art. 37 und Art. 40 KNHG geregelt.
Massnahme 15	Natur- und Heimatschutzkommission	Ergänzung	Ergänzung Para 3 Ausgangslage: – Teilweise fehlt in den Gemeinden sowie in Organisationen und Firmen mit grossen Immobilienportfolios das Wissen oder die Erfahrung <u>oder das Bewusstsein...</u> Ergänzung in Arbeitsschritt 2: ... bekannt gemacht <u>und ausgezeichnet</u> , damit				x		Ergänzung Bewusstsein: keine Textänderung , weil in "Wissen" grundsätzlich enthalten. Ergänzung Auszeichnung: Es gibt bereits bestehende Zertifizierungsprogramme (Mission B, Binding Stiftung...). Das Labeling kann nicht die Aufgabe des Kantons sein. Der Kanton kann jedoch Projekte finanziell unterstützen, wenn die gesetzlichen Förderkriterien (Art. 37/40 KNHG) erfüllt sind.
Massnahme 15	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Umsetzungsziel (Para 3): <u>[...Spitäler, Kirchen, RhB]</u> Ergänzung Umsetzungsziel (neu 4): <u>– Der Kanton stösst eine Sensibilisierungskampagne für Private an.</u> Ergänzung Ausgangslage (Para 1): ... Bauzonen <u>aber auch in anderen Regionen</u> nicht gesichert Ergänzung Herausforderungen (6 und 7, neu): <u>– In vielen Gemeinden fehlt die Sensibilität für Grünräume bis heute fast gänzlich. Die Verdichtung der Bauzonen muss jedoch mit einer Förderung von attraktiven Grünräumen einhergehen, wenn die Lebensqualität erhalten werden soll. Für die Sensibilisierung der Gemeinden fehlen bis heute gute Grundlagen, Best Practice Projekte, Musterbaugesetze die diesen Aspekt berücksichtigen.</u> <u>– In den Siedlungen ist das grösste Potential für ökologische Aufwertungen in den Privatgärten, auf Firmenarealen und bei öffentlichen Institutionen. Die Sensibilisierung und Beratung dieser Zielgruppen ist entscheidend für die Aufwertung der Siedlungsökologie. Das Beispiel Gallustal zeigt eindrücklich, wie vorgegangen werden kann.</u> Ergänzung nach Arbeitsschritte 3: <u>4. Ausarbeitung von Best Practice und Musterbauvorschriften für Gemeinden</u> <u>5. Erarbeitung einer Informations-, Sensibilisierungskampagne für Gemeinden und Private</u> <u>6. Beratung für Gemeinden, Private, Firmen aufbauen</u> Ergänzung kant. Federführung: <u>ARE</u> Ergänzung Partner: <u>Private, Firmen, Institutionen, Umweltorganisationen</u>	x			x		Ergänzung Umsetzungsziel (Para 3, Spitäler, Kirchen, RhB) -> keine Textänderung Ergänzung Umsetzungsziel (neu 4, Sensibilisierungskampagne für Private) -> keine Textänderung (da in Massnahme bereits enthalten) Ergänzung Ausgangslage (Para 1, andere Regionen) -> Text ergänzt Ergänzung Herausforderungen (6 und 7, neu): – fehlende Sensibilität für Grünräume -> keine Textänderung (Unterstellung, siehe Kommunale Räumliche Leitbilder) – Sensibilisierung für die Aufwertung der Siedlungsökologie, Beispiel Gallustal -> keine Textänderung Betr. Ergänzung nach Arbeitsschritte 3 4. Ausarbeitung von Best Practice und Musterbauvorschriften für Gemeinden > keine Textänderung , Teil von Arbeitsschritt 3 5. Erarbeitung einer Informations-, Sensibilisierungskampagne für Gemeinden und Private > keine Textänderung : Teil von Arbeitsschritt 3 6. Beratung für Gemeinden, Private, Firmen aufbauen > keine Textänderung : Teil von Arbeitsschritt 3 + 1 Ergänzung kant. Federführung: ARE -> keine Textänderung Ergänzung Partner: Private, Firmen, Institutionen, Umweltorganisationen -> Text ergänzt, zusätzlich Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR) ergänzt
Massnahme 15	Terraviva	Ergänzung	Ergänzung Partner: Terraviva	x					Partner ergänzt.
Massnahme 16 - Seltene und prioritäre Arten erhalten und fördern									
Massnahme 16	Bergbahnen Bergün AG	Bemerkung	Die Bergbahnen waren und sind auch künftig bereit ihren Beitrag zum Erhalt und der Förderung von besonders seltenen und prioritären Arten im Kanton zu leisten. Hierzu gilt es zu bemerken, dass es nicht sein darf, dass die Unternehmen durch Massnahmen, welche heute sinnvoll erscheinen (z.B. Ansaat Pflanzen der roten Liste) bei späteren Bauprojekten oder Sanierungen eingeholt werden. Die Verhältnismässigkeit ist zu wahren!					x	Bei der Projektierung von Aufwertungsmassnahmen/NHG-Ersatzmassnahmen inkl. gezielten Artenfördermassnahmen bildet die Beständigkeit der Massnahme stets ein Entscheidungskriterium. Dementsprechend ist bei der Suche nach geeigneten Standorten für Aufwertungs-/NHG-Ersatzmassnahmen durch die Projektträgerschaft selber stets genau zu prüfen, ob nebst den natürlichen Standortvoraussetzungen und der Landverfügbarkeit auch die Beständigkeit einer Massnahme gegeben sind. Eine Aufwertungs-/NHG-Ersatzmassnahme muss im Bestand und in der Qualität langfristig gesichert sein. Muss trotz sorgfältiger Planung ein aufgewerteter Standort zu einem späteren Zeitpunkt wider Erwarten wieder beansprucht werden, gelten die üblichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 14 Abs. 6 und 7 NHV (Bedarf, Standortgebundenheit, überwiegendes Nutzungsinteresse, Ersatz).
Massnahme 16	Bündner Gewerbeverband	Bemerkung	Der Tourismus und namentlich die Bergbahnen waren und sind auch künftig bereit, ihren Beitrag zum Erhalt und der Förderung von besonders seltenen und prioritären Arten im Kanton zu leisten. Es darf aber nicht sein, dass die Unternehmen durch Massnahmen, welche heute sinnvoll erscheinen (z.B. Ansaat Pflanzen der roten Liste) bei späteren Bauprojekten oder Sanierungen Einschränkungen erleiden müssen. Unter allen Gesichtspunkten ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu wahren.					x	Bei der Projektierung von Aufwertungsmassnahmen/NHG-Ersatzmassnahmen inkl. gezielten Artenfördermassnahmen bildet die Beständigkeit der Massnahme stets ein Entscheidungskriterium. Dementsprechend ist bei der Suche nach geeigneten Standorten für Aufwertungs-/NHG-Ersatzmassnahmen durch die Projektträgerschaft selber stets genau zu prüfen, ob nebst den natürlichen Standortvoraussetzungen und der Landverfügbarkeit auch die Beständigkeit einer Massnahme gegeben sind. Eine Aufwertungs-/NHG-Ersatzmassnahme muss im Bestand und in der Qualität langfristig gesichert sein. Muss trotz sorgfältiger Planung ein aufgewerteter Standort zu einem späteren Zeitpunkt wider Erwarten wieder beansprucht werden, gelten die üblichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 14 Abs. 6 und 7 NHV (Bedarf, Standortgebundenheit, überwiegendes Nutzungsinteresse, Ersatz).
Massnahme 16	Grüsch Danusa Bahn	Bemerkung	Die Bergbahnen waren und sind auch künftig bereit ihren Beitrag zum Erhalt und der Förderung von besonders seltenen und prioritären Arten im Kanton zu leisten. Hierzu gilt es aber zu bemerken, dass es nicht sein darf, dass die Unternehmen durch Massnahmen, welche heute sinnvoll erscheinen (z.B. Ansaat Pflanzen der roten Liste) bei späteren Bauprojekten oder Sanierungen eingeholt werden. Die Verhältnismässigkeit ist zu wahren.					x	Bei der Projektierung von Aufwertungsmassnahmen/NHG-Ersatzmassnahmen inkl. gezielten Artenfördermassnahmen bildet die Beständigkeit der Massnahme stets ein Entscheidungskriterium. Dementsprechend ist bei der Suche nach geeigneten Standorten für Aufwertungs-/NHG-Ersatzmassnahmen durch die Projektträgerschaft selber stets genau zu prüfen, ob nebst den natürlichen Standortvoraussetzungen und der Landverfügbarkeit auch die Beständigkeit einer Massnahme gegeben sind. Eine Aufwertungs-/NHG-Ersatzmassnahme muss im Bestand und in der Qualität langfristig gesichert sein. Muss trotz sorgfältiger Planung ein aufgewerteter Standort zu einem späteren Zeitpunkt wider Erwarten wieder beansprucht werden, gelten die üblichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 14 Abs. 6 und 7 NHV (Bedarf, Standortgebundenheit, überwiegendes Nutzungsinteresse, Ersatz).
Massnahme 16	SLF Davos, CERC	Bemerkung	Die Schweiz hat sich, zusammen mit vielen anderen Ländern der Welt, dafür ausgesprochen, 75 % der gefährdeten Arten ex-situ zu erhalten und für 20% Ansiedlungsprojekte durchzuführen. Solche Arterhaltungsmassnahmen (Ansiedlungen, Verstärkungen) können den Verlust von Arten aufhalten und die Biodiversität fördern. Sind verstärkte Massnahmen für solche Ansiedlungsprojekte im Kanton vorgesehen?					x	Die Umsetzung von Artenförderprojekten, bei Bedarf inkl. Ex-Situ-Massnahmen, ist in beiden Arbeitsschritten von M16 enthalten.
Massnahme 16	Bergbahnen Graubünden	Bemerkung	Die Bergbahnen waren und sind auch künftig bereit ihren Beitrag zum Erhalt und der Förderung von besonders seltenen und prioritären Arten im Kanton zu leisten. Hierzu gilt es aber zu bemerken, dass es nicht sein darf, dass die Unternehmen durch Massnahmen, welche heute sinnvoll erscheinen (z.B. Ansaat Pflanzen der roten Liste) bei späteren Bauprojekten oder Sanierungen eingeholt werden. Die Verhältnismässigkeit ist zu wahren.					x	Bei der Projektierung von Aufwertungsmassnahmen/NHG-Ersatzmassnahmen inkl. gezielten Artenfördermassnahmen bildet die Beständigkeit der Massnahme stets ein Entscheidungskriterium. Dementsprechend ist bei der Suche nach geeigneten Standorten für Aufwertungs-/NHG-Ersatzmassnahmen durch die Projektträgerschaft selber stets genau zu prüfen, ob nebst den natürlichen Standortvoraussetzungen und der Landverfügbarkeit auch die Beständigkeit einer Massnahme gegeben sind. Eine Aufwertungs-/NHG-Ersatzmassnahme muss im Bestand und in der Qualität langfristig gesichert sein. Muss trotz sorgfältiger Planung ein aufgewerteter Standort zu einem späteren Zeitpunkt wider Erwarten wieder beansprucht werden, gelten die üblichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 14 Abs. 6 und 7 NHV (Bedarf, Standortgebundenheit, überwiegendes Nutzungsinteresse, Ersatz).
Massnahme 16	Pro Natura Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Projektpartner: Umweltorganisationen	x					Partner ergänzt.

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Textänderung Massnahmenblatt	Bereits im laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)
Massnahme 16	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Umsetzungsziele (neu): <u>– Aufbau einer ökologischen Infrastruktur für prioritäre Arten</u> Ergänzung in Handlungsbedarf (Para 3): ... <u>Als Basis für die Förderung der prioritären Arten ist auch der Aufbau der ökologischen Infrastruktur gedacht.</u> Ergänzung Arbeitsschritt 1 (zusätzlicher Teilschritt): <u>– Ermittlung und Sicherung von Vernetzungsgebieten als Teil der ökologischen Infrastruktur und langfristige raumplanerische Sicherung</u> Ergänzung in Arbeitsschritt 1, 2. Teilschritt plus Indikator: <u>Aufbau und raumplanerische Sicherung der ökologischen Infrastruktur / Vernetzungsgebiete definiert und raumplanerisch gesichert</u>	x			x		Ergänzung Ö: keine Textänderung (bereits mehrfach begründet, fehlende rechtliche Grundlagen etc.) Partner ergänzt.
Massnahme 16	Terraviva	Ergänzung	Ergänzung Indikator in Arbeitsschritt 1: Anzahl umgesetzter Massnahmen / Aktionspläne für Handlungsarten mit hoher und mittlerer Priorität				x		Keine Textänderung. Allein schon aus Ressourcengründen wäre das nicht machbar. Wir sind daran, Gliden zu bilden, welche vergleichbare Lebensraumsprüche haben, so dass von einer bestimmten Massnahme möglichst viele Arten profitieren können.
Massnahme 17 - Begrünungen mit gebiets eigenem Saatgut									
Massnahme 17	Grünliberale Partei Graubünden	Zustimmung	Semenza Raetica Begrünung mit gebiets eigenem Saatgut. Sehr zu begrüßen, autochthones Saatgut sehr sinnvoll und funktioniert am besten					x	
Massnahme 17	Schweizerische Vogelwarte, Chur	Ergänzung	Ergänzung – Saatgut für BFF auf Acker steht zur Verfügung und seltene Ackerbegleitflora wird erhalten und gefördert.	x					Umsetzungsziel ergänzt (neuer Para 2): – Saatgut für BFF auf Acker steht zur Verfügung und seltene Ackerbegleitflora wird erhalten und gefördert.
Massnahme 17	SLF Davos, Cerc	Bemerkung	Wie soll die Saatgutgewinnung umgesetzt werden? Insbesondere ist relevant, konkret die Grenzen der "einfachen" Saatgutgewinnung aufzuzeigen. Zum Teil kommt nach der Saatgutausbringung sehr wenig Saat auf. Gewisse Artengruppen sind notoriously schwierig zu propagieren, und eine gezielte Züchtung ist sinnvoll. Dies könnte konkreter formuliert werden.				x		Die Keimfähigkeit ist selbstverständlich eines der Qualitätskriterien. Der Verein Semenza Raetica hat im Auftrag des ANU ein Konzept ausgearbeitet, wie die Saatgutgewinnung und das Marketing inkl. Qualitätsmanagement organisiert werden können.
Massnahme 17	EcoAlpin (Kirsten Edelkraut)	Ergänzung	Ergänzung Arbeitsschritt 1 (Erarbeitung eines Konzepts): Ergänzung/Formulierung von Zielvorgaben (Anteil autochthones Saatgut an insgesamt ausgebrachten Samen) Begründung: Das ist keine Strategie zur Förderung der Biodiversität. Dafür müsste man meiner Meinung nach Ziele formulieren, bis wann in einem zu definierenden Gebiet wieviel Prozent der ausgebrachten Samen aus regionaler Herkunft ("Region" ist zu definieren) sein müssen. Oder wieviel Prozent der bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone wie viel Anteil an regional gewonnenem Saatgut verwendet werden muss usw. Bemerkung: Ich würde hier Forschungseinrichtungen oder auch Private, die in der Lage sind, forschungsorientiert zu arbeiten, mit einbeziehen, um eben auch über gewisse angewandte Studien die Beziehungen (siehe Kommentar oben) besser zu verstehen.				x	x	Antrag Zielvorgaben: keine Textänderung , auf quantitative Ziele wird bei den Massnahmen grundsätzlich verzichtet. Selbstverständlich werden Forschungseinrichtungen bei Bedarf in die Abklärungen mit einbezogen.
Massnahme 18 - Neophyten erkennen und eindämmen									
Massnahme 18	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	Neophyten-Eindämmung eine Gemeinschaftsaufgabe: je nach Fläche und Befall häufiges Mähen und verbrennen des Schnittgutes (Aushungern) effizienter als das Ausreissen der einzelnen Pflanzen					x	
Massnahme 18	SP Graubünden	Ergänzung	Wo die Naturpärke erwähnt sind, sind zusätzliche zum Verein "Terra Viva" ebenso andere zivilgesellschaftliche Organisationen inkl. die Umweltorganisationen einzuschliessen, ausser es betrifft nur den Parkperimeter (z.B. Nr 9, 10, 18).	x					Partner ergänzt.
Massnahme 18	Schweizerische Vogelwarte, Chur	Bemerkung	Wie ist die erfolgreiche Zusammenarbeit Forst, Strassen, Landwirtschaft, Gewässer, Gemeinden gewährleistet?				x		Die sektorübergreifende Koordination erfolgt über das Amt für Natur und Umwelt (siehe https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/anu/themen/neobiota/seiten/info.aspx). Die vorliegende Massnahme ergänzt die bereits laufenden Bestrebungen zur Eindämmung der invasiven Neobiota.
Massnahme 18	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Partner: <u>RhB, öffentliche Institutionen, Firmenareale, Private, Umweltorganisationen</u>	x					Partner ergänzt.
Massnahme 19 - Praktische Fähigkeiten zur Biodiversitätsförderung erhalten									
Massnahme 19	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	Praktische Fähigkeiten zur Biodiversitätsförderung erlernen: Aufgabe der öffentlichen Hand? In den Berufsgattungen sollte das Inhalt der jeweiligen Ausbildungen sein. Breiteren Kreise der Bevölkerung sensibilisieren durch Kanton ok					x	Die Situationsanalyse zeigt klar, dass der Kanton allein die Biodiversität nicht erhalten kann. Es braucht verschiedene Berufsgruppen und engagierte Berufsleute, welche im Alltag mit praktischem Handeln ihren Beitrag leisten. Mit der vorliegenden Massnahme werden praktische Fähigkeiten zur Förderung der Biodiversität vermittelt resp. vertieft. Die Sensibilisierung der Bildungsinstitute ist eine Voraussetzung, damit das erforderliche Wissen und die praktischen Fähigkeiten vermittelt werden können. Mit der Förderung von Bildungsangeboten kommt der Kanton lediglich einer gesetzlichen Pflicht aus dem NHG nach (NHG Art. 25a).
Massnahme 19	Schweizerische Vogelwarte, Chur	Ergänzung	Ergänzung Arbeitsschritt 7 Aus- und Weiterbildung und Vernetzung für im Themenfeld Ökologie tätige Personen (Ökobüros, kantonale Angestellte, Vereine, Pärke etc.) z.B. Weiterbildung: GIS, Datenauswertung, Projektmanagement, Kommunikation, Beispiele best practice (Erfahrungsaustausch)					x	Keine Textergänzung. Grossteil der erwähnten Punkte sind eine Grundvoraussetzung und müssen nicht explizit i.R.d. M19 abgehandelt werden (z.B. Kommunikation, Projektmanagement)
Massnahme 19	Grüsch Danusa Bahn	Ergänzung	Eine Weiterbildung für das Bauen am Berg ist zu prüfen. Begründung: Mehrere Bergbahnen verfügen heute über eigene Baugruppen, welche Infrastrukturen erstellen und/oder unterhalten.	x					Weiterbildungsangebot für Baugruppen von Bergbahnen sehr sinnvoll. Angebot soll auch für im Hochgebirge tätige Baufirmen offen stehen. Text in Arbeitsschritt 6 ergänzt "Weitere Berufsgruppen/Adressaten"
Massnahme 19	Bergbahnen Graubünden	Ergänzung	Eine Weiterbildung für das Bauen am Berg ist zu prüfen. Begründung: Mehrere Bergbahnen verfügen heute über eigene Baugruppen, welche Infrastrukturen erstellen und/oder unterhalten.	x					Weiterbildungsangebot für Baugruppen von Bergbahnen sehr sinnvoll. Angebot soll auch für im Hochgebirge tätige Baufirmen offen stehen. Text in Arbeitsschritt 6 ergänzt "Weitere Berufsgruppen/Adressaten"
Massnahme 19	Verein Bündner Pärke	Bemerkung	1) Gerade bei den zentralen Akteuren wie Landwirt:innen und Zuständige für Umwelt (Gemeindevorstand, Fachmitarbeitende) bei den Gemeinden, führen Eigenverantwortung und Weiterbildungskurse (vgl. M 19, M 20, M 21) nur bis zu einem bestimmten Punkt – hier sollte der Aufbau eines koordinierten und engen Austausches angedacht werden inkl. Festlegung gewisser Verbindlichkeiten. Es braucht nicht nur das Wissen, was zu tun ist (bspw. M 25, M 26), sondern insbesondere das Wissen, wie etwas zu tun ist und wie man vom Wissen in die Umsetzung kommt. Somit ist es von grosser Wichtigkeit, in der BDS GR einen Schwerpunkt auf Konzepte und Methoden zu legen, wie biodiversitätsgerechtes Handeln gefördert werden kann und wie dies im Kanton Graubünden in ein standardisiertes Vorgehen münden kann. Diesen beiden Punkten (Mobilisierung von Akteuren; Befähigung zum Handeln) messen wir eine zentrale Bedeutung zu und erachten je ein eigenes Massnahmenblatt als notwendig. 2) Es ist klar, dass eine Strategie und Massnahmenblätter auf dieser Flughöhe nicht viele Details zu Handlungsbedarf und Arbeitsschritten enthalten können. Dennoch wäre eine Konkretisierung zur Mobilisierung von verschiedenen Akteuren und Partnern sowie der Aufgabenteilung empfehlenswert. Gerade der Einbezug von Partnern ist für die erfolgreiche Umsetzung der BDS GR besonders wichtig. Mit blosser Bereitstellung finanzieller Unterstützung, mit Freiwilligkeit und Eigenverantwortung kann man nicht ausreichend Akteure mobilisieren und genügend gute Projekte generieren. Dabei bleibt festzuhalten, dass die in der BDS GR genannten Partner über unterschiedliche Möglichkeiten und Wirksamkeiten verfügen. Viele Gemeinden und wichtige Akteure werden nicht lediglich bei der Finanzierung Unterstützung benötigen, sondern gefordert sein, aufgrund der in der BDS GR genannten Ziele und Massnahmen ein eigenes Projekt auszuarbeiten. In diesem Sinne wäre es wichtig zu konkretisieren, wie die besonders «systemrelevanten» Partner und Akteure zur Zusammenarbeit befähigt und in die Massnahmenumsetzung eingebunden werden können:					x	Keine Textergänzungen Die Mobilisierung von Akteuren und die Befähigung zum Handeln sind ganz klar zentrale Faktoren für den Erfolg der BDS GR. Ersterem dient insbesondere die Massnahme M10 sowie in der Umsetzungsphase der aktive Beizug der Partner durch die Projektleitung und gut funktionierendes Projektmanagement bei jeder der Massnahmen. Befähigung zum Handeln bildet Gegenstand der Massnahmen M19, 20, 25 und 26. Wir glauben daher nicht, dass es neuer Konzepte bedarf, wie biodiversitätsgerechtes Handeln gefördert werden kann. Aufgrund der Vielfältigkeit der Akteure sehen wir hier auch kein standardisiertes Vorgehen.
Massnahme 19	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung in Arbeitsschritt 4: ... Weiterbildungsangebote für den ökologischen Strassenunterhalt <u>und Unterhalt der Eisenbahnlinien</u> Ergänzung Partner: <u>Umweltorganisationen</u>	x					Arbeitsschritt 4 wie folgt ergänzt: "4 Strassen- und Bahnunterhalts-Crews Weiterbildungsangebote für den ökologischen Strassenunterhalt und Bahnunterhaltsdienst im Gebirgskanton für Unterhalts-Crews. Dabei gezielt auch auf die Neophytenproblematik und die regionalen Unterschiede eingehen. Regelmässige Praxiskurse und Erfahrungsaustausch." Partner ergänzt , zusätzlich auch mit RhB
Massnahme 19	Terraviva	Ergänzung	Ergänzung Partner: Terraviva, Finanzbranche	x					Partner ergänzt; Finanzbranche könnte mit der Entwicklung und dem Angebot entsprechender Anlagegefässe (nachhaltige Immobilienanlagen), die nicht nur Anforderungen an ein klimagerechtes Bauen sondern auch Biodiversitätskriterien berücksichtigen, einen wesentlichen Beitrag leisten.
Massnahme 20 - Ökol. Kompetenzen der Landwirtschaftsbetriebe stärken									
Massnahme 20	Gemeinde Brigels	Bemerkung	Keine zusätzlichen Ressourcen Begründung: In unserem Kanton werden seitens Bildungs- und Beratungsstätte Plantahof viel Ressourcen eingesetzt, um die Landwirtschaft bzw. die angehenden Landwirte im Bereich der Ökologie und der Biodiversität zu schulen, hier bedarf es nicht an zusätzlichen Ressourcen. Es mangelt nicht am Wissen der Landwirtschaft, sondern an praxistauglichen Massnahmen, die sich mit einer Produktion auf den entsprechenden Flächen vereinen lassen.					x	Im Arbeitsschritt 1 sollen unter der Federführung des Plantahofs und mit dem Bauernverband als zentrale Partner die Stärken und Schwächen des kantonalen Bildungs- und Beratungsangebots im Bereich Ökologie in der Landwirtschaft und Erhaltung/Förderung der regionalen Biodiversität evaluiert und daraus Empfehlungen für das weitere Vorgehen abgeleitet werden. Für Leitende künftiger Biodiversitätsbetriebe braucht es jedoch mehr Wissen über die Biodiversität. Die Eigenverantwortung kann man nur wahrnehmen, wenn man über genügend Wissen verfügt, um anhand der festgelegten Indikatoren selber beurteilen zu können, ob die angestrebten Ziele erreicht werden oder über es Korrekturen braucht und falls ja, in welcher Hinsicht.
Massnahme 20	Gemeinde Lumnezia	Bemerkung	Keine zusätzlichen Ressourcen Begründung: In unserem Kanton werden seitens Bildungs- und Beratungsstätte Plantahof viel Ressourcen eingesetzt, um die Landwirtschaft bzw. die angehenden Landwirte im Bereich der Ökologie und der Biodiversität zu schulen, hier bedarf es nicht an zusätzlichen Ressourcen. Es mangelt nicht am Wissen der Landwirtschaft, sondern an praxistauglichen Massnahmen, die sich mit einer Produktion auf den entsprechenden Flächen vereinen lassen.					x	Im Arbeitsschritt 1 sollen unter der Federführung des Plantahofs und mit dem Bauernverband als zentrale Partner die Stärken und Schwächen des kantonalen Bildungs- und Beratungsangebots im Bereich Ökologie in der Landwirtschaft und Erhaltung/Förderung der regionalen Biodiversität evaluiert und daraus Empfehlungen für das weitere Vorgehen abgeleitet werden. Für Leitende künftiger Biodiversitätsbetriebe braucht es jedoch mehr Wissen über die Biodiversität. Die Eigenverantwortung kann man nur wahrnehmen, wenn man über genügend Wissen verfügt, um anhand der festgelegten Indikatoren selber beurteilen zu können, ob die angestrebten Ziele erreicht werden oder über es Korrekturen braucht und falls ja, in welcher Hinsicht.

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Veränderung Massnahmenblatt	Bereits im laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)
Massnahme 20	Bündner Bauernverband	Bemerkung	Keine zusätzlichen Ressourcen Begründung: In unserem Kanton werden seitens Bildungs- und Beratungsstätte Plantahof enorm viel Ressourcen eingesetzt, um die Landwirtschaft bzw. die angehenden Landwirte im Bereich der Ökologie und der Biodiversität zu schulen, hier bedarf es nicht an zusätzlichen Ressourcen. Viel wichtiger ist es auf den Pilotbetrieben Massnahmen zu erproben deren positiven Wirkungen auch tatsächlich auf dem Feld nachgewiesen werden können. Bei solchen sichtbaren Massnahmen ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Landwirtschaft an den entsprechenden Programmen auch partizipiert, dementsprechend grösser. Es mangelt somit nicht am Wissen der Landwirtschaft, sondern an praxistauglichen Massnahmen, die sich mit einer Produktion auf den entsprechenden Flächen vereinen lassen. Dementsprechend begrüssen wir die unter Massnahme 20 aufgeführte Eigenverantwortung der Betriebsleiter.				x		Im Arbeitsschritt 1 sollen unter der Federführung des Plantahofs und mit dem Bauernverband als zentrale Partner die Stärken und Schwächen des kantonalen Bildungs- und Beratungsangebots im Bereich Ökologie in der Landwirtschaft und Erhaltung/Förderung der regionalen Biodiversität evaluiert und daraus Empfehlungen für das weitere Vorgehen abgeleitet werden. Für Leitende künftiger Biodiversitätsbetriebe braucht es jedoch mehr Wissen über die Biodiversität. Die Eigenverantwortung kann man nur wahrnehmen, wenn man über genügend Wissen verfügt, um anhand der festgelegten Indikatoren selber beurteilen zu können, ob die angestrebten Ziele erreicht werden oder ob es Korrekturen braucht und falls ja, in welcher Hinsicht.
Massnahme 20	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	Wissen was es braucht: Leider fehlt es bei einigen Landwirtschaftsbetrieben nach wie vor an Verständnis und Akzeptanz. Wenn gegen geltendes Recht verstossen wird, muss konsequent sanktioniert werden			x		x	
Massnahme 20	Schweizerische Vogelwarte, Chur	Ergänzung	Ergänzung Umsetzungsziel: - Der Kanton stärkt die Kompetenz der LandwirtInnen und Landwirte EFZ bereits in der Ausbildung (Berufslehre) Ergänzung Handlungsbedarf: – Ökologische Kompetenzen sind integraler Bestandteil der landwirtschaftlichen Grundbildung. Ergänzung Arbeitsschritt: -> Analog zu den Arbeitsschritten Massnahme 19 zu verschiedenen Berufsgattungen braucht es hier einen weiteren Arbeitsschritt zur landwirtschaftlichen Berufslehre				x		Keine Ergänzung Umsetzungsziel: Ob Anpassungen in der Ausbildung (Berufslehre) nötig sind, zeigt sich erst nach Arbeitsschritt 1 und soll daher nicht bereits als Ziel formuliert werden. Keine Ergänzung im Handlungsbedarf: dito oben Keine Ergänzung Arbeitsschritt: dito oben. Mit der im Arbeitsschritt 2 formulierten "Implementierung eines erweiterten Aus- und Weiterbildungsangebotes..." ist die Ausbildung/Berufslehre grundsätzlich nicht ausgeschlossen.
Massnahme 20	Pro Natura Graubünden	Ergänzung	Anpassung der Grundausbildung Begründung: Diese Massnahme ist zu wenig konkret und geht zu wenig weit. Die Grundausbildung bei Landwirtschaft muss angepasst werden, damit diese das Wissen haben, welche sie benötigen. Das darf nicht nur über Weiterbildungen laufen.			x	x		Keine Ergänzung: Ob Anpassungen in der Ausbildung (Berufslehre) nötig sind, zeigt sich erst nach Arbeitsschritt 1. Die landwirtschaftliche Grundausbildung wird zudem auf nationaler Ebene regelmässig den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst resp. wird derzeit revidiert. Ab 2024 wird ein neues Modell eingeführt (siehe Organisation der Arbeitswelt Landwirtschaft, landwirtschaftliche Spezialberufe, Berufe der Verarbeitung von Landwirtschaftsprodukten sowie Pferdeberufe (Oda AgriAllForm)).
Massnahme 20	Verein Bündner Pärke	Bemerkung	identische Bemerkungen wie zu M19					x	
Massnahme 20	Terraviva	Ergänzung	Ergänzung Handlungsbedarf (neuer Para 3): – In der Erst-, Zweit- und Nachholbildung Landwirt/in am Plantahof sind Ökologie und Biodiversität Teil der obligatorischen Ausbildung (nicht Wahlfach o.ä. sondern obligatorisch)			x			
Massnahme 21 - Pilotprojekt "Biodiversitätsbetriebe"									
Massnahme 21	Grünliberale Partei Graubünden	Zustimmung	Mehr Eigenverantwortung zu übertragen sinnvoll. Biodiversitätssensible Betriebe sind sich der Wirkung der Massnahmen zum Teil bewusster als Fachleute. Gegenseitiges Lernen und Umgang auf Augenhöhe					x	
Massnahme 21	Verein Bündner Pärke	Bemerkung	identische Bemerkungen wie zu M19					x	
Massnahme 21	Terraviva	Ergänzung	Ergänzung Ziele: Ziel D „Gesicherte und fachgerecht gepflegte Biotope“ und Ziel E „Aufgewertete Biotope“ Ergänzung Umsetzungsziele: neu 4: Betriebe mit einem hohen Anteil nicht kostendeckend bewirtschaftbarer Biotope erhalten ergänzende Beiträge, die den effektiven Arbeitsaufwand der Bewirtschaftung von Grenzertragsflächen deckenberücksichtigen Ergänzung Handlungsbedarf: neu 3: Bei sehr aufwändig zu bewirtschaftenden Biotopen reichen die aktuellen Beiträge nicht aus, um einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Solche Flächen fallen daher oft aus der Bewirtschaftung und verlieren die Qualität. Eine Spezialisierung von Betrieben zur Bewirtschaftung solcher Flächen auf der Basis eines kostendeckenden Abgeltungsmodells ist eine Möglichkeit, ökologisch relevante Grenzertragsflächen zu erhalten und aufzuwerten. Ergänzung Arbeitsschritt 1: sowie von Betrieben mit einem hohen Anteil von biodiversitätsrelevanten Grenzertragsflächen. Ergänzung Arbeitsschritt 2: ... und „Förderung Bewirtschaftung von Grenzertragsflächen“, zus. Indikator: Anzahl auf Grenzertragsflächen spezialisierte Betriebe Ergänzung in Arbeitsschritt 3: ... und deren Lebensraumsprüche <u>sowie Zielflächen</u> , zus. Indikator: definierten Zielarten <u>und Zielflächen</u>	x			x		Ziele D & E ergänzt. Keine Ergänzung Umsetzungsziele/Handlungsbedarf/Arbeitsschritte 1 & 2-> kann im Rahmen von M8 mitberücksichtigt werden, resp. bildet mit Bestandteil der Evaluation (Bewirtschaftung von Grenzertragsflächen kein expliziter Fokus der Biodiversitätsbetriebe) Keine Ergänzung Arbeitsschritt 3: Allgemein eher eine Flughöhe zu tief. Die Definition von Zielflächen kann allenfalls ein Mittel zur Erreichung der betriebspezifischen Ziele sein, sollte aber nicht zwingend vorausgesetzt werden.
Massnahme 22 - Nachwuchs an Artenkennenden sichern									
Massnahme 22	Grünliberale Partei Graubünden	Zustimmung	sehr dringend, da in Biologie- und Umweltstudiengängen zu wenig Artenkenntnis vermittelt wird					x	
Massnahme 22	Schweizerische Vogelwarte, Chur	Ergänzung	Ergänzung im Handlungsbedarf Es gilt, nächste Generationen mit den Fähigkeiten zur Art- <u>und Lebensraum</u> bestimmung auszurüsten und das Wissen über Arten <u>und deren Ansprüche</u> zu stärken.				x		Handlungsbedarf sehen wir primär nicht bei der Lebensraumsprachen oder bei emblemischen Arten, sondern bei Organismengruppen, zu denen es nur wenige Spezialisten oder Spezialisten gibt. Es geht hier um eine Ergänzung zu bestehenden Aus- und Weiterbildungsmodulen an Fachhochschulen u.a.
Massnahme 22	SLF Davos, CERC	Ergänzung	Hier könnten noch weitere Akteure genannt werden, wie zum Beispiel Info Flora, Botanikzirkel und FloRae (Flora Raetica)	x					Partner ergänzt.
Massnahme 22	Natur- und Heimatschutzkommission	Ergänzung	Um diese Vielfalt durch geeignete Massnahmen erhalten zu können, ist Fachwissen über die Arten und ihre Lebensweise <u>inkl. deren Lebensraumsprüche</u> erforderlich. Titel ergänzen/ändern: <u>und Lebensräume... und Fachpersonen für Lebensraumsprache....</u> Handlungsbedarf (Para 1) ergänzen: ... Fähigkeiten zur Artbestimmung <u>und Lebensraumsprache</u> ... Arbeitsschritt 1 ergänzen: ... Eine Aus- und Weiterbildungsplanung im Bereich Artenkenntnisse <u>und Lebensraumsprache</u> Ergänzung Partner: <u>und Experten für Lebensraumsprache</u> Zusätzlich noch einige Bemerkungen/Hinweise				x		Keine Ergänzung im Titel, Handlungsbedarf und bei Arbeitsschritt 1: Handlungsbedarf sehen wir primär nicht bei den Lebensraumsprachen, sondern bei Organismengruppen, zu denen es nur wenig Wissen oder wenige Spezialistinnen und Spezialisten gibt. Es geht hier um eine Ergänzung zu bestehenden Aus- und Weiterbildungsmodulen an Fachhochschulen u.a.. Entsprechend auch keine Ergänzung Partner mit Fokus auf Lebensraumsprache . Verständnisfragen/Bemerkungen/Hinweise werden konferenziell bereinigt.
Massnahme 22	Terraviva	Ergänzung	Ergänzung Handlungsbedarf: - verschiedenen Organisationen und Institutionen bieten immer wieder Mithilfemöglichkeiten für Personen mit Artenkenntnissen (Beispiel Pro Natura mit Gartenschläfer-Projekt; Gebäudebrüterinventare). Personen mit neu erworbenen oder neu vertieften Artenkenntnissen sollen auf geeignete Weise – Plattform? – erfahren, wo sie ihr angeeignetes Wissen anwenden können. Eine Plattform kann auch dem Austausch unter Artenkennern und mit Fachleuten dienen. Neuer Arbeitsschritt 2: Umfrage bei Institutionen, Organisationen in Graubünden, welche Artenkennern für Kartierungen, Inventare, citizen science-Projekte einbinden, ob sie bereit wären, Teil einer Plattform zu sein, um „neue“ Artenkennern leichter zu erreichen, zu finden und sich mit ihnen zu vernetzen.				x		Keine Ergänzung: Anliegen sind in M22 mitgehalten.
Massnahme 23 - Besucherlenkung fördern/Rangerdienste									
Massnahme 23	Grünliberale Partei Graubünden	Ergänzung	auch in die touristische Angebotsgestaltung integrieren Graubünden Ferien & Tourismus-Organisationen fürs Thema sensibilisieren	x					Partner ergänzt mit Tourismusorganisationen.
Massnahme 23	Natur- und Heimatschutzkommission	Bemerkung	Verständnisfragen					x	Verständnisfragen werden konferenziell behandelt.

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Veränderung Massnahmenblatt	Bereits im laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)
Massnahme 23	Terraviva	Ergänzung	Ergänzung Handlungsbedarf: - Es entsteht ein Kompetenzzentrum/ eine Plattform als Dreh- und Angelpunkt für Rangerdienstleistungen im Kanton Graubünden mit einer nationalen Vernetzung Ergänzung Arbeitsschritt 2: ... Aufbau Beratungsstelle Ergänzung KNHV: Art. 13 KNHV Aufsicht 1 Für die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen zum Landschaftsschutz, Biotopschutz und Artenschutz zum Schutz der Pflanzen und Pilze sorgen insbesondere die Organe der Polizei, des Forstdienstes, der Jagd- und Fischereiaufsicht, sowie die Hilfsaufseherinnen und Hilfsaufseher für den Pflanzen- und Pilzschutz sowie die Rangers. 2 ... 3 (neu) Die Rangers werden vom Departement für die Dauer von jeweils vier Jahren bezeichnet. Sie haben in der Ausübung ihrer Tätigkeit Dritten gegenüber die Stellung einer beauftragten Person des Kantons und erhalten vom Departement einen Ausweis. Ergänzung Partner: Stiftung Biodiversität Graubünden (Terraviva) Ergänzung in den Bemerkungen: ... seitens der Bündner Gemeinden und weiterer Trägerschaften ab.	x			x		Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern) Handlungsbedarf, Arbeitsschritt 2: Keine Textänderung. Der Rangerdienst in Graubünden ist erst im Aufbau. Die Umsetzung der Massnahme erfolgt schrittweise und abhängig von der Nachfrage nach Rangerdienstleistungen. Der Fokus in der ersten Umsetzungsetappe ist auf die Ausbildung und Motivierung von Trägerschaften gerichtet. Allgemein wird festgehalten, dass Rangerdienstleistungen nur zustande kommen, wenn die Gemeinden dies wollen. Die Aufgabe des Kantons ist es, die Anforderungen an Rangerdienstleistungen inkl. der erforderlichen konzeptionellen Grundlagen zu definieren, wenn für den Betrieb eines Rangerdienstes eine finanzielle Beteiligung durch Bund und Kanton angestrebt wird. Eine neue kantonale Rechtsgrundlage ist nicht erforderlich. Die Gemeinden verfügen über die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, um einen Rangerdienst einrichten und betreiben zu können. KNHV: keine Ergänzung Partner ergänzt. Bemerkung ergänzt.
Massnahme 24 - Projekt VisitAlpsNature									
Massnahme 24	Grünliberale Partei Graubünden	Zustimmung	Biodiversität & Tourismus im Alpenraum: wie bei M23 erwähnt sinnvoll					x	
Massnahme 24	Natur- und Heimatschutzkommission	Bemerkung	Verständnisfragen					x	Verständnisfragen werden konferenziell geklärt. (VisitAlpsNature war der Titel eines Interregprojekts, das nicht zu Stande kam, das nun als BDS GR-Massnahme im Bereich Tourismus umgesetzt werden soll.)
Massnahme 24	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Partner: <u>Umweltorganisationen</u>	x					Partner ergänzt.
Massnahme 24	Terraviva	Ergänzung	Ergänzung Handlungsbedarf: - Es entsteht ein Kompetenzzentrum/ eine Plattform als Dreh- und Angelpunkt für Rangerdienstleistungen im Kanton Graubünden mit einer nationalen Vernetzung Ergänzung Arbeitsschritt 2: ... Aufbau Beratungsstelle Ergänzung KNHV: Art. 13 KNHV Aufsicht 1 Für die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen zum Landschaftsschutz, Biotopschutz und Artenschutz zum Schutz der Pflanzen und Pilze sorgen insbesondere die Organe der Polizei, des Forstdienstes, der Jagd- und Fischereiaufsicht, sowie die Hilfsaufseherinnen und Hilfsaufseher für den Pflanzen- und Pilzschutz sowie die Rangers. 2 ... 3 (neu) Die Rangers werden vom Departement für die Dauer von jeweils vier Jahren bezeichnet. Sie haben in der Ausübung ihrer Tätigkeit Dritten gegenüber die Stellung einer beauftragten Person des Kantons und erhalten vom Departement einen Ausweis. Ergänzung Partner: Stiftung Biodiversität Graubünden (Terraviva) Ergänzung in den Bemerkungen: ... seitens der Bündner Gemeinden und weiterer Trägerschaften ab.				x		Rückmeldung bezieht sich offensichtlich auf M23
Massnahme 25 - Sensibilisierung der Bevölkerung, Gäste und Behörden									
Massnahme 25	Gemeinde Lumnezia	Ergänzung	Ergänzung Projektpartner: Bündner Bauernverband, Gemeinden, Regionen, betroffene Unternehmungen Begründung: Bei der Umsetzung der verstärkten Sensibilisierung der Bevölkerung, Regionen und Gemeinden soll nicht nur die Umweltorganisationen angehört, sondern auch weitere Partner wie z.B. Bündner Bauernverband, Gemeinden, Regionen, betroffene Unternehmungen, etc. Die Ideenbörse sollte durch den Kanton/Gemeinden erfolgen und nicht durch einzelne Organisationen.	x				x	Partner ergänzt.
Massnahme 25	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	Biodiversität besser kennenlernen und verstehen: Vgl. M13, M18, M19					x	
Massnahme 25	Schweizerische Vogelwarte, Chur	Ergänzung	Ergänzung Ziele: 5) Mehr Wissen zum Zustand und der Entwicklung der Biodiversität Ergänzung Umsetzungsziele: – Stand der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie GR wird in geeigneter Form für die Öffentlichkeit laufend kommuniziert (Kap. 8 Biodiversitätsstrategie GR Ergänzung Handlungsbedarf: - – Bildungsangebote für Interessierte Personen aus der Bevölkerung (Bsp. Dialog Natur)	x	x			x	Ziel 5 ergänzt. Keine Ergänzung Umsetzungsziele: Die Kommunikation der Umsetzung der BDS GR ist integraler Bestandteil von M25. Keine Ergänzung Handlungsbedarf: Die Formulierung entspricht nicht einem Handlungsbedarf, sondern einem Umsetzungsziel. Das Anliegen ist im Paragraph 1 der Umsetzungsziele aber prinzipiell enthalten.
Massnahme 25	Natur- und Heimatschutzkommission	Ergänzung	Ergänzung im Handlungsbedarf (Para 1): ... Gemeinden, <u>Organisationen</u> und Private...	x					Partner ergänzt.
Massnahme 25	Pro Natura Graubünden	Bemerkung	Die Umweltorganisationen haben da eine grosse Fülle an Material bereit.					x	
Massnahme 25	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Partner: <u>Gemeinden, Private, Umweltorganisationen</u>	x					Partner ergänzt.
Massnahme 25	Terraviva	Ergänzung	Ergänzung Partner: Terraviva (Biodiversitätskoffer, Pilotgemeinden)	x					Partner ergänzt.
Massnahme 26 - Fachstelle Umweltbildung an der PH GR									
Massnahme 26	Bündner Bauernverband	Ergänzung	Ausgangslage und Handlungsfelder _«Schule auf dem Bauernhof» wie auch «Landwirtschaft macht Schule» fügt sich sehr in die Umsetzungsziele der Massnahme 26. Die Projekte haben zum Ziel, Schülerinnen und Schüler für ihre Umwelt zu sensibilisieren und die Beziehung zu ihr zu vertiefen. Wann sind sie mit der Landwirtschaft in Berührung? Was spielt die Landwirtschaft für die Landschaftspflege und Artenvielfalt für eine Rolle, speziell im Berggebiet? Durch zielgruppenspezifische Wissensvermittlung mit allen Sinnen wird nachhaltig verantwortungsbewusstes Handeln in der Umwelt, Natur, Gesellschaft und im Konsum gefördert. _Bäuerinnen und Bauern bieten fachgerechtes Wissen und lehrreiche Erfahrungen aus der Praxis, welche lange in Erinnerung bleiben und Auswirkungen auf Handlungen und Denkweisen haben. Die Angebote werden von den Lehrpersonen und Bildungsdirektion sehr geschätzt und ihre Wichtigkeit hervorgehoben. _Eine Weiterbildung für Lehrpersonen auf einem Anbieterbetrieb gibt Einblick in ganzheitliche Kreisläufe, auch hinsichtlich der Biodiversität. Ein Bauernhof ist greifbar und real. Lernen an diesem Ort ist für Lehrpersonen wie auch für Schülerinnen und Schüler wirkungsvoll.	x					Umsetzungsziele ergänzt: - Mit Projekten wie «Schule auf dem Bauernhof» wie auch «Landwirtschaft macht Schule» sollen Schülerinnen und Schüler für ihre Umwelt sensibilisiert und die Beziehung zu ihr zu vertieft werden. - Im Rahmen von Landwirtschaft und Bildung soll ein Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen auf einem Bauernhof stattfinden. Handlungsbedarf, 1. Para ergänzt: - Durch zielgruppenspezifische Wissensvermittlung mit allen Sinnen kann verantwortungsbewusstes Handeln in der Umwelt, Gesellschaft, im Konsum und mit der Biodiversität gefördert werden.

Massnahme	Organisation	Zustimmung Änderung Ergänzung Streichung Ablehnung Bemerkung	Antrag / Begründung / Bemerkung	Textänderung Massnahmenblatt	Bereits im laufenden Prozessen berücksichtigt	nicht i.R.d. BDS GR machbar	Antrag aufgrund sachlicher Gründe abgelehnt	zur Kenntnis genommen	Bemerkungen ANU (abgestimmt mit Kollegialämtern)
	Bündner Bauernverband	Ergänzung	<p>Durch «Schule auf dem Bauernhof» kommen Schülerinnen und Schüler raus aus dem Klassenzimmer. Dank professionell erarbeiteten Lehrmitteln ist eine Vor- und Nachbereitung einfach und wirkt nachhaltig. Ein Bauernhof deckt viele Kompetenzbereiche ab: NMG. 1.3, 2.1 – 2.6, 3.4, 4.4, 6.3 sowie WAH 1.3, 2.1, 2.2, 3.2 und NT.1.3 und NT.9.3</p> <p>Es ist wichtig, eine Kompetenzstelle zu schaffen, welche alle Angebote vernetzt. Gleichzeitig ist aber wichtig, die bereits bestehenden Initiativen und Organisationen mitzuziehen und zu unterstützen.</p> <p>Beispiel Website. Im Rahmen von SchuB Graubünden ist die Website «www.schule.graubuenden.ch» entstanden. Auch mit dem Ziel, eine Grundlage zu schaffen, um eine Plattform aufzubauen, wo Lehrpersonen immer mehr ausserschulische Angebote finden. Aufgabe von der Fachstelle ist es, diese Angebote zu sammeln und auf dieser Website zugänglich zu machen.</p> <p>Weiterbildung Lehrpersonen: Im Rahmen von Landwirtschaft und Bildung soll ein Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen auf einem Bauernhof stattfinden. Erfahrungen haben gezeigt, dass viele Lehrpersonen die Landwirtschaft und entsprechende Kreisläufe nicht kennen. Durch einen Kurs können diese aufgezeigt werden und vermittelt werden, wie die Landwirtschaft im Unterricht miteinbezogen werden kann und wie wichtig es ist, um die Kinder wieder mehr in die Natur und ihre Umwelt zu bringen. Auch kann aufgezeigt werden, wie vielseitig die Themen sind, welche auf einem Bauernhof behandelt werden können, und wie hoch die Qualität der Angebote ist.</p> <p>Dank der Arbeit beim Bündner Bauernverband im Projekt Schule auf dem Bauernhof hat sich bereits ein grosses und relevantes Netzwerk von unterschiedlichen Stakeholdern etabliert. Dies trägt nun immer mehr Früchte in der Umsetzung von Teilprojekten.</p> <p>«Schule auf dem Bauernhof» sowie «Landwirtschaft macht Schule» sind nationale Initiativen und haben daher bereits einen hohen Stellenwert. Regional, konkret im Kanton Graubünden, werden sie gutgeheissen, jedoch finanziell und politisch zu wenig wahrgenommen und gefördert.</p> <p>Arbeitsschritte: 1) Qualitätsmanagementsystem zur Qualitätssteigerung der Aktivitäten. -> Das QM von SchuB ist auf nationaler Ebene gültig und hat sich in den vielen Jahren etabliert. 2) Weiterbildung: Wichtig, dass dieser Schritt in Zusammenarbeit mit bereits aktiven und vernetzten Organisationen (BBV, Plantahof etc.) stattfindet. 3) «in Beachtung von bereits existierenden Initiativen und Projekten» Der BBV hat auch die Möglichkeit, Auseinandersetzungen zu Themen auszuschreiben. Die Zusammenarbeit zwischen dem BBV und der PHGR ist gut und soll sich in Zukunft noch verstärkt gemeinsam ausrichten (Arbeitsgruppe, Austausch, gemeinsame Angebote</p>	x					<p>Arbeitsschritte ergänzt.</p> <p>Partner ergänzt: Der Bündner Bauernverband ist die kantonale SchuB-Organisation (SchuB = Schule auf dem Bauernhof) und Bindeglied zum nationalen Forum SchB, welches für die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung des Angebots verantwortlich ist.</p>
Massnahme 26	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	Föderalismus-Blüte....					x	
Massnahme 26	Schweizerische Vogelwarte, Chur	Ergänzung	Ergänzung Umsetzungsziele: Die Fachstelle fördert zudem Projekte, die die gesamte Schulgemeinschaft sowie die lokale Gemeinde in einem gemeinsamen Projekt vereinen (z.B: https://ecoschools.ch.org/de/ziele-des-eco-schools-programms/)	x					Umsetzungsziel ergänzt (ohne Klammerinhalt); die Förderung von Projekten, welche die gesamte Schulgemeinschaft sowie die lokale Gemeinde in einem gemeinsamen Projekt vereinen, steht ganz im Sinn des Grundsatzes 1 der BDS GR: Alle profitieren von der Biodiversität und ihren Leistungen. Alle tragen damit eine Verantwortung und leisten ihren Beitrag für die Erhaltung der Biodiversität.
Massnahme 26	Verein Bündner Pärke	Ergänzung	Ergänzung Projektpartner: Es wird empfohlen die Pärke beim Aufbau/ Betrieb einer Fachstelle für Umweltbildung als Partner:innen zu involvieren Begründung: Die Bündner Pärke sind wichtige und erfahrene Akteur:innen im Bereich der Umweltbildung.					x	Die Pärke sind in M26 als Partner bereits aufgeführt.
Massnahme 26	Pro Natura Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Projektpartner: <u>Umweltorganisationen</u>	x					Partner ergänzt.
Massnahme 26	WWF Graubünden	Ergänzung	Ergänzung Projektpartner: <u>Umweltorganisationen</u>	x					Partner ergänzt.
Massnahme 26	Terraviva	Ergänzung	Ergänzung Projektpartner: <u>Umweltorganisationen</u>	x					Partner ergänzt.
Massnahme 27 - Biodiversität im Boden Sorge tragen									
Massnahme 27	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	Aufgabe ALG (Amt für Landwirtschaft und Geoinformation) & TBA (Vergabe von Arbeiten an Unternehmen mit nachweislich genügenden Kenntnissen der Bodenfunktion und des Aufbaus) Anweisungen, Praxiseempfehlungen existieren bereits					x	Der Boden erbringt die umfassendsten Ökosystemleistungen. Dennoch ist relativ wenig bekannt über die Bodenbiodiversität. Studien gehen davon aus, dass die Biodiversität im Boden höher ist, als in den oberirdischen Lebensräumen und auch das CO2-Rückhaltevermögen ausser im Regenwald. Fachstelle für Bodenschutz ist im Übrigen das Amt für Natur und Umwelt.
Massnahme 27	Natur- und Heimatschutzkommission	Ergänzung	Ergänzung Partner: <u>Hochschulen</u>	x					Partner ergänzt: Hochschulen, Fachgruppe Vollzug Bodenbiologie
Massnahme 27	WWF Graubünden	Ergänzung	<p>Ergänzung zus. Umsetzungsziele: - Der Kanton fördert in der landwirtschaftlichen Ausbildung am Plantahof die Vermittlung einer klima- und bodenschonenden Bewirtschaftung - Der Kanton unterstützt, sensibilisiert und befähigt die Gemeinden bei der Förderung von Entsieglungsmassnahmen und der Umsetzung der Schwammstadt im Siedlungsgebiet.</p> <p>Ergänzung Ausgangslage (Para 2): ... lokale Erscheinungen. <u>Nichtsdestotrotz sind auch in Graubünden punktuell Massnahmen nötig.</u></p> <p>Ergänzung Herausforderungen (Para 3): ... Pflanzenwachstum, <u>für die Wasserspeicherung (Stichwort Schwammstadt insbesondere im Rahmen der Verdichtungen)</u> oder in der Klimaregulierung ...</p> <p>Ergänzung Arbeitsschritt 3: - <u>Einführung von klima- und bodenschonenden Methoden in der Aus- und Weiterbildung am Plantahof</u> - <u>Erarbeitung von Best Practice Beispielen für die Entsieglung und Förderung der Schwammstadt in den Siedlungen</u></p> <p>Ergänzung Partner: <u>Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR), Gemeinden</u></p>	x			x	<p>Ergänzung Umsetzungsziel (Iw Ausbildung): -> keine Textänderung (bodenschonende Bewirtschaftung ist schon heute ein Kernthema in der Aus- und Weiterbildung)</p> <p>Ergänzung Umsetzungsziel (Gemeinden/Entsieglungsmassnahmen...): -> keine Textänderung (das Anliegen ist zwar berechtigt, bildet jedoch bereits ein Element der Massnahmen M14 und M15)</p> <p>Ergänzung Ausgangslage (Para 2): -> keine Textänderung</p> <p>Ergänzung Herausforderungen (Para 3, Wasserspeicherung...Klimaregulierung) -> keine Textänderung (sonst müsste man alle Bodenfunktionen und die ganzen Ökosystemleistungen des Bodens aufzählen).</p> <p>Ergänzung Arbeitsschritt 3: - Einführung von klima- und bodenschonenden Methoden in der Aus- und Weiterbildung am Plantahof -> keine Textänderung, ist heute schon Teil der Aus- und Weiterbildung - Erarbeitung von Best Practice Beispielen für die Entsieglung und Förderung der Schwammstadt in den Siedlungen -> keine Textänderung (Anliegen zwar berechtigt, bildet jedoch ein Element der Massnahmen M14 und M15)</p> <p>Partner ergänzt: -> Gemeinden (BVR macht hier keinen Sinn)</p>	
Massnahme 28 - Kantonales Biodiversitätsmonitoring									
Massnahme 28	Grünliberale Partei Graubünden	Bemerkung	Aufbau und Betrieb eines kantonalen Biodiversitätsmonitorings: Gefahr von Doppelspurigkeiten (existente Monitorings für diverse Bereiche zusammenführen, nur dann, sonst nicht. Ca. 0-Rechnung					x	Bestehende Monitorings (BDM, ALL-EMA etc.) werden im Rahmen der Mn 28 gezielt in Zusammenarbeit mit den Projektleitenden der nationalen Programme ergänzt. Doppelspurigkeiten sind somit ausgeschlossen.
Massnahme 28	Natur- und Heimatschutzkommission	Änderung	<p>Handlungsbedarf (Para 3): Verzicht auf Verdichtung BDM (BDM GR) Ergänzung Partner: Ergänzen: ... <u>Ökobüros und einschlägige Fachleute</u></p> <p>Begründung: Die verschiedenen Programme lassen stark unterschiedlich differenziert Aussagen zu. Die Methoden des BDM sind dabei wohl am wenigsten aussagekräftig (rein geografischer Bezug, keine Lebensraumbezug). Bei einer Verdichtung des BDM sind kaum neue Erkenntnisse gegenüber den Untersuchungen des Bundes zu erwarten. Das Geld kann besser für andere Massnahmen eingesetzt werden.</p>					x	An Ergänzung des BDM wird festgehalten: Im Bereich Biodiversität gibt es derzeit nur nationale Programme, welche Aussagen nur auf Ebene Gesamtschweiz zulassen. Um auch regionale Entwicklungen verfolgen zu können, braucht es eine Ergänzung der nationalen Monitoringnetze. Die nationalen Monitoringprogramme BDM und ALL-EMA verfolgen zudem verschiedene Ziele, wobei ALL-EMA für den Teil Fauna die BDM Kilometerquadrate benutzt. Das BDM zeigt in einem Zufallsraster die generelle Entwicklung der Biodiversität auf (Hintergrundrauschen). ALL-EMA zeigt auf, wie sich die Biodiversität im Kulturland entwickelt. Das Design von ALL-EMA ermöglicht eine ökologische Wirkungskontrolle der Summe der Massnahmen. Für die Wirkung einzelner Massnahmen braucht es keine Beweisführung, die Wirkung von Mahdreste etc. ist erwiesen. Entgegen der Meinung der NHK braucht es beide Monitorings mit einer Verdichtung in GR. Keine Ergänzung Partner: Ökobüros und einschlägige Fachleute werden fallweise und im Rahmen von Aufträgen an der Umsetzung der Massnahme beteiligt sein.
Massnahme 28	WWF Graubünden	Ergänzung	<p>Ergänzung Ausgangslage (Para 1): ... <u>Graubünden hat jedoch für diverse Arten eine grosse schweizweite und alpenweite Verantwortung.</u></p> <p>Ergänzung in Arbeitsschritt 2: ... <u>und bei Meliorationen / sowie der Auswirkungen von Meliorationen</u></p> <p>Ergänzung in Arbeitsschritt 3: <u>Konzipierung Monitoringprogramm für Meliorationen</u></p> <p>Ergänzung in Arbeitsschritt 4: <u>Aufbau einer gisbasierten Datenablage, die für Planer, Ökobüros, NGOs und Gemeinden zugänglich ist</u></p>	x			x	<p>Handlungsbedarf Para 1 ergänzt: – Graubünden hat für verschiedene Lebensraumtypen und diverse Arten eine grosse schweizweite und alpenweite Verantwortung.</p> <p>Ergänzung in Arbeitsschritt 2: -> keine Textänderung (projektbezogene Monitorings müssen im entsprechenden Verfahren zu Lasten des Projekts festgelegt werden. Bei Meliorationen müsste zudem ein gesamtheitliches Monitoring angedacht werden, das alle drei Nachhaltigkeitsebenen umfasst.)</p> <p>Ergänzung in Arbeitsschritt 3: -> keine Textänderung (kann nicht über BDS gelöst werden)</p> <p>Ergänzung in Arbeitsschritt 4: -> keine Textänderung (Die Ergebnisse der verschiedenen Monitoringprogramme werden periodisch publiziert und sind dann öffentlich. Rohdaten werden grundsätzlich nicht freigegeben.)</p>	